Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Ohlsdorf

2024-43799

Impressum

Medieninhaber:	Land Oberösterreich Bahnhofplatz 1, 4021 Linz post@ooe.gv.at
Herausgeber, Gestaltung und Grafik:	Bezirkshauptmannschaft Gmunden 4810 Gmunden, Esplanade 10
Herausgegeben:	Gmunden, im Mai 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat bei der Gemeinde Ohlsdorf durch 3 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 4. November 2024 bis 17. Dezember 2024. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Ohlsdorf. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Ohlsdorf umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG **6**

DETAILBERICHT **11**

WIRTSCHAFTLICHE SITUATION **12**

HAUSHALTSENTWICKLUNG 12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP) 14
RÜCKLAGEN 14
FINANZAUSSTATTUNG 16
GEMEINDEABGABEN 16
GRUNDSTEUER 17
KOMMUNALSTEUER 17
HUNDEABGABE 18
FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE 18
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN 18
TARIFPOST 32 - VERANSTALTUNGSWESEN (ANZEIGE VON VERANSTALTUNGEN) 18
KUNDENFORDERUNGEN 19
ERTRAGSANTEILE 19
FINANZZUWEISUNGEN 19

FREMDFINANZIERUNGEN **20**

HAFTUNGEN 21
KASSENKREDIT 21
KASSENABSCHLÜSSE 22

PERSONAL **23**

PERSONALKOSTEN VERWALTUNG 23
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE 24
DIENSTPOSTENPLAN 24
ALLGEMEINE VERWALTUNG 25
DIENSTZEIT 26
RESTURLAUB 26
GESCHÄFTSVERTEILUNG 27
ZULAGEN UND NEBENGEBÜHREN 27
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNGEN 28
ÜBERSTUNDEN 28
TEUERUNGSPRÄMIE 28
POSTPARTNERSTELLE 29

BAUHOF **30**

FUHRPARK 30
REINIGUNG 30
WINTERDIENST 31

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN **34**

WASSERVERSORGUNG 34
ABWASSERBESEITIGUNG 38
KINDERGARTEN 42
KINDERGARTENTRANSPORT 46
KRABBELSTUBE 48
SCHÜLERAUSSPEISUNG 51

WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN **53**

RAUMORDNUNG 53

FRIEDHOF 54
VOLKSSCHULEN 55
MITTELSCHULE 56
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE 56
SPORTPLATZ 57
FEUERWEHR 58
GESCHÄFTSGEBÄUDE 60
GEMEINDESTRAßEN 63
VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE 63
VERSICHERUNGEN 64
STROM 64
GAS 65
NAHWÄRME 66
VERGLEICHSZAHLUNG 67

GEMEINDEVERTRETUNG 68

PROTOKOLLFÜHRUNG 68
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN UND SITZUNGSGELDER 68
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN 69

INVESTITIONEN 70

INVESTIVE EINZELVORHABEN 70
INNERE DARLEHEN 72

GEMEINDE-KG 73

SCHLUSSBEMERKUNG 74

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde verzeichnete in den Jahren 2021 bis 2023 durchwegs freie Finanzspitzen, die zwischen 797.616 Euro und 2.532.657 Euro betrugen. Auch für das Jahr 2024 veranschlagte die Gemeinde ein positives Ergebnis. Somit verfügte sie über genügend Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen.
Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit wiesen in den Jahren 2021 bis 2023 ebenfalls positive Ergebnisse zwischen 7.907 Euro und 1.661.872 Euro aus. Im Voranschlag 2024 errechnet sich ein negatives Ergebnis in Höhe von 189.800 Euro. Der Abgang wird durch die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen bedeckt.
In der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2028 sind für die Jahre 2025 bis 2027 negative Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit zwischen 104.500 Euro und 212.900 Euro vorgesehen. Das Jahr 2028 soll mit einem positiven Ergebnis in der Höhe von 33.000 Euro abschließen.
Die Gemeinde verfügte während des gesamten Prüfungszeitraums über Rücklagenmittel. Der Gesamtrücklagenstand hat sich von rund 1,8 Mio. Euro (2021) auf rund 3,1 Mio. Euro (2023) erhöht.
Die Steuerkraft der Gemeinde stieg im überprüften Zeitraum von rund 7,8 Mio. Euro (2021) auf rund 9 Mio. Euro (2023) um 14,5 %. Eine stichprobenartige Überprüfung des Adress-, Gebäude und Wohnungsregisters (AGWR) ergab bei 12 offenen Bauvorhaben Mängel. Eine laufende Kontrolle des AGWR sollte erfolgen. Die Höhe der Hundeabgabe für Wachhunde beträgt 3 Euro. Das mit 1. Dezember 2024 in Kraft getretene Hundehaltegesetz 2024 sieht eine mögliche Höchstgrenze von 30 Euro vor. Die Gemeinde sollte die Abgabehöhe für Wachhunde zeitnahe an die mögliche Höchstgrenze anpassen.

Fremdfinanzierung

Mit Jahresende 2023 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung 775 Euro. Die Gemeinde liegt mit ihren Verbindlichkeiten landesweit auf den 356. Rang und bezirksweit auf dem 18. Rang.
Bis zum Jahr 2027 werden mehrere Darlehen ausfinanziert, was sich in einer Verringerung des Schuldendienstes niederschlägt.
Die Gemeinde sollte den gesamten Kassenkredit an die Bank mit den günstigeren Konditionen vergeben und es sollten keine Rahmenprovisionen geleistet werden.

Überschüssige Finanzmittel veranlagte die Gemeinde teilweise auf Termingeldkonten, um bessere Zinskonditionen zu erhalten. Zur Verbesserung der Konditionen aus Veranlagungen sollte die Gemeinde Vergleiche zwischen den Anbietern anstellen und die Veranlagungszeiträume in Abstimmung auf die mittelfristige Finanzplanung verlängern. Regelungen über zu leistende Verwahrentgelte bei einer Negativverzinsung sollte die Gemeinde nicht akzeptieren.

Personal

Die Personalkosten sind im Zeitraum 2021 bis 2023 von rund 2,2 Mio. Euro auf 2,6 Mio. Euro gestiegen. Die Gemeinde präliminiert für das Jahr 2024 eine neuerliche Steigerung auf 2,9 Mio. Euro. Zur Finanzierung dieser Auszahlungen mussten zwischen 18,6 % und 21,2 % der laufenden Einzahlungen verwendet werden.
Mit ihrer Besetzung überschritt die Gemeinde den für die allgemeine Verwaltung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 vorgegebenen Maximalwert an Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 17. Der Dienstpostenplan sollte ehestmöglich an die OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 angepasst werden.
Trotz der finanziellen Abgeltung von Mehr- und Zeitausgleichsstunden verfügten Bedienstete in allen Arbeitsbereichen noch über teilweise hohe Zeitguthaben. Die Gemeinde sollte nach einer Aktualisierung der flexiblen Dienstzeitvereinbarung auf eine Einhaltung der vorgegebenen Zeitrahmen achten und Abweichungen davon nur noch in begründeten Ausnahmefällen akzeptieren.

Die Anzahl der Resturlaubsstunden war ebenfalls bei mehreren Bediensteten hoch. In 2 Fällen wären auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen Resturlaubsstunden bereits verfallen. In diesen beiden Fällen traf die Gemeinde, entgegen den gesetzlichen Verfallsbestimmungen, eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Arbeitsleistungen. Vereinbarungen entgegen gesetzlicher Bestimmungen sind nicht möglich.
Durch häufige Personalwechsel und Einschulungsphasen kam es in der Gemeindeverwaltung im Prüfungszeitraum zu Personalengpässen bei der Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebs, der durch das Engagement und das Wissensspektrum der Amtsleiterin zu einem großen Teil kompensiert werden konnte. Bei vollständiger Besetzung der Dienstposten und nach Abschluss der Einschulungsphasen wird eine neue Geschäftsverteilung empfohlen, die zu einer Entlastung der Amtsleitung, einer Stärkung der Eigenverantwortung von Mitarbeitern führt und die Einhaltung von Arbeitszeiten und die Konsumation von Erholungsurlauben ermöglichen sollte.
Die Notwendigkeit von ganzjährigen Bereitschaftsdiensten im Bauhof sollte an Hand der Einsatzprotokolle überprüft werden. Die Gemeinde sollte die Möglichkeit von Kooperationen mit Umlandgemeinden in Betracht ziehen.

Die Postpartnerstelle im Gemeindeamt soll lt. mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung Kosten von bis zu 28.600 Euro im Jahr 2028 verursachen. Da die Übernahme von Postgeschäften nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt und die nächste Postfiliale nur 6 km entfernt ist, sollte die Gemeinde die Auflassung der Postpartnerstelle im Gemeindeamt überprüfen.

Der Dienstpostenplan zum Voranschlag 2024 sieht im Bauhof 7,5 PE vor, von denen alle besetzt sind. Die Gemeinde sollte den wöchentlichen Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung überprüfen. Den Einsatz von Mitarbeitern des Bauhofs im Rahmen von Privatveranstaltungen sollte die Gemeinde hinterfragen und jedenfalls auszahlungsdeckende Kostenbeiträge einheben. Dies gilt auch für Personalaufwendungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Märkten.
Die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Durchschnittswerte zum Personaleinsatz und Reinigungsflächen überschritt die Gemeinde. Die Gemeinde sollte bei Pensionierungen oder dem Ausscheiden von Reinigungskräften den gesamten Reinigungsdienst evaluieren. Es empfiehlt sich die Auslagerung diverser Reinigungstätigkeiten an Fremdfirmen.

Im Bereich des Winterdienstes sollte die Gemeinde den hohen Einsatz von Streusalz, der zum einen höhere Kosten, zum anderen aber auch eine höhere Beanspruchung der Straßen gegenüber einer Splittstreuung verursacht, überprüfen.
Bei Vergabe des Winterdienstes an Fremdfirmen sollte die Gemeinde regelmäßig Vergleichsangebote einholen und keine langfristigen Bindungen eingehen. Der Gemeinderat sollte die Anwendung der Richtlinie für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12) beschließen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Ergebnisse aus dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung schlossen mit Abgängen zwischen 51.879 Euro und 219.704 Euro ab, jene der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Überschüssen zwischen 45.456 Euro und 275.749 Euro.
Die an Hand der Jahreseinzahlungen aus m³-Gebühren errechneten Wassermengen stimmen nicht mit den Wassermengen lt. Wasserverbrauchszählerliste und Gebührenkalkulation überein. Die Differenzen sollten überprüft werden.
Die Benützungsgebühren sind ab dem Haushaltsjahr 2025 in so einer Höhe festzusetzen, dass sie sich an einer Kostendeckung orientieren und dennoch zumutbar sind. Die Aufsichtsbehörde gab in ihrem Schreiben zum Voranschlag 2025 für die Wasserversorgung einen zumutbaren Wert in Höhe von 2,27 Euro/m³ und für die Abwasserbeseitigung einen zumutbaren Wert in Höhe von 5,11 Euro/m³ (Beträge jeweils exkl. MwSt) bekannt.

Eine Auswertung der entsorgten Abwassermengen lt. den Rechnungsergebnissen, den Zählerlisten und den Gebührenkalkulationen ergab Differenzen. Bei Differenzen sollte eine Ursachenerforschung erfolgen.
Über die Entsorgung von Abwässern in Form eines „rollenden Kanals“ sind schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Liegenschaftseigentümern zu treffen. Der Gemeinderat hat einen dementsprechenden Beschluss zu fassen. Für die Entsorgung von Abwässern in Form eines „rollenden Kanals“ sollte die Gemeinde eine auszahlungsdeckende Gebühr festsetzen.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Den Betrieb der 3 Kindergärten führt die Pfarr-Caritas. Die 9 Kindergarten-Gruppen mussten in den Jahren 2021 und 2023 von der Gemeinde mit Beträgen von 496.727 Euro und 591.597 Euro jährlich bezuschusst werden. Im Jahr 2022 ergab sich ein Überschuss in der Höhe von 97.703 Euro, da die Gemeinde keine Abgangsdeckung an den Betreiber leisten musste. Mit den Abgängen lag eine Überschreitung der landesdurchschnittlichen Abgangswerte vor. Der Gemeinde wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung der Betriebsergebnisse auszuloten und diese konsequent umzusetzen. Die Gemeinde sollte regelmäßig die Förderabrechnungen der Aufsichtsbehörde überprüfen und Kürzungen von Förderungen auf den Grund gehen. Im überprüften Zeitraum betrugen die Kürzungen zwischen rund 20.200 Euro und rund 22.900 Euro jährlich. Diese sind darauf zurückzuführen, dass die gesetzlich definierte Mindestanzahl von 10 Kindern in einer Gruppe im Beobachtungszeitraum nicht anwesend war. Die Beschäftigungsausmaße von Stützkräften sollten an Hand des festgestellten Betreuungsbedarfs festgesetzt werden. Überschreitungen sollten vermieden werden. Die Gemeinde leistete jährlich zwischen 18.460 und 28.063 Euro an Gastbeiträgen für Kinder. Die Vorschreibungen der Gastbeiträge sind zu überprüfen und zu beeinspruchen, wenn Kosten umgelegt werden, die keinen laufenden Aufwand darstellen.
Mit dem Elternbeitrag von 15 Euro/Monat konnten die Kosten einer Begleitperson zum Kindergartentransport nicht finanziert werden. Eine schrittweise Anhebung des Elternbeitrags auf 25 Euro je Monat wird empfohlen.

Die 3-gruppige Krabbelstube musste mit Beträgen zwischen 106.070 Euro und 202.071 Euro jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden. Während sich die Abgänge in ihrer Höhe in den Jahren 2021 und 2022 im landesdurchschnittlichen Rahmen befanden, trat im Jahr 2023 eine deutliche Erhöhung und eine Überschreitung dieses Rahmens ein. Im Jahr 2021 erfolgte eine Kürzung der Landesförderung um 602 Euro. In den Jahren 2022 und 2023 erhöhte sie sich um 1.241 Euro bzw. 1.330 Euro.

Die Gemeinde leistete für die Führung von insgesamt 6 Spielgruppen Zuschüsse zwischen 33.893 Euro und 40.353 Euro. Die Gemeinde sollte mit dem Betreiber Gespräche über die Notwendigkeit des Bedarfs von insgesamt 6 Gruppen führen. Eine Erhöhung des Elternbeitrags sollte in Betracht gezogen werden.

Die Gebarung der Ausspeisung für Kindergarten- und Krabbelstubenkinder sowie für Schüler der Volks- und Mittelschule schloss im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen 25.412 Euro und 36.313 Euro ab. Die Gemeinde sollte auf eine kostendeckende Gebarung der Ausspeisung achten.

Weitere wesentliche Feststellungen

Die Gemeinde schloss im Prüfungszeitraum Baulandsicherungsverträge ab. Die Verträge beinhalten zum Teil mehrere Fristen für eine Bebauungspflicht. Die in Baulandsicherungsverträgen vereinbarte Übertragungspflicht bei einem Weiterverkauf setzte die Gemeinde nicht um. Aus den Baulandsicherungsverträgen ist nicht klar ersichtlich, welche Folgen neben einer Konventionalstrafe eine fehlende Überbindung von Verpflichtungen an nachfolgende Käufer hat.

Die Gemeinde sollte sich bei der Erstellung von Baulandsicherungsverträgen an den Mustervereinbarungen orientieren, welche die Aufsichtsbehörde und der Oö. Gemeindebund veröffentlichten. Die Verträge sollten so abgefasst sein, dass sie die in den Gemeindegremien dazu gefassten Beschlüsse widerspiegeln und rechtlich eindeutige Formulierungen enthalten. Ebenso sollte darin die Zuständigkeit für die Finanzierung der in Folge von Umwidmungen erforderlichen Infrastruktur geregelt werden.

Die Gebarung des Friedhofs schloss mit Abgängen von 461 Euro (2021) und 2.141 Euro (2022) ab. Im Jahr 2023 ergab sich auf Grund einer Rückerstattung von Gutachterkosten ein Überschuss in der Höhe von 801 Euro. Da die Gemeinde weder Betreiber noch Eigentümer des Friedhofs sowie der Aufbahrungshalle ist, sollte die Gemeinde keine Zahlungen leisten.

Der Betrieb der Volksschule belastete die laufende Gebarung mit Abgängen zwischen 155.714 Euro und 215.979 Euro jährlich. Das entspricht einem Pro-Kopf-Wert zwischen 738 Euro und 995 Euro pro Schüler.
Mit jährlichen Abgängen von 171.734 Euro bis 238.928 Euro bzw. einem Pro-Kopf-Wert von 872 Euro bis 1.189 je Schüler schloss der Betrieb der Mittelschulen ab.
Im überprüften Zeitraum leistete die Gemeinde Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zwischen 55.582 Euro und 81.034 Euro an Nachbargemeinden. Eine Überprüfung der Vorschreibungen der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge ergab Mängel. Die Gemeinde sollte in Hinkunft die Vorschreibungen kritisch überprüfen und mangelhafte Vorschreibungen beeinspruchen.

Die Gebarung des Sportplatzes schloss jährlich mit Abgängen zwischen 16.146 Euro und 111.849 Euro. Die Höhe des Abgangs von 111.849 Euro im Jahr 2023 beruht auf einer Nachverrechnung von Wassergebühren in Höhe von 63.223 Euro. Die Gemeinde sollte sich bemühen, einen neuen Bestandvertrag mit dem Verein abzuschließen, da der derzeitige Bestandvertrag aus dem Jahr 1994 stammt und einen sehr niedrigen Bestandszins enthält. Der Verein leistete bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau Betriebskostenersätze.

Die Zuschussleistung der Gemeinde für das Feuerwehrwesen betrug jährlich zwischen 55.872 Euro und 86.138 Euro. Jedes Feuerwehrmitglied erhielt für Ausbildungen in der Feuerwehrschule von der Gemeinde ein Verdienstentgangsentgelt in der Höhe von 35 Euro.
Die Gemeinde sollte sich bei der Höhe des Zuschusses am festgesetzten Taggeld der Härteausgleichskriterien nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ in der Höhe von 15 Euro orientieren. Außerdem gewährte die Gemeinde den Zeugwarten eine Aufwandsentschädigung. Der Gemeinderat ist mit der Thematik zu befassen, da gemäß § 21 Abs.1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 der Feuerwehrdienst von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich unentgeltlich zu leisten ist.

Der Betrieb des Multifunktionszentrum „MEZZO“ schloss jährlich mit Abgängen zwischen 36.703 Euro und 42.474 Euro ab. Im Sinne der Kostenwahrheit sind Verwaltungskosten auf diese Kostenstelle umzulegen.

Die Gemeinde vermietet Geschäftsräumlichkeiten in der Hauptstraße 13, 15 und 20. Die Gebarung der Vermietungen schloss mit Überschüssen und Abgängen zwischen -29.067 Euro und 16.460 Euro ab. Die Gemeinde sollte die Mieten für Räumlichkeiten in der Hauptstraße 13 bei Neuvermietung anheben.

Die jährlichen Versicherungsprämien betrugen 51.703 Euro (2021), 89.534 Euro (2022) und 74.312 Euro (2023). Die Kaskoversicherungen von Fahrzeugen (ausgenommen Feuerwehr- und Leasingfahrzeuge) sollten gekündigt werden.

Die Stromkosten haben sich auf Grund der Erhöhung des Arbeitspreises von 64.802 Euro (2021) auf 188.385 Euro (2023) gesteigert.

Zur Optimierung der Energiekosten für Strom und die Nahwärme sollte die Gemeinde laufend nach Optimierungsmöglichkeiten suchen und eine detaillierte Energiebuchhaltung mit Energiekennzahlen führen.

Die Gemeinde erhielt im Rahmen eines Rechtsstreits eine Vergleichszahlung in Höhe von 80.000 Euro. Das Geld ist auf einem von einem Rechtsanwalt eingerichteten Treuhandkonto verwahrt und soll im Rahmen eines Gehwegbaus verwendet werden. Die Gemeinde hat keinen Zugriff auf dieses Konto. Die Gemeinde erwartet sich durch die Abwicklung dieses Projekts und der teilweisen Finanzierung über das Treuhandkonto steuerliche Begünstigungen. Gelder der Gemeinde sind in der Gemeindebuchhaltung darzustellen und können nicht auf einem externen Konto verwahrt werden. Über deren Verwendung haben die zuständigen Gemeindegremien zu entscheiden.

Gemeindevertretung

Der Prüfungsausschuss hat in den Jahren 2021 und 2022 die geforderte Mindestanzahl der Sitzungen nicht erfüllt. Auf Grund von Personalengpässen hielt die Gemeinde die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Führung einer Verhandlungsschrift über Sitzungen von Gemeindeorgangen und die Fristen teilweise nicht ein. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.
Die Auszahlungen des Sitzungsgelds im Jahr 2022 erfolgten nicht verordnungsgemäß, da keine Anpassung an die erhöhten Bezüge der Bürgermeisterin erfolgte.

Investitionen

Die Gemeinde tätigte im Prüfungszeitrum Investitionen über die laufende Gebarung in der Höhe von 644.248 Euro und als investive Einzelvorhaben in der Höhe von insgesamt rund 3,2 Mio. Euro. Im Bereich der Fahrzeuganschaffungen für die Feuerwehren überschritten die Kosten den Rahmen der aufsichtsbehördlichen Finanzierungspläne. Im Bereich Straßenbau hat die Gemeinde einen 40 %igen Anteil in Form einer Fremdfinanzierung im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan bis zum Jahr 2028 vorgesehen. Die Gemeinde sollte bei gleichbleibender Finanzlage anstatt einer Fremdfinanzierung überschüssige Mittel aus der laufenden Gebarung bzw. allgemeine Rücklagenmittel zur Finanzierung dieser Projekte heranziehen. Bei dem Projekt der Erneuerung der Straßenbeleuchtung prüfte die Gemeinde nicht die Möglichkeit einer Alternativfinanzierung. Die Gemeinde verfügte zum Zeitpunkt der Realisierung des Projektes über ausreichend hohe Eigenmittel, womit eine Finanzierung auch über den Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgen hätte können.

Gemeinde-KG

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2021 die Auflösung der Gesellschaft. Das gesamte Vermögen der Gesellschaft ging somit zum Stichtag 31. Juli 2021 mit sämtlichen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 UGB auf die alleinige Kommanditistin, die Gemeinde Ohlsdorf, über.

Detailbericht
Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GM
Gemeindegröße (km²):	27,83
Seehöhe (Hauptort):	538 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	171

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	89,18
Güterwege (km):	9,35
Landesstraßen (km):	9,6

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	11	8	7	5	
	VP	SP	FP	Grüne	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	4.528
Registerzählung 2011:	5.282
Registerzählung 2021:	5.324
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	5.471
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	5.522
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	5.857

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	61,99
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	2
Kanallänge (km):	73,17
Druckleitungen (km):	6,03
Pumpwerke Kanal:	19

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:			13.934.190
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:			7.907
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:			49 %
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.509	Rang (Bezirk / OÖ):*	11 / 104

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
Kindergarten:	9 Gruppen, 160 Kinder
Krabbelstube:	3 Gruppen, 33 Kinder
Volksschule:	10 Klassen, 215 Schüler
Mittelschule:	10 Klassen, 220 Schüler
Musikschule:	171 Schüler

* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023

Wirtschaftliche Situation
Haushaltsentwicklung

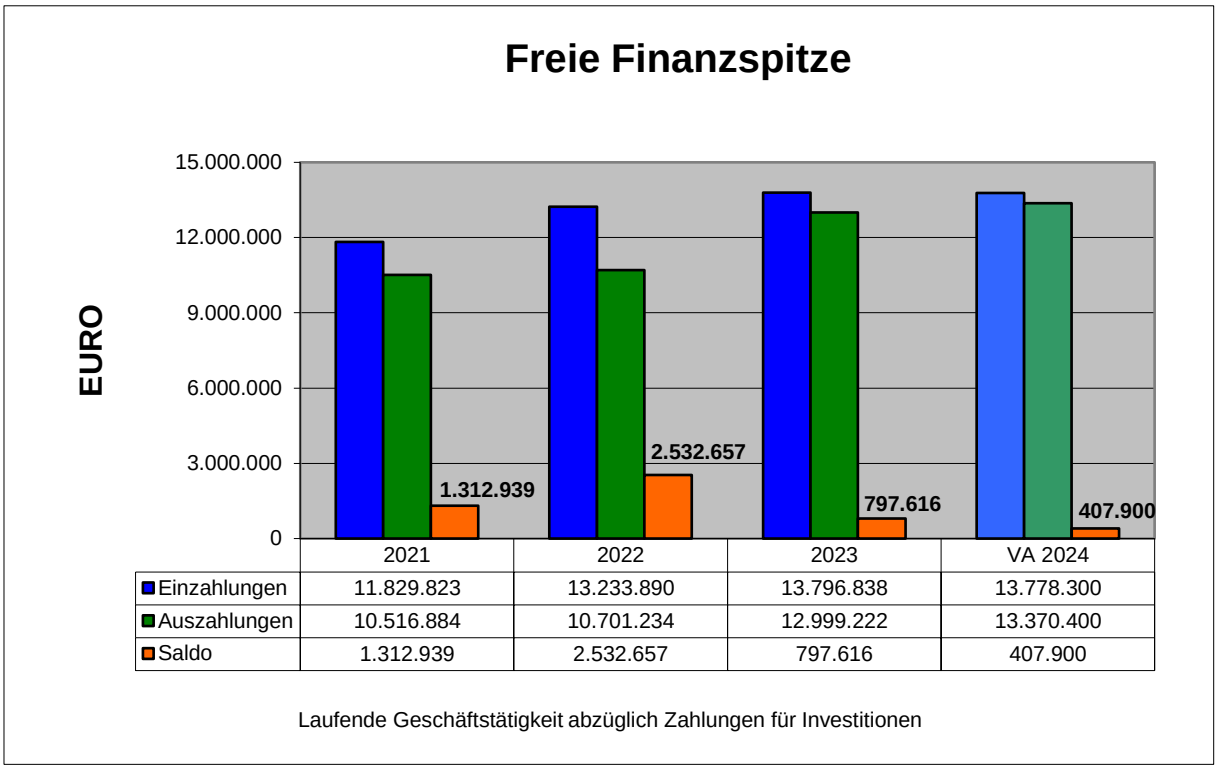

Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im überprüften Zeitraum zwischen 797.616 Euro und 2.532.657 Euro. Für das Jahr 2024 wird ein positives Ergebnis iHv. 407.900 Euro prognostiziert.

Die Darstellung der Finanzgebarung der Gemeinden erfolgt seit 2020 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Die in den Rechenwerken der Gemeinde Ohlsdorf im Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt ausgewiesenen Werte stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	**2021**	**2022**	**2023**	**VA 2024**
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.924.097	3.405.514	1.736.629	968.200
Saldo 2 – Investive Gebarung	50.020	-1.187.029	-589.735	-1.327.700
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-740.964	-724.957	-676.966	-638.700
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	**1.233.153**	**1.493.528**	**469.928**	**-998.200**
- Saldo investive Einzelvorhaben	428.458	-168.343	462.021	-808.400
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	**804.694**	**1.661.872**	**7.907**	**-189.800**

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten im Zeitraum 2021 bis 2023 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Da es zu keinen Neuaufnahmen von Darlehen kam, verminderte sich auch der Schuldenstand. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich positiv dar. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Voranschlag 2024 zeigt einen Abgang in Höhe von -189.800 Euro. Der Abgang wird durch die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen bedeckt. Damit gilt der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	**2021**	**2022**	**2023**	**VA 2024**
Erträge	13.410.351	14.925.259	15.816.710	14.891.000
Aufwendungen	11.830.126	12.392.021	14.681.726	14.654.800
Nettoergebnis (Saldo 0)	**1.580.225**	**2.533.237**	**1.134.985**	**236.200**
Entnahme von Rücklagen	584.765	1.221.741	152.799	1.028.700
Zuweisung an Rücklagen	967.359	1.985.082	381.453	263.300
Nettoergebnis nach Rücklagen	**1.197.631**	**1.769.896**	**906.331**	**1.001.600**

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Die Rechenwerke wiesen im überprüften Zeitraum immer ein positives Nettoergebnis aus.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	**Ende 2020**	**Ende 2023**	**Differenz**
Langfristiges Vermögen	38.051.872	41.584.936	3.533.064
Kurzfristiges Vermögen	2.504.561	5.409.216	2.904.655
Summe	**40.556.433**	**46.994.152**	**6.437.718**
PASSIVA	**Ende 2020**	**Ende 2023**	**Differenz**
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	19.972.989	24.103.325	4.130.336
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	14.299.244	17.795.542	3.496.298
Langfristige Fremdmittel	5.891.474	4.375.707	-1.515.768
Kurzfristige Fremdmittel	392.726	719.578	326.852
Summe	**40.556.433**	**46.994.152**	**6.437.718**

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als ein Jahr und kurzfristig bis zu einem Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das langfristige Vermögen 2023 besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (39.102.377 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten). Die langfristigen

Fremdmittel 2023 beinhalten auch langfristige Rückstellungen: 146.311 Euro für Jubiläumszuwendungen und 237.309 Euro für Abfertigungen.
Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sind in den kurzfristigen Fremdmitteln enthalten und betragen 165.321 Euro.
Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von 46.994.152 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2023 bei 89 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens nur eine Eigenfinanzierungsquote von rund 51 % ergeben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu" kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 22. Februar 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	- 212.900	- 151.600	- 104.500	33.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	289.900	243.300	183.800	145.100

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts zeigt überwiegend positive Ergebnisse und beträgt insgesamt 862.100 Euro.

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990 ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.
Wie aus dem Voranschlag 2024 und auch aus dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan ersichtlich ist, ist hier eine derartige Rücklagenentnahme vorgesehen.

Rücklagen

Zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 standen Rücklagen in Höhe von insgesamt 3.145.667 Euro zur Verfügung, wobei eine Summe von 1.689.240 Euro als zweckgebundene Rücklage in Verwendung war.

Die Bestände veränderten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend ersichtlich (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	**Beginn 2021**	**Veränderungen**			**Ende 2023**
		2021	**2022**	**2023**	
Rücklage Kanal	290.488	+219.455	+848.735	+31.079	1.389.758
Rücklage Wasser	0	0	+37.778	+215.504	253.282
Rücklage Regionalisierung	30.800	+15.400	0	0	46.200
Rücklage Allgemein	0	0	+796.619	-77.229	719.390

Rücklage Projektfonds	0	0	+288.174	0	288.174
Rücklage Verkauf Bauer im Ort	0	+375.788	0	0	375.788
Rücklage Nachwuchsförderung	0	0	+13.775	-2.900	10.875
Rücklage Sonder-BZ 2023	0	0	0	+62.200	62.200
Inneres Darlehen RL Allgemein	282.621	-110.787	-171.834	0	-
Inneres Darlehen RL Projektfonds	525.001	-230.697	-294.304	0	-
Inneres Darlehen RL Nachwuchsförderung	19.575	-2.900	-16.675	0	-
Inneres Darlehen RL Gebäudeinfrastruktur	359.139	0	-359.139	0	-
Inneres Darlehen RL Kanal	219.455	+137.261	-356.716	0	-
Inneres Darlehen RL Wasser	20.926	-20.926	0	0	-
Inneres Darlehen RL Kultur	4.000	0	-4.000	0	-
Inneres Darlehen RL Fahrzeuginstandhaltung	19.073	0	-19.073	0	-
Gesamtsumme	1.771.078	+382.594	+763.341	+228.654	3.145.667

Die Gemeinde verfügte zum 31. Dezember 2023 über Zahlungsmittelreserven in Höhe von 2.655.595 Euro. Der Rücklagenstand betrug zum 31. Dezember 2023 insgesamt 3.145.667 Euro. Die Differenz in Höhe von 490.071 Euro begründet sich damit, dass die Rücklagenmittel erst im Finanzjahr 2024 mit entsprechenden Zahlungsmitteln hinterlegt und in der genannten Höhe auf die entsprechenden Subkonten umgebucht werden.
Zum Jahresende 2023 waren jedoch sämtliche Zahlungsmittelreserven auf Girokonten vorhanden.

Die Gemeinde verfügte zum 31. Dezember 2023 über liquide Mittel in Höhe von 5.592.226 Euro.

Finanzausstattung

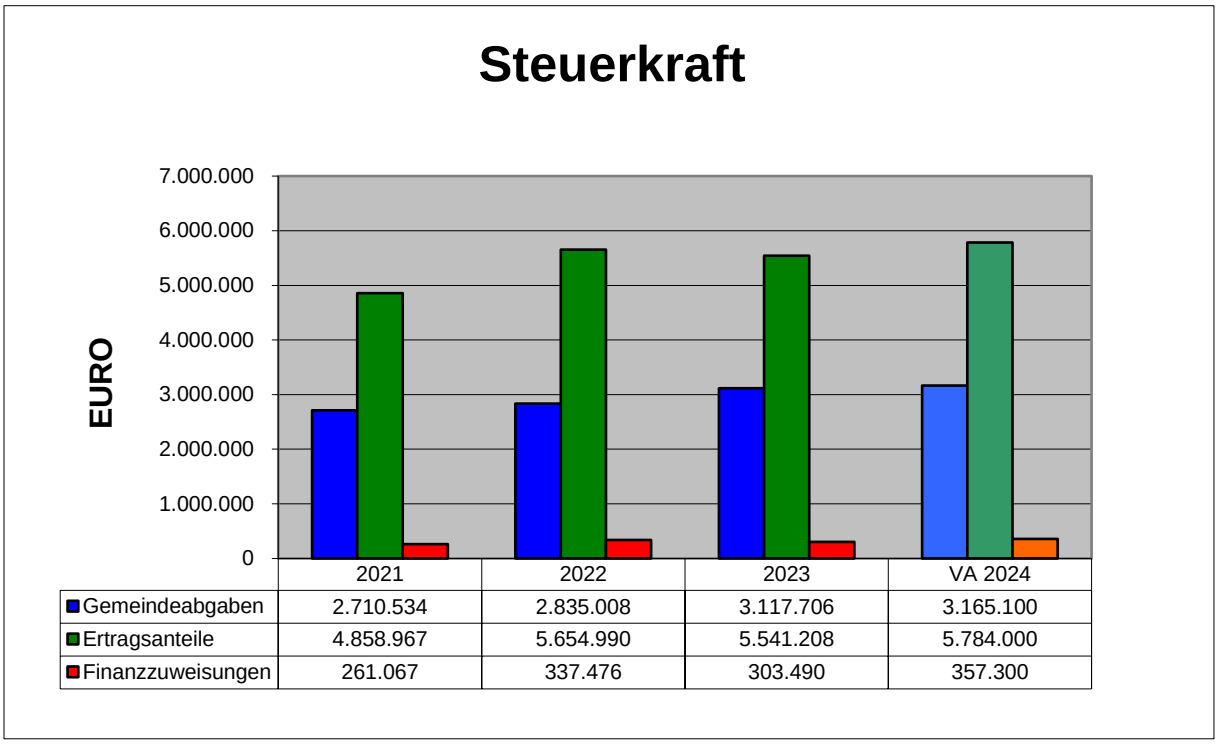

	2021	2022	2023	VA 2024
Gemeindeabgaben	2.710.534	2.835.008	3.117.706	3.165.100
Ertragsanteile	4.858.967	5.654.990	5.541.208	5.784.000
Finanzzuweisungen	261.067	337.476	303.490	357.300

Mit einer Steuerkraft von rund 1.509 Euro pro Einwohner belegte die Gemeinde im Jahr 2023 landesweit den 104. Platz bzw. im Bezirk den 11. Rang.

Im überprüften Zeitraum entfielen durchschnittlich von der Steuerkraft
- rund 63 % auf die Ertragsanteile
- rund 34 % auf die Gemeindeabgaben
- rund 3 % auf die Finanzzuweisungen.

Die Steuerkraft stieg im selben Zeitraum um 14,5 %. Diese Entwicklung setzte sich wie folgt zusammen:

			Entwicklung 2021-2023	
	2021	**2023**	**in %**	**in Euro**
Gemeindeabgaben	2.710.534	3.117.706	15,02	407.172
Ertragsanteile	4.858.967	5.541.208	14,04	682.241
Finanzzuweisungen	261.067	303.490	16,25	42.423
Gesamt	7.830.568	8.962.404	14,45	1.131.836

Gemeindeabgaben

Die Gemeindeabgaben setzten sich zu durchschnittlich 78 % (rund 2.244.252 Euro) aus den Einzahlungen aus der Kommunalsteuer, gefolgt mit durchschnittlich 18 % (rund 507.342 Euro) aus den Einzahlungen aus der Grundsteuer B und den Einzahlungen aus Erhaltungsbeiträgen mit durchschnittlich 2 % (rund 58.501 Euro) zusammen. Die restlichen Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus der Vorschreibung von Glückspielautomatenabgaben, der Grundsteuer A, von Hundeabgaben, Gemeindezuschlägen zur Freizeitwohnungspauschale, Nebenansprüchen, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren.

Steigerungen bei den Einzahlungen aus den Gemeindeabgaben sind hauptsächlich auf höhere Einzahlungen aus dem Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (+ 457 %

bzw. 10.675 Euro), aus der Abgabe für Glücksspielautomaten (+ 128 % bzw. 6.288 Euro) und aus Kommunalsteuereinnahmen (+ 15 % bzw. 320.997 Euro) zurückzuführen.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer - erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) bei Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen".

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab Folgendes:

- bei 7 offenen Bauvorhaben erhielt die Gemeinde bereits eine Baufertigstellunganzeige, diese waren noch nicht eingepflegt;
- bei 2 offenen Bauvorhaben (Baubewilligung im Jahr 2014 und 2019) lag die Fertigstellungsanzeige am Gemeindeamt auf. Die Meldung eines Blitzschutz- und Elektroattests bzw. Meldung des Baubeginns und des Bauführers ist noch ausständig, die Gemeinde urgierte diese bereits mehrmals;
- bei einem offenen Bauvorhaben (Baubewilligung im Jahr 2014) lag keine Fertigstellungsanzeige auf. Die Gemeinde hielt mit dem Bauwerber laufend einen Schriftverkehr, da der Bauwerber über Datum und Art des Ausbaus (Dachgeschoss) widersprüchliche Aussagen machte;
- bei einem offenen Bauvorhaben (Baubewilligung 2017 Neuerrichtung Nebengebäude) lagen am Gemeindeamt keine Informationen bzgl. Baubeginn und Fertigstellung auf;
- ein Bauvorhaben erfasste die Gemeinde nicht im AGWR.

Die Gemeinde hat laufend das AGWR zu überprüfen und offene Bauvorhaben evident zu halten. Objektbesitzer von bereits fertig gestellten Bauanlagen haben bei Fehlen einer Baufertigstellungsanzeige diese umgehend vorzulegen. Auf eine Vollständigkeit der Eintragungen ist zu achten. Nach einer Bemessung des Einheitswerts durch das Finanzamt sind die Grundsteuern vorzuschreiben. Gegebenenfalls ist mit der Fertigstellungsanzeige auch die Vorschreibung ergänzender Wasser- und Kanalanschlussgebühren verbunden.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang noch darauf verwiesen, dass gemäß § 44 Oö. Bauordnung 1994 das Benützungsrecht der Antragsteller von beantragten und bewilligten Baumaßnahmen von der Abgabe einer Baufertigstellungsanzeige abhängig ist.

Kommunalsteuer

Die Anzahl der Betriebe, die kommunalsteuerpflichtig waren, stellte sich wie folgt dar:

	2021		**2022**		**2023**	
Kommunalsteuer	**Anzahl**	**Euro**	**Anzahl**	**Euro**	**Anzahl**	**Euro**
0 bis 10.000 €	117	252.592	127	270.137	135	275.970
10.001 bis 30.000 €	17	254.061	17	267.835	19	317.557
30.001 bis 50.000 €	4	154.384	5	197.646	5	193.543
50.001 bis 100.000 €	4	257.748	4	290.526	5	365.568
über 100.000 €	7	1.199.273	7	1.259.630	7	1.293.806
Gesamtsumme	**149**	**2.118.059**	**160**	**2.285.775**	**171**	**2.446.444**

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hat sich die Anzahl der kommunalsteuerpflichtigen Betriebe erhöht und sind auch die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer gestiegen.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Kommunalsteuererklärungen ergab, dass die Betriebe die Erklärungen fristgerecht einreichten.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß OÖ. Hundehaltegesetz 2002 ein. Die Höhe der Abgabe beschloss der Gemeinderat. Bis Ende des Jahres 2022 betrug sie 45 Euro, im Jahr 2023 erfolgte eine Anhebung auf 47 Euro und ab dem Jahr 2024 erhöhte die Gemeinde die Abgabe auf 50 Euro für jeden Hund. Die Abgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbes notwendig sind, betrug 3 Euro im überprüften Zeitraum.

Im OÖ. Hundehaltegesetz 2002 war im § 10 Abs. 2 ein Höchstbetrag von 20 Euro für die Abgabe von Wachhunden oder Hunden, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, vorgesehen. Mit dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 fand eine Anhebung dieses Höchstbetrags auf 30 Euro statt.

Die Gemeinde sollte die Abgabe für Wachhunde zeitnah an den möglichen Höchstbetrag anpassen.

Die Gemeinde erhielt aus der Vorschreibung einer Hundeabgabe durchschnittlich jährliche Einzahlungen in Höhe von 13.019 Euro.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, deren Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 die Festsetzung eines Gemeindezuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

Die Gemeinde erhielt daraus durchschnittlich 8.738 Euro jährlich.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2021 bis 2023 insgesamt 76.455 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Einhebung von Verwaltungsabgaben erfolgte und ergab keine Beanstandungen.

Tarifpost 32 - Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die stichprobenartige Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und -anzeigen ergab eine entsprechende Vorschreibung der vorgesehenen Verwaltungsabgaben und Gebühren.

Nach § 6 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer meldepflichtigen Veranstaltung spätestens 2 Wochen und nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden.

Die überprüften Veranstaltungsmeldungen belegen, dass die Veranstalter diese Frist teilweise nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

Es erfolgten Anmeldungen teilweise formlos oder unter Verwendung falscher Formulare. Die Gemeinde erteilte Veranstaltungsbewilligungen, denen kein schriftliches Ansuchen zugrunde lag.
Die Erledigung der Ansuchen für Veranstaltungen unter 300 Personen (meldepflichtige Veranstaltung) erfolgte größtenteils mittels Bescheid und mit der Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe und Eingabegebühr.

Gemäß Artikel I Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 ist für Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, verpflichtend das Formular „Veranstaltungsanzeige" (IKD/E-2, Stand März 2021) zu verwenden.
Die Verwendung des aktuellen Formulars „Veranstaltungsmeldung" (IKD/E-12, Stand April 2021) für Kleinveranstaltungen bis inklusive 300 Besucher wird empfohlen.
Veranstaltungsmeldungen bzw. –anzeigen ohne Angaben zur erwarteten Besucheranzahl oder Unterschrift des Veranstalters sind unvollständig und ohne entsprechende Ergänzungen nicht annahmefähig.

Kundenforderungen

Zum 31. Oktober 2024 bestanden Kundenforderungen in der Höhe von 281.957 Euro.

Diese setzten sich aus langfristigen Forderungen und kurzfristigen Forderungen zusammen.

Die langfristigen Forderungen betrafen eine Barwertforderung für Förderungsmittel in der Höhe von 14.520 Euro.

Die kurzfristigen Forderungen setzten sich vorrangig aus Vorschreibungen von Wasser- und Kanalbenützungsgebühren (96.186 Euro), von Entgelten für Betriebskosten für einen Sportverein (60.109 Euro), von Kommunalsteuern (56.665 Euro), von Grundsteuern (18.424 Euro), Abfallgebühren (12.507 Euro), von Wasser- und Kanalanschlussgebühren (6.798 Euro) sowie von Freizeitwohnungspauschalen und Zuschlägen (4.313 Euro) zusammen. Die restlichen Rückstände resultierten aus diversen anderen Forderungen.

Die Gemeinde verrechnete Säumniszuschläge und Mahngebühren.

Die Quote an Abbuchungsaufträgen beträgt ca. 59 %.

Die Gemeinde sollte die Einzahlungen mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren. Neben der Reduzierung der Zahlungsrückstände wäre auch eine verwaltungstechnische Vereinfachung gegeben.

Ertragsanteile

Ein Grund für den Anstieg im Jahr 2021 und 2022 ist darin zu finden, dass die Gemeinden im Rahmen von Corona-Hilfspaketen Vorschüsse auf die Ertragsanteile erhielten. Im Jahr 2023 ist gegenüber dem vorangegangenen Jahr ein Rückgang um 2,05 % (-113.782 Euro eingetreten. Für das Jahr 2024 sieht der Voranschlag eine Steigerung um 4,38 % (+242.792 Euro) vor.

Finanzzuweisungen

Die Gemeinde erhielt jährlich Finanzzuweisungen, die sich wie folgt zusammensetzten:

	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Strukturfonds	234.007	234.181	276.023	305.700
Pauschalzuschuss Gemeindepaket	-	75.900	-	-
Finanzzuweisung nach § 24 Z 2 FAG	27.060	27.395	27.467	51.600
Gesamt	261.067	337.476	303.490	357.300

Fremdfinanzierungen

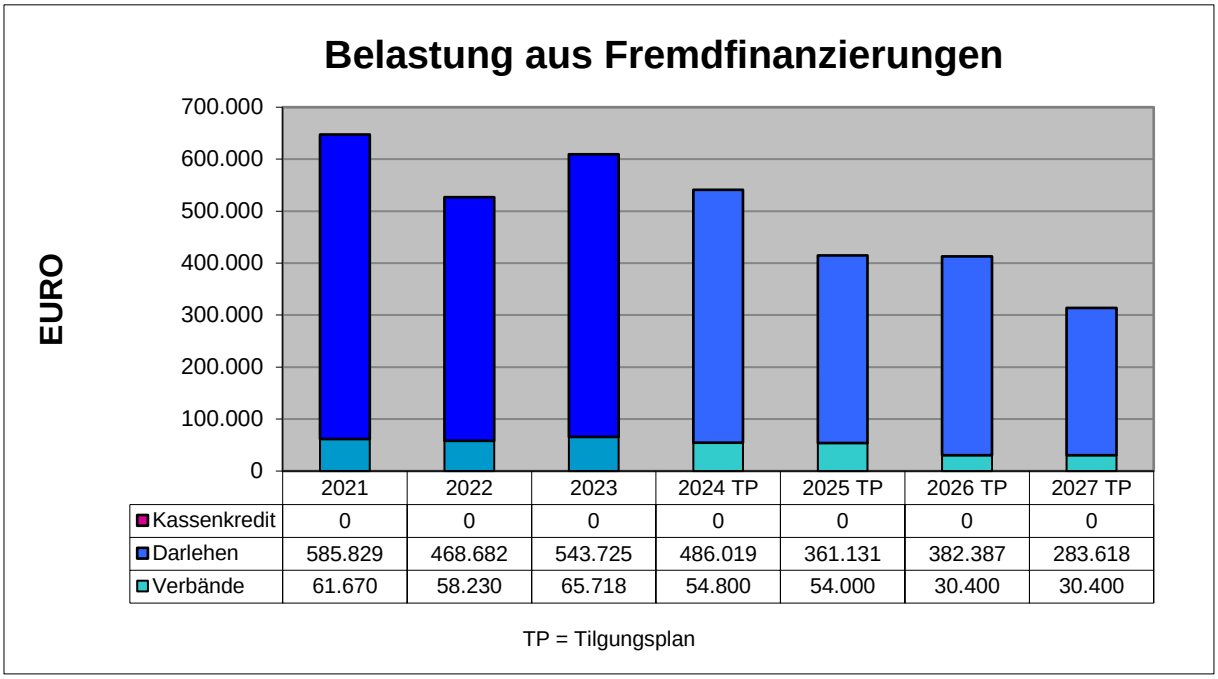

	2021	2022	2023	2024 TP	2025 TP	2026 TP	2027 TP
Kassenkredit	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen	585.829	468.682	543.725	486.019	361.131	382.387	283.618
Verbände	61.670	58.230	65.718	54.800	54.000	30.400	30.400

TP = Tilgungsplan

Der Gesamtstand an Verbindlichkeiten war Ende des Jahres 2023 mit 775 Euro pro Einwohner überschaubar. Die Gemeinde liegt mit ihren Verbindlichkeiten im Vergleich zu allen oberösterreichischen Gemeinden auf Platz 356, im Bezirk Gmunden belegt sie Platz 18.

Die Verbindlichkeiten unterteilen sich wie folgt:

Stand zum Jahresende	**2022**	**2023**
	Beträge in Euro	
Finanzierungsdarlehen	3.992.087	3.315.121
Haftungen	881.671	810.008
Gesamtsumme	4.873.758	4.125.129
Einwohner (lt. ZMR 2020 bzw. 2021)	5.282	5.324
Wert pro Einwohner	923	775

Die Darlehen setzten sich Ende des Jahres 2023 aus 9 Darlehen für den hoheitlichen Bereich (Straßenbau, Krabbelstube, Grundeinlösen und -ankauf) und 16 Wasser- und Kanalbaudarlehen zusammen.

Bis auf ein Darlehen sind alle Darlehen variabel mit einer 3- oder 6-Monatsbindung an den Euribor verzinst. Die Aufschläge betragen zwischen 0,05 % und 0,72 %.
Bis zum Jahr 2027 werden mehrere Darlehen ausfinanziert, was sich in einer Verringerung des Schuldendienstes niederschlägt und die laufende Gebarung entlastet.

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2023 für 12 Wasser- und Kanalbaudarlehen Schuldendienstersätze. Die Förderquote betrug zwischen 8,65 % und 100 %. In 2 Fällen überstiegen die Schuldendienstersätze den Schuldendienst. In einem Fall ist dies auf die Auszahlung eines einmaligen Investitionszuschusses zurückzuführen.

Investitionskostenzuschüsse sind als Kapitaltransferzahlungen unter dem betreffenden Projekt einzunehmen und zu verbuchen.

Im zweiten Fall ist die Überschreitung der Schuldendienstersätze darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde gegenüber der Gesamtfinanzierung weniger Darlehensmittel in Anspruch nahm und günstige Zinskonditionen erhielt. Die überschüssigen Schuldendienstersätze verwendete die Gemeinde zur Bedeckung von Schuldendiensten anderer Darlehen zweckentsprechend.

Haftungen

Die Gemeinde übernahm Haftungen für Darlehen des Abwasserverbands Aurachtal sowie den Reinhalteverbänden Traunsee-Nord und Großraum Laakirchen.
Ende des Jahres 2023 betrug der ausstehende Stand an Haftungen in der Gemeinde 810.008 Euro.

Die über die laufende Gebarung dargestellten Tilgungsbeiträge an Abwasserverbände decken sich nicht mit den Abgängen lt. Haftungsnachweis:

	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Beitrag Tilgung ABA Aurachtal	0	0	0	0
Haftungsnachweis	10.896	10.581	8.880	8.900
Differenz	-10.896	-10.581	-8.880	-8.900
Beitrag Tilgung RHV Traunsee Nord (1/851/720100)	24.559	24.792	25.029	25.300
Haftungsnachweis	24.559	24.792	25.029	24.800
Differenz	0	0	0	500
Beitrag Tilgung RHV Laakirchen (1/851/720110)	29.117	25.954	33.188	22.900
Haftungsnachweis	37.325	37.559	37.754	26.800
Differenz	-8.208	-11.605	-4.566	-3.900
Beiträge Tilgungen gesamt	53.676	50.747	58.217	48.200
Abgänge Haftungsnachweis gesamt	72.779	72.932	71.663	60.500
Differenz	-19.103	-22.186	-13.446	-12.300

Die Gemeinde sollte den Differenzen auf den Grund gehen.

Kassenkredit

Die Gemeinde holte 3 Angebote bei lokalen Bankinstituten ein. Zum Teil boten nur 2 Banken an.

Die Gemeinde sollte die Ausschreibung auf 4 Banken mit einem überregionalen Bankinstitut erweitern. Die Angebote enthielten auch die Rahmenbedingungen wie Provisionszahlungen, Überziehungszinssätze, Kontoführungsspesen etc.
Auf Grund der guten Finanzlage beschloss der Gemeinderat, nicht den gesetzlich höchstmöglichen Kreditrahmen auszuschöpfen. Er vergab den Kassenkredit zum größten Teil an die Bank mit den günstigsten Konditionen, einen kleineren Teil vergab er an das zweitbietende Institut mit den schlechteren Konditionen. Die Zweitbietende verrechnete jährlich dafür eine Rahmenprovision in Höhe von 0,125 %.

Der gesamte Kassenkredit sollte an die Bank mit den günstigsten Konditionen vergeben werden. Die Gemeinde sollte keine Rahmenprovisionen leisten.

Im Prüfungszeitraum nahm die Gemeinde den Kassenkredit nie in Anspruch und fielen damit auch keine Zinsbelastungen an.

Die Geldverkehrsspesen sind vom Jahr 2021 von 8.483 Euro auf 18.417 Euro gestiegen und die Gemeinde rechnet in den kommenden Jahren mit Auszahlungen zwischen 15.000 Euro und 20.000 Euro jährlich. Der Grund dafür liegt einerseits in einer 43 %igen Erhöhung von Buchungsentgelten jener Bank, über die der Großteil der Geldbewegungen erfolgt. Zum anderen leistete die Gemeinde Kapitalertragssteuern für eine Termineinlage in Höhe von 5.827 Euro.

Kassenabschlüsse

Die Gemeinde legte ihre Gelder bei 3 Banken auf laufenden Girokonten, auf Subkonten und ab dem Jahr 2023 auf Termingeldkonten an:

	2021	**2022**	**2023**
Guthaben	**Beträge in Euro**		
laufende Girokonten	3.040.093	3.827.173	2.934.188
Subkonten	561.669	1.309.185	655.595
Termingeldkonten	0	0	2.000.000
Gesamt	**3.601.762**	**5.136.358**	**5.589.784**

Die Einzahlungen aus Habenzinsen waren in den Jahren 2021 und 2022 mit 143 Euro bzw. 239 Euro – gemessen am Geldbestand – sehr gering. Im Jahr 2023 bewirkte eine allgemeine Zinssteigerung als auch eine bessere Veranlagung eine Erhöhung der Erträge aus der Veranlagung auf 25.636 Euro.

Die Habenzinssätze bei den Termingeldern sind an den 3-Monats-Euribor mit Abschlägen gebunden. Die Gemeinde vereinbarte mit der Bank eine Kündigungsfrist von 3 Monaten, womit die Gelder defacto für diesen Zeitraum gebunden waren. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau betrugen die Zinssätze bei 2 Termineinlagen 1,981 % und bei den anderen beiden Termineinlagen 2,047 %. Lt. den im Internet veröffentlichten Vergleichswerten hätte die Gemeinde durch eine Veranlagung bei einer anderen Bank deutlich höhere Zinsen erzielen können.[1]

Die Gemeinde sollte mittels Vergleichen die Bestbieter ermitteln, um aus der Veranlagung ihrer Gelder die höchstmögliche Rendite zu erzielen. Gegebenenfalls kann sie dazu auch ein unabhängiges Finanzberatungsunternehmen beiziehen. Um bessere Zinskonditionen zu erzielen, sollte ein längerer Veranlagungszeitraum gewählt werden, wobei dazu die in der mittelfristigen Finanzplanung kalkulierten Liquiditätserfordernisse zu berücksichtigen sind.

Sollte die Zinssatzberechnung einen negativen Wert ergeben, so ist lt. gegenwärtigem Vertrag der daraus resultierende Betrag als Verwahrentgelt von der Gemeinde an die Bank zu leisten.

Die Gemeinde sollte mit der Bank in Verbindung treten, um diese Vereinbarung aus dem Vertrag zu streichen.

[1] https://www.bankenrechner.at/sparen

Personal

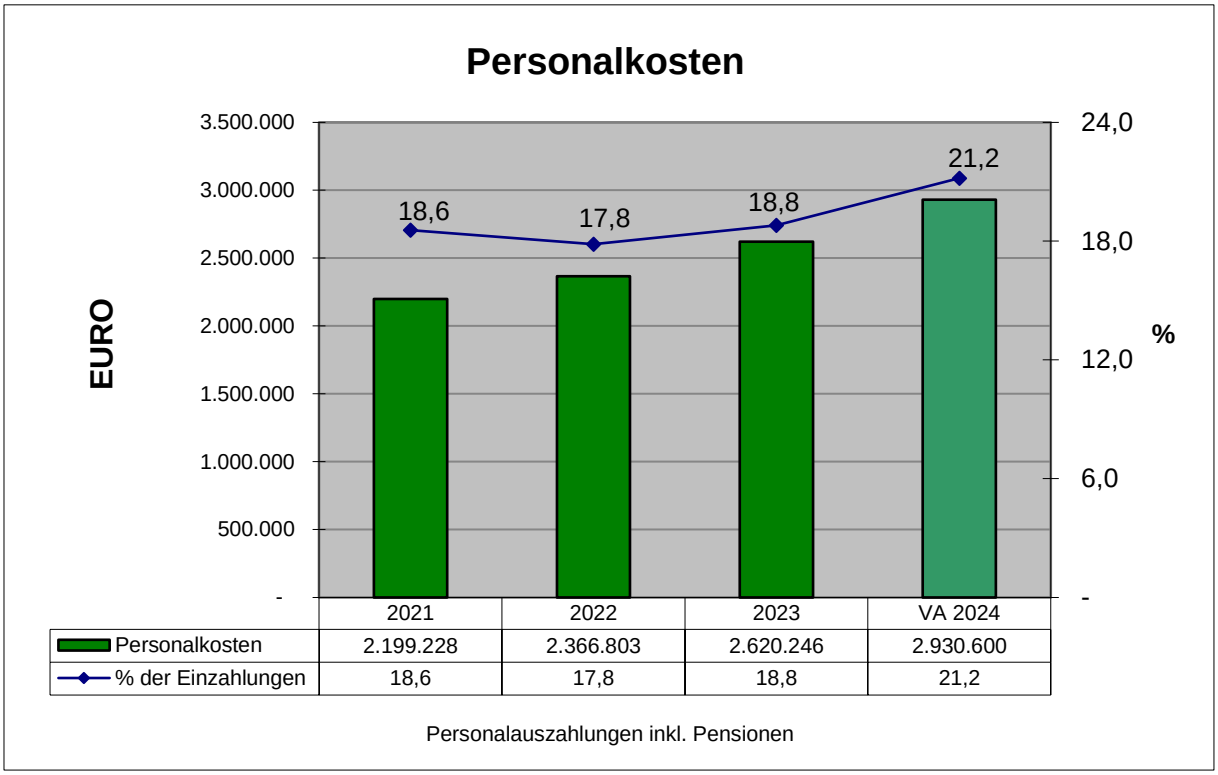

Die Personalkosten haben sich im Zeitraum 2021 bis 2023 um 20,73 % (393.493 Euro) erhöht. Für das Jahr 2024 präliminierte die Gemeinde eine Erhöhung um 13 % (298.200 Euro).

Die Erhöhungen sind vor allem auf Kostensteigerungen in der allgemeinen Verwaltung (24,19 % bzw. 115.548 Euro), im Bauhof (36,27 % bzw. 108.994 Euro) und in der Krabbelstube (32,29 % bzw. 86.161 Euro) eingetreten.

Im Vergleich zum Jahr 2021 sind neben allgemeinen Gehaltserhöhungen und dienst- und besoldungsrechtlichen Besserstellungen[2] Mehrkosten ua. auch durch ein Lehrverhältnis, durch Lohnausgleichszahlungen für Altersteilzeitregelungen, durch höhere Bereitschaftsentschädigungen, durch Abgeltungen von Mehr- und Zeitausgleichsstunden und einer Teuerungsprämie entstanden. Außerdem leistete die Gemeinde Zahlungen in Höhe von 7.305 Euro (2021), 8.832 Euro (2022) und 11.801 Euro (2023) für Jubiläumszuwendungen sowie im Jahr 2022 eine Abfertigungszahlung in Höhe von 26.352 Euro.

Die Personalauszahlungen setzen sich aus Auszahlungen für das aktive Personal und aus Pensionszahlungen zusammen.

Personalkosten Verwaltung

Die Kostenstellen „010000“ (Hauptverwaltung) und „900000“ (Finanzverwaltung) enthalten nicht alle Personalkosten der Kontengruppe 5 der Verwaltung. Die Gemeinde legte einen Teil der Personalkosten auf einzelne Kostenstellen um. Die Zuteilung der Kostenstellenzuordnung erfolgt nach der Anzahl der Tagesordnungspunkte und den Themen, die der Gemeindevorstand behandelte. Daneben werden Personalaufwendungen der Verwaltung über die Verwaltungskostentangente dargestellt. Diese Darstellungsweise erschwert eine Gesamtbetrachtung der Personalkosten der Gemeindeverwaltung.

[2]Gehaltszulagen gemäß Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung, Zuschläge gemäß Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz und gemäß Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz

Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu verrechnen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen. In der 5. Dekade des Kontos sind die Vergütungen mit der Ziffer 9 zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung der internen Vergütungen hat auch nach der Gebarungsstatistik-VO 2014, BGBl. II Nr. 345/2013 zu erfolgen. Die Verwaltungskostentangente ist nach diesen gesetzlichen Bestimmungen in Form von Vergütungen darzustellen. Den Vergütungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde sollte die Personalkosten der Gemeindeverwaltung zur Gänze den Konten der Haupt- bzw. Finanzverwaltung zuordnen. Die restliche verursachergerechte Aufteilung der Kosten sollte sie entweder nach derzeit gehandhabter Praxis oder auf Grund von Zeitaufzeichnungen über Vergütungsverrechnungen darstellen.

Die derzeit gehandhabte Praxis über die Vergütung von Verwaltungskosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Betrieben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Form eine 50 %igen Berücksichtigung der Buchungszeilen stimmte die Gemeinde mit der Aufsichtsbehörde ab.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde legte Verwaltungsleistungen und Aufwendungen der Gemeindevertretung für betriebliche Einrichtungen in folgenden Bereichen kostenmäßig um:

	2021	**2022**	**2023**	**2024**
	Beträge in Euro			
Auszahlungen				
Betriebe der Wasserversorgung	142.764	67.794	145.303	114.200
Betriebe der Abwasserbeseitigung	92.024	48.520	131.911	104.900
Betriebe der Müllbeseitigung	53.277	33.788	73.888	60.800
Gesamt	**288.066**	**150.101**	**351.101**	**279.900**
Einzahlungen				
Vergütungen Vertretungskörper	45.563	45.613	55.162	44.400
Vergütung Verwaltung allgemein	71.779	8.845	99.724	67.100
Vergütung Kosten EDV	42.135	28.546	58.419	47.000
Vergütungen Finanzverwaltung	128.589	67.096	137.796	121.400
Gesamt	**288.066**	**150.101**	**351.101**	**279.900**

Dienstpostenplan

Die Gemeinde hat zuletzt mit dem Voranschlag 2024 den Dienstpostenplan kundgemacht. Die fett hervorgehobenen Dienstposten heben die Differenzen zwischen kundgemachtem Dienstpostenplan und tatsächlicher Besetzung hervor:

Bereich	**Geltender Dienstpostenplan**				**Tatsächliche Besetzung**		
	PE	**B/ VB**	**Einstufung**		**PE**	**B/ VB**	**Einstufung**
			"neu"	**"alt"**			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 9.1	B II-VII	1		GD 9
	1	VB	GD 13.2		1	VB	GD 13
	1	B	GD 14.1	B II-VI (N1)	1	B	II-VI (N1)
	3	**VB**	**GD 16.3**	**I/c**	**2,97**	**VB**	**GD 16**

	1	B	GD 17.5	C I-IV, ap N1	1	C	C I-IV (N1)
	2	**VB**	**GD 17.4**		**1,95**	**VB**	**GD 17**
	1,55	VB	GD 17.5		1,5	VB	GD 17
	3,9	**VB**	**GD 18.5**		**3,45**	**VB**	**GD 18**
	1	VB	GD 19EB		1	VB	GD 19
	0,5	VB	GD 19.5		0,5	VB	GD 19
	1	Lehrling					Lehrling
Krabbelstube Hort Busbegleitung	**4,5**	**VB**	**KBP**	**I2b1**	**3,98**	**VB**	**KBP**
	0,7	VB	GD 22.3	VB I/e	0,68	VB	GD 22
	2,9	VB	GD 22EB	VB I/e	2,87	VB	GD 23
	0,6	VB	GD 25.4	VB II/p5	0,55	VB	VB II/p5
Bauhof	1	VB	GD 18.1	VB II/p2 (ap p1)	1	VB	II/p1
	1,5	VB	GD 19.1	VB II/p2 (ap p1)	1	VB	II/p1
	5	VB	GD 19.1	VB II/p3	5	VB	GD 19
	1	**VB**	**GD 25.2**		**nicht besetzt**		
Schüleraufsicht	1				Sondervertrag		
Schülerausspeisung	**0,3**	**VB**	**GD 23.1**	**VB II/p4**	**0,2**	**VB**	**GD 23**
	1,1	VB	GD 23EB	VBII/p 5	1,1	VB	GD 23
Reinigung	**10,15**	**VB**	**GD 25.1**	**VB II/p5**	**9,78**	**VB**	**GD 25**

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (zB bei gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen) entgegenstehen.

Der Dienstpostenplan sollte an die tatsächliche Besetzung angepasst werden, wenn keine kurzfristige Nachbesetzung von nicht besetzten Dienstposten erfolgen sollte.

Allgemeine Verwaltung

Die Gemeinde hielt die in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 vorgegebenen Dienstposten für Gemeinden zwischen 4.501 bis 7.000 Einwohnern hinsichtlich Anzahl und Bewertung nicht ein und überschreitet die in der Verordnung vorgegebene Anzahl von Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 17 um 2,55 PE. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat darauf bereits hingewiesen, dass der Dienstpostenplan bis spätestens 31. Dezember 2028 im Sinne der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 (§ 21) anzupassen ist. Lt. Auskunft der Gemeinde soll eine Angleichung an die Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 durch Pensionierungen von Bediensteten in den Jahren 2025, 2026 und 2028 erfolgen.

Die Gemeinde sollte ehestmöglich, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2028 den Dienstpostenplan an die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 anpassen.

Dienstzeit

Die Gemeinde hat mit Bediensteten der Gemeindeverwaltung, der Volks- und der Mittelschule sowie des Bauhofs eine flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung vereinbart.

Die Dienstzeit unterteilt sich in eine flexible Arbeitszeit, einen Dienstzeitrahmen an Wochentagen von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr und eine Kernzeit mit Anwesenheitspflicht. Alle Bediensteten mit einer flexiblen Arbeitszeit erhalten einen Zeitbonus von 1/40igstel.

Die in der Vereinbarung angeführten Zeitguthaben, die maximal erworben werden können, differieren in mehreren Punkten untereinander und sind in sich damit nicht stimmig.

Obwohl mehrere Bedienstete Ende des Jahres 2023 in Summe 656 Mehr- und Zeitausgleichsstunden finanziell abgegolten erhielten, verfügten lt. den Aufzeichnungen der Amtsleitung alle 59 Bedienstete, welche ihre Arbeitszeiten elektronisch erfassten, per September 2024 über Zeitguthaben von insgesamt 4.987 Stunden. 14 Bedienstete verfügten über Zeitguthaben zwischen 102 Stunden und 918 Stunden. Bedienstete leisteten Mehrstunden in allen Bereichen (Verwaltung, Krabbelstube, Reinigung, Bauhof).

Eine aktualisierte Zeitvereinbarung sollte eine praktikable Regelung bezüglich der Zeitgrenzen enthalten, wobei eine monatliche Höchstgrenze von 50 Stunden nicht überschritten werden sollte. Überschreitungen dieser Höchstgrenze sollten automatisiert zu einem Verfall dieser Stunden führen. Nur in Ausnahmefällen sollten über einen manuellen Eingriff mit dementsprechender Begründung höhere Zeitguthaben übertragen oder finanziell abgegolten werden können. Die Befugnis für einen derartigen Eingriff sollte ausschließlich der Amtsleitung obliegen oder von dieser an eine für das Zeitmanagement verantwortliche Person übertragen werden. Sollten bei Bediensteten regelmäßig begründet Mehrstunden in höherem Ausmaß anfallen, so sollte mit einer Aufstockung von Beschäftigungsausmaßen oder einer Schaffung von Dienstposten – wenn dies die Rahmenbedingungen ermöglichen – dem entgegengewirkt werden.

Die Vereinbarung ist zu aktualisieren. Die Gemeinde sollte sich an den im Intranet veröffentlichten Mustervereinbarungen orientieren.

Tätigkeiten außerhalb der Rahmendienstzeit sollten – ausgenommen in angeordneten Ausnahmefällen – nicht als Arbeitszeit eingerechnet werden bzw. die Bediensteten auf eine Einhaltung hingewiesen werden.

Eine Nachweisung der Gleitzeitguthabens- bzw. Urlaubsreste erfolgte an Hand der elektronischen Auswertungen. In einer Auswertung[3] sind die Zeiten in „Normalstunden“ ausgewiesen, in einer anderen Auswertung in Industriestunden. Bei den von der Amtsleitung erfolgten Auswertung handelte es sich um Industriestunden.

Die Gemeinde sollte den EDV-Anbieter kontaktieren, um eine einheitliche Auswertung zu erhalten.

Resturlaub

Die Anzahl der Ende des Jahres 2023 noch offenen Resturlaubsstunden der 59 Bediensteten war mit insgesamt 6.268 Stunden ebenfalls hoch. In 2 Fällen wären 227 Stunden bzw. 102 Stunden gemäß den rechtlichen Vorgaben verfallen.[4] Da diese beiden Bediensteten die Altersteilzeitregelung beanspruchten, vereinbarte die Gemeinde zur Sicherstellung der Arbeitsleistungen, dass kein Urlaub verfällt und sämtliche Urlaubsreste vor Pensionsantritt konsumiert werden dürfen.

[3] PZE Jahresübersicht

[4] DN-Nr. 4012 und 4025

Die Vereinbarung widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vereinbarung wird neben dem rechtlichen Aspekt auch darin problematisch gesehen, dass damit eine Einschulung von nachfolgenden Personen in Folge der früheren Abwesenheit von Bediensteten vor Pensionsantritt erschwert wird.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde darauf achten, dass Urlaube konsumiert werden. Sollten Urlaubsreste vom Verfall bedroht sein, hat die Gemeinde die betroffenen Personen davon nachweislich in Kenntnis zu setzen. Sollten Urlaubsreste dennoch die rechtlich mögliche Maximalgrenze am Ende eines Jahres überschreiten, so sind sie verfallen. Vereinbarungen entgegen gesetzlicher Regelungen sind nicht möglich.

Geschäftsverteilung

Die Gemeindeverwaltung ist in die Hauptverwaltung, die Finanzverwaltung und die Bauverwaltung unterteilt. Der Geschäftsverteilungsplan enthält die Namen der zugeordneten Bediensteten, Unterschriftsregelungen sowie die Abwicklung des Postein- und -ausgangs.
Obwohl es während des Prüfungszeitraums zu einer Reihe von Personalwechseln kam, konnten Personalengpässe und Einschulungsphasen durch das Engagement und ein umfangreiches Wissensspektrum der Amtsleiterin kompensiert werden. Zu einer Entlastung der Verwaltung führte auch die Auslagerung der Lohnverrechnung an einen externen Anbieter.

Die Aufgaben sind in der Verwaltung unter Berücksichtigung der Dienstpostenbewertungen den einzelnen Bediensteten zuzuteilen, die diese dann in Eigenverantwortung selbstständig wahrnehmen sollten. Allfällige Wissenslücken sollten im Rahmen von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen gefüllt werden, wobei derartige Veranstaltungen im Rahmen von Mitarbeiter/innengesprächen verbindlich vereinbart werden sollten.

Es wird empfohlen, bei vollständiger Besetzung der Dienstposten und Abschluss der Einschulungsphasen die Geschäftsverteilung zu evaluieren. Hauptaugenmerk sollte dabei auf eine Entlastung der Amtsleiterin gelegt werden, die es ihr ermöglicht, Führungs- und Managementaufgaben zu verstärken, Aufgaben innerhalb der Dienstzeiten abwickeln und gesetzlich zustehende Urlaube konsumieren zu können.

Zulagen und Nebengebühren

Die Dienstvergütung für EDV-Koordinatoren erhielt bis zu dessen Ausscheiden aus dem Gemeindedienst im August 2023 ein Bediensteter. Die Höhe der Zulage orientierte sich an den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Betreuung von 15 bis 19 Geräten ohne Zu- bzw. Abschlag[5]. Danach übernahm die Amtsleiterin diese Tätigkeiten, die jedoch dafür keine Zulage beantragte bzw. erhielt.

Da es sich bei diesen Tätigkeiten um keine Tätigkeiten handelt, die von einer Führungskraft wahrzunehmen sind, sollten sie im Hinblick auf die unter dem Kapitel „Geschäftsverteilungsplan" empfohlene Entlastung der Amtsleitung an andere Bedienstete der Gemeindeverwaltung delegiert werden.

Assistentinnen für die Betreuung in der Krabbelstube erhielten bis Mai 2023 eine Gehaltszulage im Sinne der Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-EinreihungsVO iHv. 75 % auf die nächsthöhere Funktionslaufbahn ausbezahlt. Die Gemeinde stellte die Auszahlung dieser Zulagen auf Grund einer Information des EDV-Anbieters, welcher die Lohnverrechnung in der Gemeinde übernahm, ein. Lt. dieser Information gelten die Begleitregelungen nur für Assistentinnen in Kindergärten, jedoch nicht in Krabbelstuben. Die Einstellung der Zulage beschloss auch der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 30. November 2022.

[5] 7 % des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (2023: 210 Euro monatlich)

Die angeführten Gehaltszulagen sind auch auf Assistentinnen der Krabbelstube anzuwenden, weshalb auch diesen Bediensteten die Zulage zu gewähren ist und die eingestellten Zahlungen nachzuverrechnen sind.

Bereitschaftsentschädigungen

Alle 5 Mitarbeiter des Bauhofs erhielten eine Bereitschaftsentschädigung, 4 Mitarbeiter davon ganzjährig. Die Bereitschaftsdienste hängen zum einen mit dem Winterdienst zusammen, der in einem hohen Ausmaß von Bediensteten des Bauhofs wahrgenommen wird. Zum anderen sind für allfällige Störungen im Wasserleitungs- und Kanalnetz jeweils Bedienstete in Bereitschaft.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Unter diesem Aspekt sind die Rufbereitschaften insbesondere jener Bediensteten zu überprüfen, die ganzjährig eine Bereitschaftsentschädigung erhalten.
Die Notwendigkeit einer Bereitschaft für das Wasser- und Kanalnetz sollte anhand der Einsätze in den letzten Jahren überprüft werden.

Es wird empfohlen, mit Umlandgemeinden, die über fachlich einschlägig ausgebildetes Personal für die Wasserver- und die Abwasserentsorgung verfügen, Kooperationen einzugehen.

Überstunden

Die Auszahlungen für Überstunden senkten sich von 27.911 Euro (2021) auf 20.465 Euro (2023). Die meisten Überstunden leisteten Mitarbeiter des Bauhofs.

Auszahlungen von Überstunden an Mitarbeiter des Bauhofs in Höhe von 50 %[6] sollten angesichts der für Bauhofmitarbeiter geltenden Gleitzeitregelungen auf deren Rechtmäßigkeit überprüft werden.

Teuerungsprämie

Der Gemeindevorstand beschloss, allen Bediensteten der Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 eine Teuerungsprämie auszubezahlen. Im Sinne der Gleichstellung aller Bediensteten dehnte er die Regelung neben den Gemeindebediensteten auch auf Bedienstete des Kindergartenbetreibers aus. Die Prämie betrug im Jahr 2022 je Bediensteten unabhängig von deren bzw. dessen Beschäftigungsausmaß 200 Euro. Bedienstete, die im Jahr 2022 ihren Dienst antraten, erhielten die Prämie aliquotiert. Im Jahr 2023 zahlte die Gemeinde die Teuerungsprämie aliquot dem Beschäftigungsausmaß aus. Sie verausgabte im Jahr 2022 dafür insgesamt 11.408 Euro und im Jahr 2023 insgesamt 8.220 Euro. Auch Bedienstete, die sich in Mutterschutzkarenz befanden, erhielten die Prämie.[7]

Die Teuerungsprämie ist als großzügige freiwillige Sozialleistung zu beurteilen, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Gemeinde Ohlsdorf betraf und die Bevölkerung diverse andere Unterstützungen bundesweit erhielt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Ausdehnung der Prämienzahlung auf Bedienstete des externen Kindergartenbetreibers nicht in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fällt, da dieser gemäß § 56 Abs. 2 Z 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 nur Entscheidungen in Angelegenheiten des Dienstrechts für Gemeindebedienstete treffen kann. Somit stellt diese Ausdehnung der Prämienzahlung eine Förderung des externen Kindergartenbetreibers dar, die vom Gemeinderat beschlossen hätte werden müssen.

Im Übrigen ergab die Auszahlung von Zulagen und Nebengebühren keine Beanstandungen.

---

[6] 2023: insgesamt 371 Stunden

[7] zB DN-Nr. 3016

Postpartnerstelle

Der Hauptverwaltung ist auch die Postpartnerstelle zugeteilt. Die Postpartnerstelle befindet sich im Eingangsbereich des Gemeindeamts und ist am Montag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an den restlichen Tagen der Woche von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr – somit insgesamt 29,5 Stunden pro Woche - geöffnet.

Die Postpartnerstelle verursachte für die Gemeinde im Zeitraum 2021 bis 2023 unbedeckte Kosten von 2.064 Euro (2023) bis 14.786 Euro (2021). Ab dem Jahr 2024 wird in Folge der Veranschlagung einer 68 %igen Erhöhung der Personalkosten mit einer deutlichen Steigerung der unbedeckten Kosten von 20.400 Euro auf 28.600 Euro (MEFP 2028) gerechnet. Schwankungen traten durch längere Krankenstände von Bediensteten, die mit Postagenden beschäftigt waren, ein. Derzeit sind 2 Bedienstete mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 0,775 PE (31 Wochenstunden) mit Angelegenheiten der Postpartnerstelle betraut.

Diese Aufgaben zählen nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Die Postpartnerstelle bindet hohe Personal- und Raumressourcen.

Den Standort der Postpartnerstelle und die Weiterführung thematisierte der Gemeindevorstand auch in seiner Sitzung am 15. November 2022. Im Zuge dessen fasste er den Beschluss, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, Gespräche mit der Post über eine Beendigung der Postpartnerstelle zu führen. Die Suche nach einem anderen Postpartner im Gemeindegebiet war nicht erfolgreich. Eine Alternative könnte in einer Paketstation im Freien gefunden werden, wofür jedoch noch kein geeigneter Aufstellungsort gefunden werden konnte. In einer weiteren Sitzung des Gemeindevorstands am 4. Mai 2023 sah er keine Alternative zur Weiterführung der Postpartnerstelle.

Da eine Erledigung der Postpartnergeschäfte nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde zählen und mit einem höheren Aufwand und Kosten für die Verwaltung verbunden sind, sollte eine Auflassung der Postpartnerstelle im Gemeindeamt geprüft werden. Wenn keine Alternativmöglichkeit dazu im Gemeindegebiet gefunden werden kann, wird eine Verlagerung der Postgeschäfte in die nächste Postfiliale in Gmunden in einer Entfernung von nur ca. 6 Kilometer von Ohlsdorf als zumutbar angesehen.

Bauhof

Die Bauhofgebarung schloss im Zeitraum 2021 bis 2023 im Finanzierungshaushalt mit Überschüssen zwischen 6.020 Euro und 31.525 Euro ab, im Ergebnishaushalt stellte sich jährlich ein ausgeglichenes Ergebnis dar.

Eine Bedeckung der Auszahlungen erfolgte zu durchschnittlich 97 % aus verrechneten Vergütungsleistungen anderer Kostenstellen.

Mit durchschnittlich 85 % waren die Personalkosten am höchsten an den Auszahlungen beteiligt. Rechnet man noch die mittels Verrechnung vergüteten Leistungen dazu, so erhöht sich der Anteil auf 94 %. Für das Jahr 2024 veranschlagte die Gemeinde eine 12 %ige Erhöhung der Personalkosten (48.272 Euro) bei gleichzeitiger Reduktion der Vergütungsverrechnungen um 88 % (- 45.044 Euro). Damit blieben die Gesamtauszahlungen gegenüber dem Jahr 2023 annähernd gleich hoch.

Der Dienstpostenplan zum Voranschlag 2024 sieht 7,5 PE im Bauhof vor, von denen alle besetzt sind.

Aus dem elektronisch ausgewerteten Datenprotokoll ist ersichtlich, dass im Jahr 2023 mit insgesamt 3.734 Stunden bzw. 20 % der höchste Zeitaufwand für Bereitschaftsdienste anfiel, gefolgt von Tätigkeiten der Straßenerhaltung mit 2.451 Stunden (13 %), von bauhofinternen Leistungen mit 1.995 Stunden (11 %) und von Winterdiensten mit 1.625 Stunden (9 %). Urlaube, Zeitausgleiche, Krankheits- und Arztstunden sowie Sonderurlaube nahmen insgesamt 3.082 Stunden in Anspruch bzw. waren mit 17 % am Gesamtausmaß beteiligt.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung verursachten einen Gesamtaufwand von 598 Stunden (3,20 %), Privatveranstaltungen einen Gesamtaufwand von 393 Stunden (2,10 %), Arbeiten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungszentrum „Mezzo“ einen Aufwand von 316 Stunden (1,69 %) und Märkte einen Aufwand von 207 Stunden (1,11 %).

Die Gemeinde sollte den rund 10-stündigen wöchentlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung überprüfen.

Der Einsatz von Mitarbeitern im Rahmen von Privatveranstaltungen im Ausmaß von 33 Stunden monatlich sollte ebenfalls hinterfragt werden. Jedenfalls sollten in diesen Fällen auszahlungsdeckende Kostenbeiträge eingehoben werden. Gleiches trifft auf Personalaufwendungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Märkte zu, die ebenfalls über eine dementsprechende Tarifgestaltung finanziert werden sollten.

Fuhrpark

Der Fuhrpark umfasst insgesamt 3 Traktoren (Bj. 2004, 2014, 2022), 1 LKW (Bj. 2003), 1 Kleinbus (Bj. 2011), 1 Pritschenwagen (Bj. 2023), 4 geschlossene PKW-Lieferwägen (Bj. 2015, 2020, 2 x 2022), 1 Personenkraftwagen (Bj. 2010) und 3 Anhänger.
Eine Deckung der Aufwände im Ergebnishaushalt erfolge jährlich über Erträge, die Einzahlungen im Finanzierungshaushalt überstiegen die Auszahlungen um 21.472 Euro bis 36.550 Euro.

Für die Betankung der Fahrzeuge erhält die Gemeinde einen Bonus von 0,03 Euro/Liter.

Reinigung

Der mit dem Voranschlag 2024 kundgemachte Dienstpostenplan sieht insgesamt 10,15 PE für die Reinigung vor, von denen Ende des Jahres 2023 9,70 PE besetzt waren.

Gemeindebedienstete reinigen die Räumlichkeiten in der Volks- und Mittelschule, den 3 Kindergärten, der Krabbelstube, des Horts, des Gemeindeamts, des ehemaligen Altenheims, des

Veranstaltungszentrums „Mezzo“ sowie die öffentliche WC-Anlage. Keine Reinigung durch Gemeindepersonal erfolgt in 2 Geschäftsgebäuden der Gemeinde, den beiden Feuerwehrhäusern und dem Sportvereinsheim. Für schwer erreichbare Außenflächen von Fenstern zieht die Gemeinde einmal jährlich eine Fremdfirma bei.

Die Gemeinde ließ sich im Jahr 2012 durch eine für Reinigungstätigkeiten spezialisierte externe Personalberatungsfirma ein Reinigungskonzept für die Volks- und die Mittelschule sowie für die Kindergärten 1 und 2 erstellen. Die Firma befand in ihrem Gutachten, dass die Reinigungszeiten in allen Objekten zu hoch waren und stellte ein Einsparungspotenzial von insgesamt 64 Wochenstunden fest. Ebenso fielen zu hohe Verbrauchskosten an. Die Firma empfahl eine Modernisierung der Reinigungsausrüstung.

Die Aufsichtsbehörde geht auf Grund der gesammelten Daten von folgenden Durchschnittswerten pro PE bei der Reinigung von Gemeindegebäuden aus:

Schulen: 1.546 m²
Amtsgebäude: 1.401 m²
Kindergarten: 1.288 m²

Der Reinigungsaufwand in der Gemeinde überschreitet diese Richtwerte nach wie vor deutlich:

	Fläche	**Wochenstunden**		
		Ist	**Soll**	**Differenz**
Gemeindeamt	607	29	17	12
KiGa 1 mit Hort	933	40	29	11
KiGa 2	1.084	38	34	4
KiGa 3 mit Krabbelstube	909	40	28	12
Volksschule	2.987	85	77	8
Mittelschule	2.908	107	75	31
Gesamt		**339**	**261**	**78**

Die Gemeinde begründet die Überschreitungen mit gesundheitlichen Problemen von Bediensteten, Platzmangel und fehlender Barrierefreiheit. Außerdem führt die Gemeinde an, dass das Reinigungspersonal auch Tätigkeiten des Schulwarts übernommen hat (regelmäßige Kontrolle und Meldung von Problemen, Jausen- und Milchverkauf). Außerdem ist Reinigungspersonal auch für die Schüleraufsicht eingesetzt.

Die Gemeinde sollte bei jeder Pensionierung oder dem Ausscheiden von Reinigungskräften den gesamten Reinigungsdienst evaluieren. Es empfiehlt sich eine Auslagerung gewisser Reinigungstätigkeiten an Fremdfirmen (zB Großreinigungen in Schulen, alle Fensterreinigungen). Reinigungstätigkeiten in Folge externer Nutzungen sollte die Gemeinde verursachergerecht weiterverrechnen. Die angeführten Durchschnittswerte sollten als Zielwerte angestrebt werden.

Winterdienst

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt teilweise durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Der Winterdienst verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen in der Höhe von 198.555 Euro (2021), 130.568 Euro (2022) und 194.182 Euro (2023).

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (89 km) und von Güterwegen (9 km) errechneten sich im überprüften Zeitraum durchschnittliche Auszahlungen in Höhe 1.698 Euro pro Kilometer. Eine Gegenüberstellung der Kosten (ohne Kostenbeiträge für Landesstraßen) im Jahr 2022 und 2023 mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden wie folgt darstellten.

	Kosten je Kilometer	
	2022	**2023**
	Beträge in Euro	
Ohlsdorf	1.260	1.890
Vergleichsgemeinde 1	1.244	1.599
Vergleichsgemeinde 2	1.648	2.429

Bei Vergleich des Einsatzes von Streumittel (Streusalz und -splitt) in der Gemeinde Ohlsdorf zeigt folgende Tabelle, dass vorwiegend das teurere Streusalz eingesetzt wird:

	2021	**2022**	**2023**
Streusalz	14,9%	5,3%	10,8%
Streusplitt	2,1%	0,1%	2,8%

Neben günstigeren Anschaffungskosten für Streusplitt belastet der Einsatz von Streusalz den Straßenzustand deutlich höher als der Einsatz von Streusplitt, was sich wiederum in höheren Instandhaltungsmaßnahmen auf den Straßen auswirkt.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Streusalz auf dem Straßennetz (im untergeordneten Straßennetz) sollte überprüft werden.

Im überprüften Zeitraum waren an den Gesamtauszahlungen mit durchschnittlich 64 % die Auszahlungen für Vergütungsbuchungen an den Bauhof beteiligt, gefolgt von 11 % für den Ankauf von Streusalz und 9 % für Auszahlungen an Fremdfirmen für geleisteten Winterdienst.

Die Gemeinde hat 2 Firmen mit der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen und Fuß- und Radwegen beauftragt. Die Vereinbarung mit einer Fremdfirma schloss sie im Jahr 2018 und verlängerte sie jährlich. Im Jahr 2023 beschloss der Gemeinderat eine Verlängerung der Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Weiters beschloss der Gemeinderat die Möglichkeit einer Kündigung zum 30. Juni des Jahres für die Winterdienstsaison des Folgejahres. Die Preise der Vereinbarung sind indexgesichert.
In der Winterdienstperiode 2022/2023 bezahlte die Gemeinde ein Fixentgelt pro Tag von 52,55 Euro (inkl. 20 % MwSt) für jeden Tag der Wintersaison, an dem kein Einsatzauftrag erfolgt, an die Fremdfirma und ein Winterdienstentgelt pro geleistete Einsatzstunde von 107,70 Euro (inkl. 20 % MwSt).

Die Verlängerung auf unbestimmte Zeit und die lange Kündigungsfrist werden als problematisch gesehen und schränkt die Flexibilität der Gemeinde ein. Zukünftige Vereinbarungen sollten daher kürzer befristet bzw. die Kündigungsmöglichkeiten früher vorgesehen werden.

Die 2. Fremdfirma räumt seit 2008 den Gehsteig bzw. den Radweg auf der Brücke der Nordumfahrung. Jährlich legt die Fremdfirma ein Angebot vor und der Auftrag wird an die Firma vergeben. In der Winterdienstperiode 2023/2024 bezahlte die Gemeinde für die gesamte Periode 1.561 Euro (inkl. 20 % MwSt).

Da jährlich die Notwendigkeit besteht, diesen Bereich durch einen Winterdienst räumen zu lassen, sollte sich die Gemeinde Vergleichsangebote einholen. Mit dem Billigstbieter sollte die Gemeinde eine Vereinbarung abschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Gemeinde beschloss die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht.

Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdienstes einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinie fassen.

Öffentliche Einrichtungen
Wasserversorgung

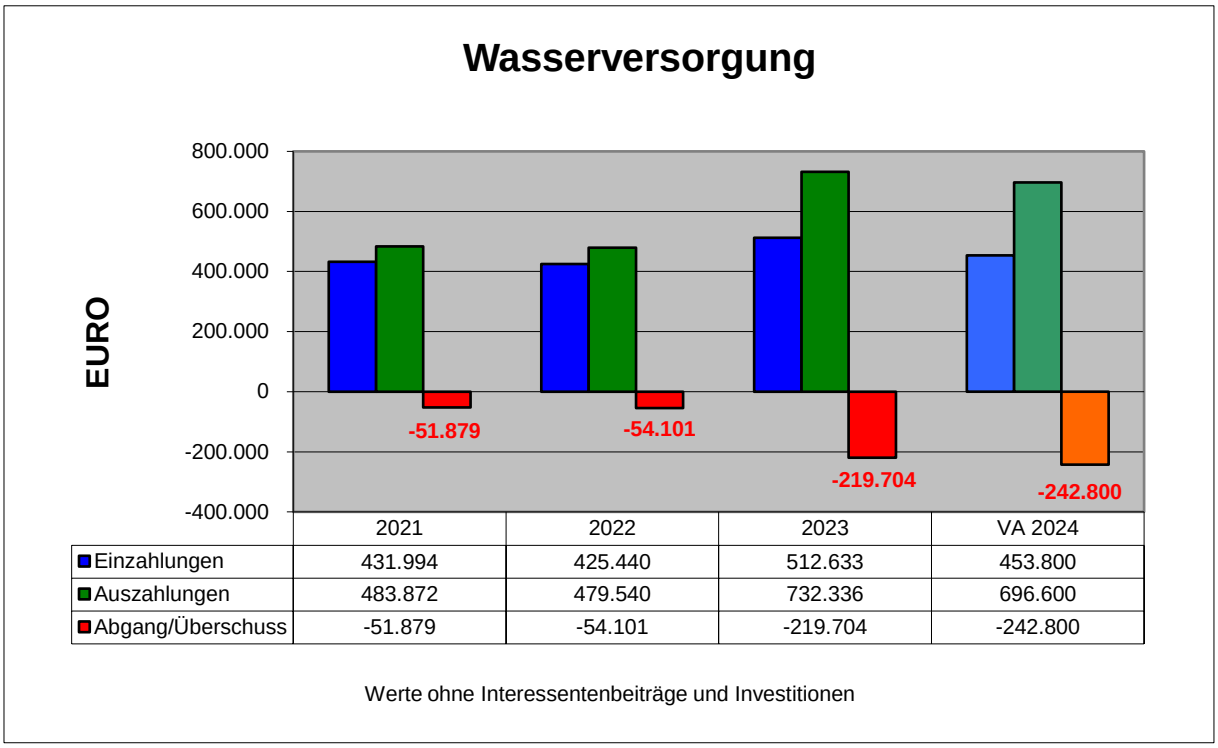

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	431.994	425.440	512.633	453.800
Auszahlungen	483.872	479.540	732.336	696.600
Abgang/Überschuss	-51.879	-54.101	-219.704	-242.800

Werte ohne Interessentenbeiträge und Investitionen

An die öffentliche Wasserversorgung waren per 1. Juli 2023 4.807 Personen angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 90 % entsprach.

Die Versorgung aus der öffentlichen Wasserleitung regelte die Gemeinde in einer Verordnung aus dem Jahr 1996. Diese bezieht sich dabei auf das Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz 1956. Das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 löste dieses Gesetz ab.

Die Gemeinde hat ihre Wasserordnung an die geltende Rechtslage basierend auf den gültigen Gesetzen neu zu erlassen.

Im Prüfungszeitraum konnte die Gemeinde den Betrieb sowohl im Ergebnishaushalt nur teilweise und im Finanzierungshaushalt nie auszahlungs- bzw. kostendeckend führen:[8]

	2021		**2022**		**2023**	
	EHH	**FHH**	**EHH**	**FHH**	**EHH**	**FHH**
	Beträge in Euro					
Erträge / Einzahlungen	481.543	431.994	576.570	425.440	502.300	512.633
Aufwendungen / Auszahlungen	472.749	483.873	530.018	479.541	695.162	732.337
Saldo	**8.794**	**-51.879**	**46.552**	**-54.101**	**-192.862**	**-219.704**

Im Finanzierungshaushalt erhöhten sich die Einzahlungen um 19 % (81.639 Euro), woran vorrangig eine 24 %ige Steigerung bei den Einzahlungen aus den laufenden Benützungsgebühren verantwortlich war.

[8] Werte ohne Investitionen und Anschlussgebühren

Die Auszahlungen stiegen demgegenüber überproportional um 51 % (248.464 Euro) an. In diesem Fall waren gestiegene Betriebsaufwendungen verantwortlich. Die Stromkosten stiegen um 157 % (44.603 Euro), die Instandhaltungsmaßnahmen um 233 % (90.960 Euro), der Rechts- und Beratungsaufwand um 518 % (76.628 Euro) und die Zinsaufwendungen um 557 % (11.073 Euro) an. Die Rechtsberatungskosten waren besonders hoch und resultierten vorrangig aus Anwaltskosten im Zusammenhang mit einem Prozess der Gemeinde gegen einen Verursacher einer Grundwasserverunreinigung durch Pestizide. Die Kosten aus Grundwasserproben im Rahmen der Verunreinigung stellte die Gemeinde ebenfalls in der laufenden Gebarung dar. Auch hier fand eine Steigerung um 121 % (15.946 Euro) statt.

Da von einer mehrjährigen Dauer dieses Prozesses auszugehen ist und es sich um keinen laufenden Aufwand handelt, wird eine getrennte Darstellung empfohlen.

Der Instandhaltungsaufwand war mit durchschnittlich 16 % (90.960 Euro) an den Auszahlungen beteiligt. Eine Einsicht ergab, dass die Gemeinde auch Investitionsauszahlungen (Wasserleitungen Miglweg, Ehrendorf, Auszahlungen für eine Überwachungs- und Steuerungstechnik und Straßenbauarbeiten) darunter verrechnete.

Die Gemeinde hat in Zukunft zwischen Instandhaltungen und Investitionen zu unterscheiden. Investitionen sind auch im Vermögen zu aktivieren. Auszahlungen im Zusammenhang mit Straßenbauarbeiten sind unter der Ansatzebene 6 zu verrechnen und unterliegen steuerrechtlich anderen Bestimmungen als betriebliche Einrichtungen.

Gebühren
Die Wassergebühren setzen sich aus Wasseranschlussgebühren, wasserverbrauchs-abhängigen Gebühren, Grundgebühren, Wasserzählergebühren und Wasserleitungsbereitstellungsgebühren für nicht bebaute, aber angeschlossene Grundstücke zusammen.

Wasseranschlussgebühren
Die Höhe der Wasseranschlussgebühr wird anhand der bebauten Fläche errechnet. Die Entrichtung der Wasseranschlussgebühr wird mit dem Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage fällig.

Die Gemeinde vereinnahmte im Zeitraum 2021 bis 2023 Wasseranschlussgebühren in einer Höhe von insgesamt 228.797 Euro. Die Gemeinde verwendete die Einzahlungen zweckentsprechend entweder zur Finanzierung von Investitionen oder verwahrte sie in einer zweckgebundenen Rücklage. Im Jahr 2023 refinanzierte die Gemeinde mit KIP-Mitteln Anschlussgebühren, die sie vorher vorschussweise für die Wasserleitung Edt/Aurachkirchen BA 09 verwendete und führte diese gemeinsam mit Anschlussgebühren des Jahres 2023 unter einer gemeinsamen Haushaltsstelle einer Rücklage zu. In Folge einer falschen Darstellung deckt sich der vereinnahmte Betrag aus Anschlussgebühren (56.425 Euro) nicht mit dem zugeführten Betrag (211.364 Euro).

Die Höhe der Wasseranschlussgebühren orientierte sich immer an den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestgebühren. Die Höhe der Mindestanschlussgebühr entspricht einer Fläche von 150 m².

Eine stichprobenartige Überprüfung von Bauakten ergab Folgendes:
In einem Fall schrieb die Gemeinde die Wasseranschlussgebühr nicht entsprechend der Gebührenordnung zum Zeitpunkt des Anschlusses im Jahr 2021, sondern erst im Jahr 2023 vor.[9]

Die Gemeinde hat darauf zu achten, die Gebührenvorschreibungen entsprechend der Verordnung vorzunehmen.

[9] EZ 686, KG Ehrendorf

Benützungsgebühren
Mit ihren m³-Gebühren zur Berechnung der verbrauchsabhängigen Gebühren unterschritt die Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023 die Referenzwerte der Aufsichtsbehörde um 14 bis 17 Cent/m³. Ab dem Jahr 2024 überschreitet sie diese um 1,23 Euro.

Im Zeitraum 2021 bis 2023 hob sie die Gebühren um 4,08 % an. Die Jahreseinzahlungen haben sich von 286.729 Euro auf 365.316 Euro gesteigert, was einer deutlich höheren Steigerung von 27 % entspricht. Somit haben neben Gebührenerhöhungen höhere Wasserverbräuche – ua. auch aus Neuanschlüssen – zu dieser Entwicklung beigetragen.

Wasserverbräuche
Die Wasserverbräuche, die sich aus den Jahreseinzahlungen errechnen, differieren mit den Wasserverbräuchen lt. Gebührenkalkulation und den Wasserverbräuchen lt. Zählerverbrauch:

Wasserverbrauch	**in m³**
errechnet	219.120
Gebührenkalkulation VA 2023	194.500
lt. Zählerliste	272.977

Eine Auswertung der gesamten Fördermenge ergab, dass eine Einleitung von 286.085 m³ Wasser erfolgte und davon 278.014 m³ in den Hochbehälter und damit die öffentliche Wasserversorgung flossen.

Ein Grund für die Differenzen zwischen dem errechneten Wasserverbrauch und dem Verbrauch lt. Zählerliste ist darin zu suchen, dass die Gemeinde für die Wasserversorgung von Räumlichkeiten für Asylwerber und für einen Sportverein trotz Vorschreibung keine Einzahlungen erhielt.

Sämtliche Wasserbezüge sollten sich bei den Einzahlungen aus Benützungsgebühren widerspiegeln. Die Gemeinde hat bei säumigen Gebührenschuldnern dementsprechende Schritte für eine Eintreibung ausstehender Benützungsgebühren zu setzen. Wenn Benützungsgebühren aus bestimmten Gründen nicht eingehoben werden können (zB Förderungen, Abschreibungen etc.), so hat – vorausgesetzt der Beschlüsse durch die zuständigen Gemeindegremien – eine Darstellung innerhalb der Kostenstellen rechnerisch zu erfolgen.

Die Gemeinde sollte jährlich die bezogenen Mengen mit den verrechneten Mengen überprüfen und Differenzen auf den Grund gehen.

Eine Einsicht in die Zählerstandslisten 2023 ergab, dass einige Haushalte keine bzw. wenig Wasserbezüge hatten. Die Aufsichtsbehörde geht von einem Pro-Kopf-Verbrauch in Höhe von 35 m³ bis 50 m³ pro Person pro Jahr aus.

Die Gemeinde sollte jährlich die Wasserverbräuche kontrollieren, geringeren Wasserverbräuchen auf den Grund gehen und überprüfen, ob der gesetzlich geregelten Wasserbezugspflicht entsprochen wird.

3 Liegenschaftseigentümer sind von der Wasserbezugspflicht ausgenommen. In einem Fall erledigte die Gemeinde dies bescheidmäßig im Jahr 2018, für die beiden anderen Fälle - die bereits längere Zeit zurück liegen - lagen keine bescheidmäßigen Erledigungen vor.

In jenen beiden Fällen, in denen kein Bescheid vorliegt, sollten die Liegenschaftseigentümer einen Antrag stellen und die Gemeinde überprüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung vorliegen. Bei positiver Erledigung sind diese bescheidmäßig abzuschließen. Im anderen Fall wird unter Hinweis auf § 7 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz

2015 auf die 5-jährige Vorlageverpflichtung eines Befunds durch den Liegenschaftseigentümer hingewiesen, um die Bewilligung zu verlängern.

Grundgebühren
Neben den verbrauchsabhängigen Gebühren hebt die Gemeinde monatlich Grundgebühren ein, deren Höhe sich nach der Durchflussmenge richtet:

Grundgebühr	2021	2022	2023	2024
	Beträge in Euro (exkl. MwSt)			
Zähler 3 oder 5 m³	2,52	2,57	2,62	2,80
Zähler 7 oder 20 m³	10,43	10,64	10,85	11,61

Die Gebühren erhöhten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 um rund 4 %.
Die Jahreseinzahlungen erhöhten sich von 44.274 Euro (2021) auf 48.610 Euro (2023) um rund 10 %. Gemessen an den Jahreseinzahlungen entrichteten im Jahr 2023 ca. 1.400 Objektbesitzer eine Grundgebühr.

Zählergebühr
Die Gemeinde hob die Zählergebühr von 1,47 Euro (2021) auf 1,53 Euro (2023) um 4 % an. Die Jahreseinzahlungen haben sich um 10 % erhöht.

Bereitstellungsgebühren
Für angeschlossene und unbebaute Grundstücke hebt die Gemeinde eine Bereitstellungsgebühr ein, die sich an der Grundstücksfläche bemisst. Sie betrug im Zeitraum 2021 bis 2023 durchgehend 0,10 Euro (exkl. MwSt). Die jährlichen Einzahlungen haben sich von 1.395 Euro (2021) auf 1.225 Euro (2021) reduziert. Die Einzahlungen des Jahres 2023 entsprachen einer verrechneten Fläche von ca. 11.100 m².

Für das Jahr 2024 hob die Gemeinde die Bereitstellungsgebühr auf 0,14 Euro an. Damit entspricht sie in ihrer Höhe annähernd der Höhe der laufenden Erhaltungsbeiträge gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994.[10]

Gebührenkalkulationen
In ihren Gebührenkalkulationen errechnete die Gemeinde aus der Summierung der Einzahlungen aus Benützungsgebühren und den Wasserverbräuchen m³-Gebühren, welche die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Referenzwerte überschritten:

	2021	2022	2023	2024
	Beträge in Euro			
Referenz	1,62	1,67	1,67	1,67
Errechnete Gebühr	1,79	1,76	1,85	2,21

Bei Heranziehung der lt. Zählerlisten verrechneten Wassermenge würden die Referenzwerte der Aufsichtsbehörde nicht erreicht werden.

Die Gemeinde sollte in ihren Gebührenkalkulationen eine realitätsentsprechende Angabe zu den verrechneten Wassermengen machen. Die Höhe der Benützungsgebühren sind ab dem Haushaltsjahr 2025 in so einer Höhe festzusetzen, die sich an einer Kostendeckung orientieren und dennoch zumutbar sind. Die Aufsichtsbehörde gab in ihrem Schreiben zum Voranschlag 2025 für die Wasserversorgung einen zumutbaren Wert in Höhe von 2,27 Euro/m³ (exkl. MwSt) bekannt.

[10] § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994: 0,15 Euro ab 1.1.2024

Abwasserbeseitigung

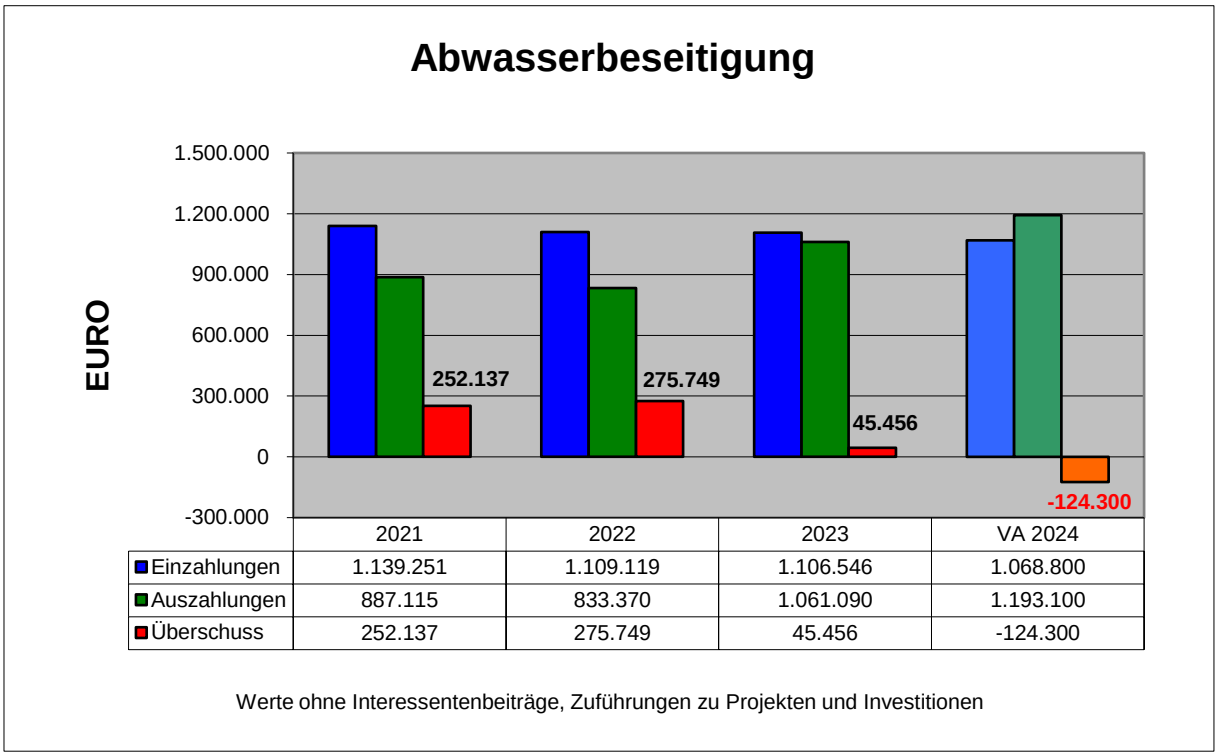

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	1.139.251	1.109.119	1.106.546	1.068.800
Auszahlungen	887.115	833.370	1.061.090	1.193.100
Überschuss	252.137	275.749	45.456	-124.300

Werte ohne Interessentenbeiträge, Zuführungen zu Projekten und Investitionen

An die öffentliche Abwasserbeseitigung waren per 1. Juli 2023 insgesamt 5.329 Personen angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 92,19 % entsprach.

Eine Kanalordnung, die der Gemeinderat im Jahr 2003 beschlossen hat, regelt die Entsorgung der Abwässer.

Der Betrieb aus der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum sowohl im Finanzierungshaushalt als auch im Ergebnishaushalt immer mit Überschüssen:[11]

	2021		**2022**		**2023**	
	EHH	**FHH**	**EHH**	**FHH**	**EHH**	**FHH**
	Beträge in Euro					
Erträge / Einzahlungen	1.282.044	1.139.251	1.283.182	1.109.119	1.281.948	1.106.546
Aufwendungen / Auszahlungen	811.697	887.115	775.128	833.370	935.306	1.061.090
Saldo	**470.347**	**252.137**	**508.054**	**275.749**	**346.642**	**45.456**

Die Einzahlungen haben sich im Zeitraum 2021 bis 2023 geringfügig um 1,45 % (28.411 Euro) reduziert. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass die Zinsenzuschüsse um 33 % (60.253 Euro) gesunken sind.

Demgegenüber stiegen die Auszahlungen im selben Vergleichszeitraum um 13,33 % (202.284 Euro), was eine Verringerung des Überschusses bewirkt hat.

Von den Überschüssen in Höhe von insgesamt 573.342 Euro führte die Gemeinde 372.544 Euro einer Rücklage zu. Ein Teil verblieb damit in der laufenden Gebarung. Die Gemeinde

[11] Einzahlungen und Erträge exklusive Anschlussgebühren, Auszahlungen und Aufwand exkl. Investitionen und Zuführungen von Betriebsüberschüssen und Anschlussgebühren

merkte in ihren Gebührenkalkulationen zu den Überdeckungen an, dass diese einen sparsameren Umgang mit Wasser und zur Rücklagenbildung für Hochwasserschutzprojekte zum Ziel haben.

Die höchsten Steigerungen im Bereich der Auszahlungen traten mit 50 % (33.291 Euro) bei den Instandhaltungen, mit 168 % (50.299 Euro) bei den Zinsaufwendungen, mit 13 % (13.157 Euro) bei den Betriebskostenersätzen an Reinhalteverbände und mit 43 % (39.886 Euro) bei den Vergütungsverrechnungen ein. Zu einer spürbaren Verringerung um 5,37 % (- 21.580 Euro) trugen geringere Tilgungen bei.

Ein hoher Instandhaltungsaufwand in Höhe von zusammengerechnet 95.753 Euro fiel im Zuge der jährlichen Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Schachtabdeckungen an.

Mit durchschnittlichen Einzahlungen in Höhe von 819.289 Euro waren die Benützungsgebühren am höchsten beteiligt, gefolgt von den Schuldendienstersätzen mit 264.435 Euro (23,64 %).

Die Benützungsgebühren setzten sich aus verbrauchsabhängigen Gebühren, Grundgebühren, Bereitstellungsgebühren und Kanalanschlussgebühren zusammen.

Wenn bebaute Grundstücke nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und der Gemeinde kein gezählter Wasserverbrauch zur Verfügung steht, wird zur Gebührenberechnung der durchschnittliche Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung herangezogen. Bei Wohngebäuden wird ein pauschalierter Satz von 40 m³ Wasserverbrauch/Person herangezogen. Gegen Entrichtung einer Zählergebühr besteht die Möglichkeit, einen Zähler einbauen und die Abwassermengen messen zu lassen.

Anschlussgebühren
Wie bei den Wasseranschlussgebühren ergab eine stichprobenartige Einsicht, dass die Gemeinde teilweise Kanalanschlussgebühren nicht verordnungskonform zum Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, sondern erst später mit erhöhten Beträgen vorschrieb.

Eine Vorschreibung hat entsprechend der Verordnung zu erfolgen.

Die Gemeinde vereinnahmte im Zeitraum 2021 bis 2023 Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt 468.269 Euro, die sie zur Finanzierung von Kanalbauten und für Rücklagenzuführungen zweckentsprechend verwendete.

Benützungsgebühren
Die verrechneten Abwassermengen richteten sich einerseits nach dem über die Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch. Für jene Gemeindegebiete, die eine Wasserversorgung über eine andere Gemeinde erhalten, ihre Abwässer jedoch in die Abwasserbeseitigungsanlage Ohlsdorf einleiten, bemisst sich die Höhe der Abwassermengen an den von den wasserversorgenden Gemeinden bekannt gegebenen Mengen.

Die Höhe der m³-Gebühren unterschritt im Zeitraum 2021 bis 2024 die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Referenzgebühren jährlich um 0,52 Euro bis 0,57 Euro. Während dieses Zeitraums erhöhte die Gemeinde die Gebühren um 2 %, für das Jahr 2024 um 5 %. Sie unterschreitet dennoch die Referenzgebühr der Aufsichtsbehörde um 0,39 Euro.

Die Höhe der Benützungsgebühren sind ab dem Haushaltsjahr 2025 in so einer Höhe festzusetzen, die sich an einer Kostendeckung orientieren und dennoch zumutbar sind. Die Aufsichtsbehörde gab in ihrem Schreiben zum Voranschlag 2025 für die Abwasserbeseitigung einen zumutbaren Wert in Höhe von 5,11 Euro/m³ (exkl. MwSt) bekannt.

Die jährlichen Einzahlungen aus den verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren sind trotz der Gebührenerhöhungen gleich hoch geblieben bzw. sanken im Jahr 2022:

	2021	2022	2023	Erhöhung
	Beträge in Euro			in Prozent
verbrauchsabhängige Einnahmen	722.748	697.445	722.535	-0,03
m³-Gebühren Einnahmen	3,47	3,54	3,54	2,02

Analog zur bezogenen Wassermenge unterschreitet die Höhe der bezogenen Abwassermenge in einzelnen Objekten deutlich die durchschnittliche Abwassermenge von 35 bis 40 m³/Person/Jahr:

Die Gemeinde sollte bei Objekten mit geringen Abwassermengen den Ursachen auf den Grund gehen.

Die Abwassermengen lt. Zählerliste aus dem Jahr 2023 weichen von den aus den Jahreseinzahlungen des Rechnungsabschlusses 2023 errechneten Abwassermengen und den in der Gebührenkalkulation angeführten Menge voneinander ab:

Abwassermenge	in m³
Verrechnet lt. Zählerliste	335.778
Verrechnet lt. RA	185.551
Gebührenkalkulation	173.700

Ein Grund liegt darin, dass im Jahr 2023 infolge einer falschen Ablesung eines Wasserbezugs aus der Nachbargemeinde Pinsdorf und in der Folge einer falschen Eingabe in die Zählerliste darin ein nicht erfolgter und nicht verrechneter Verbrauch von 99.000 m³ Abwassermenge aufscheint.

Auch in diesem Fall sollte die Gemeinde eine Ursachenerforschung betreiben. Eine richtige Angabe ist im Hinblick auf eine auszahlungs- und kostendeckende Gestaltung der Benützungsgebühren unerlässlich.

Die Grundgebühren sind so wie im Bereich der Wasserversorgung nach der Durchflussmenge geregelt und betragen aktuell monatlich 4,22 Euro (3m³ bis 5 m³) bzw. 12,89 Euro (7m³ bis 20 m³). Die Grundgebühr erhöhte die Gemeinde im Zeitraum 2021 bis 2023 um 2 % und für das Jahr 2024 um 5 %.
Die Jahreseinzahlungen sind von 81.532 Euro (2021) auf 87.553 Euro (2023) gestiegen, woran neben der Gebührenerhöhung auch ein höherer Anschlussgrad verantwortlich ist. Die veranschlagte Reduktion der Gebühreneinzahlungen für das Jahr 2024 auf 86.500 Euro ist im Hinblick auf die 5 %ige Erhöhung nicht nachvollziehbar.

Die monatliche Zählergebühr hat sich im selben Vergleichszeitraum von 1,47 Euro auf 1,53 Euro um 4 % erhöht, die veranschlagte Erhöhung für das Jahr auf 1,64 Euro beträgt 7 %.
Die Jahreseinzahlungen verrechnete die Gemeinde gemeinsam mit den verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren unter einer Haushaltsstelle.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird eine getrennte Darstellung empfohlen.

Die Bereitstellungsgebühr beließ die Gemeinde in ihrer Höhe von 0,21 Euro im Zeitraum 2021 bis 2023, für das Jahr 2024 beschloss sie eine Anhebung um 43 % auf 0,30 Euro. Damit entspricht sie annähernd der Höhe des Erhaltungsbeitrags gemäß Oö. ROG 1994 in Höhe von 0,33 Euro/m².

Die Rechnungsabschlüsse zeigen einen 38 %igen Rückgang bei den Einzahlungen von 4.233 Euro auf 2.609 Euro, was einer Reduktion der verrechneten unbebauten angeschlossenen Grundflächen von 20.155 m² auf 12.426 m² entspricht.

Rollender Kanal
Die Gemeinde bietet Bewohnern eine Entsorgung von Abwässern in Form eines „rollenden Kanals“ an. Die Gemeinde hat dazu 2 Entsorgungsfirmen beauftragt. Der Gemeinderat hat weder Vergabebeschlüsse dazu gefasst, noch liegen schriftliche Vereinbarungen mit den beiden Entsorgern vor.

Der Gemeinderat hat einen dementsprechenden Beschluss zu fassen und die Entsorgungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhalteverbands Laakirchen verbracht. Im Jahr 2023 verrechnete die Kläranlage 1.847 m³ Abwässer. Umgelegt auf die Anzahl der entsorgten 41 Objekte entspricht dies einer durchschnittlichen Entsorgungsmenge von ca. 45 m³/Objekt.

Gebarung
Die Gebarung ist unter der allgemeinen Gebarung der Abwasserentsorgung verrechnet.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird eine getrennte Darstellung empfohlen.

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Zuschuss der Gemeinde zu dieser Entsorgungsform von 2.752 Euro (Saldo 2021) auf 5.797 Euro (Saldo 2023). Dazu kommen noch Kosten für den Verwaltungsaufwand.

Die Entsorgungskosten stiegen im selben Betrachtungszeitraum um 22 %, während sich die Gebühren der Gemeinde nur um 11,78 % erhöhten. Gebühren schreibt die Gemeinde je entsorgtem m³ vor, Anschlussgebühren hebt sie keine ein.

Preise	**2021**	**2022**	**2023**	**Erhöhung**
	Beträge in Euro			**in Prozent**
RHV	3,99	4,11	4,11	3,01
Entsorger	7	8/9,3	9,3	32,86
Entsorgungspreis gesamt	10,99	12,11/13,41	13,41	22,02
verrechnete m³-Gebühr Gemeinde	9,34	9,44	10,44	11,78
Differenz	**-1,65**	**-2,67 / -3,97**	**-2,97**	

Wenn die Gemeinde diese Art der Entsorgung weiterhin anbietet, sollte sie eine auszahlungsdeckende Gebühr festsetzen.

Kindergarten

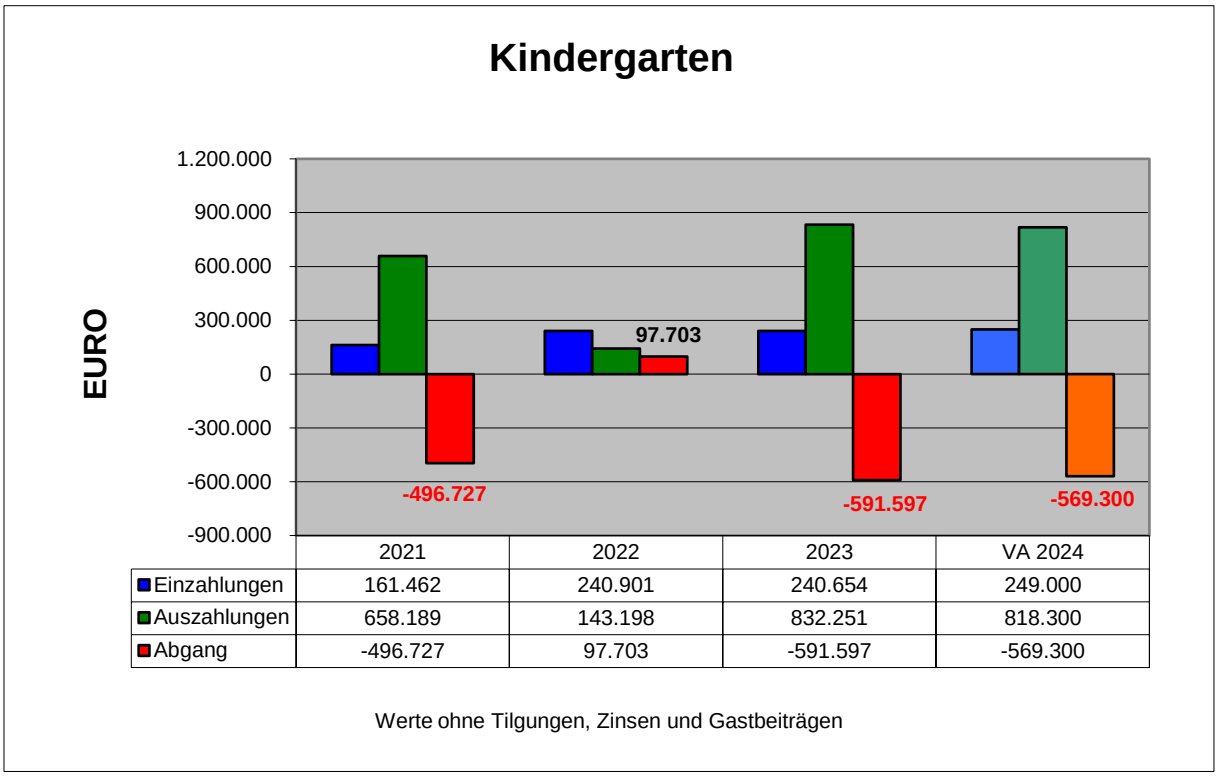

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	161.462	240.901	240.654	249.000
Auszahlungen	658.189	143.198	832.251	818.300
Abgang	-496.727	97.703	-591.597	-569.300

Werte ohne Tilgungen, Zinsen und Gastbeiträgen

Die Gemeinde verfügt über 3 Kindergärten, in welcher die Pfarr-Caritas Betreiber ist. Für diese 3 Kindergärten hatte die Gemeinde eine jährliche Abgangsdeckung zu leisten. Hierzu besteht eine Arbeitsübereinkunft aus dem Jahr 2007. Neben diesem Arbeitsübereinkommen gibt es auch noch 3 Mietverträge für die Gemeindeobjekte. Die Aufsichtsbehörde hat im Jahr 2013 ein neues Muster für ein Arbeitsübereinkommen[12] bereitgestellt.

Die Vereinbarung sollte an das von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene „Muster-Arbeitsübereinkommen“ angepasst werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung fand die Betreuung der Kinder in 7 Regelgruppen und 2 Integrationsgruppen statt.
Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf wie nachfolgend ersichtlich (in den Kindergärten erfolgte keine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren oder von Schulkindern):

Arbeitsjahr	Regelkinder	Integrationskinder	Summe Kinder	Zulässige Kinderanzahl
2021/2022	163	3	166	196
2022/2023	164	1	165	204
2023/2024	157	3	160	196

Im Kindergartenjahr 2023/2024 nahmen insgesamt 42 Kinder in 2 Gruppen die Nachmittagsbetreuung in Anspruch.

Die aktuelle Kindergartenordnung für alle 3 Kindergärten liegt vor. Das Arbeitsjahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahrs.

[12] IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013

Die Kindergärten 1 und 3 sind halbtags geführt und der Kindergarten 2 wird im Ganztagsbetrieb geführt. Die Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung ist täglich von Montag bis Freitag möglich.

Im Ganztagsbetrieb sind die Kindergartengruppen von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Der Halbtagsbetrieb wird Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr angeboten.

Der jährliche Öffnungszeitraum beträgt bei allen Kindergärten 47 Wochen. Im Statistikdatenblatt des KBEWEB ist im Kindergarten 2 angeführt, dass dieser 52 Wochen geöffnet hat.

Der Rechtsträger der Kindergärten hat darauf zu achten, dass die Eingaben in das KBEWEB den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Aus der Abrechnung der Caritas ist ersichtlich, dass sie in den Jahren 2022 und 2023 einen Verwaltungsaufwand in Höhe von zwischen 14.581 Euro und 20.506 Euro an die Gemeinde verrechnete. In der Abrechnung des Jahres 2021 ist kein detaillierter Verwaltungsaufwand ausgewiesen.

Die Aufsichtsbehörde gab mit Schreiben IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013 Richtwerte für Verwaltungskosten bekannt: 2.000 Euro für die 1. Gruppe, 1.500 Euro für die 2. Gruppe, 1.000 Euro für jede weitere Gruppe. Damit sollen insbesondere die Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung, anteilige Gebrauchskosten für Gebäude, Telefon, Kopierer, Büromaterial, Papier, Internet usw. abgedeckt werden.

Bei Hinzurechnung dieser o.a. Auszahlungen erhöhen sich die Verwaltungskosten auf jährlich zwischen 21.737 Euro und 29.324 Euro. Daraus ergeben sich Kosten je Gruppe von zwischen 2.415 Euro (2022) und 3.258 Euro (2023). Somit lagen die verrechneten Verwaltungskosten über den Landesrichtwerten.

Es wird empfohlen, mit dem Rechtsträger Verhandlungen auf Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen.

An Betreuungspersonal sind im Kindergartenjahr 2023/2024 für pädagogische Fachkräfte 9,83 PE und für Assistenzkräfte 8,69 PE, somit insgesamt 18,52 PE, vorgesehen.

Die Gebarung der 3 Kindergärten zeigte folgende Abgänge bzw. Überschüsse (Beträge in Euro):

	2021	**2022**	**2023**	**VA 2024**
Kindergarten 1				
Einzahlungen	36.248	53.820	63.928	59.700
Auszahlungen	160.713	45.794	215.750	220.900
Saldo	- 124.465	8.026	- 151.821	- 161.200
Kindergarten 2				
Einzahlungen	77.356	109.694	105.303	114.100
Auszahlungen	334.871	65.171	380.938	385.500
Saldo	- 257.515	44.522	- 275.635	- 271.400
Kindergarten 3				
Einzahlungen	47.857	77.387	71.423	75.200
Auszahlungen	162.605	32.232	235.563	211.900
Saldo	- 114.748	45.155	- 164.141	- 136.700
Gesamtsaldo	**- 496.727**	**97.703**	**- 591.597**	**- 569.300**

Im Jahr 2022 ergab sich ein Überschuss in Höhe von 97.703 Euro. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde im Jahr 2022 keine Abgangsdeckung an die Caritas zu leisten hatte. Die Caritas erhielt in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 386.554 Euro an Corona-Unterstützung aus dem NPO-Fonds. Aufgrund dieser Unterstützung und auch erhöhter Landeszuschüsse ab dem Jahr 2021 konnte der Betrieb der Kindergärten seitens der Caritas mit Überschüssen in Höhe von 265.416 Euro (2020) und 282.345 Euro (2021) abschließen. Auch die vorgelegte Vermögensrechnung für das Jahr 2022 zeigt ein Vermögen per 1. Jänner 2022 in Höhe von 708.601 Euro.
Aufgrund des hohen Vermögens im Bereich der Kindergärten seitens der Caritas, hatte die Gemeinde im Jahr 2022 keine Abgangsdeckung zu leisten. Die Gemeinde informierte den Gemeinderat davon im Zuge des Beschlusses des Rechnungsabschlusses 2022. Die Förderzusage des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, welche die Grundlage für die Nichtüberweisung an die Caritas war, lag bei der Gemeinde auf.

Bei Umlegung der Abgänge der Jahre 2021 und 2023 auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergab sich nachfolgende Subventionsquote (Beträge in Euro):

	2021	**2023**
Subventionsquote je Kind	2.992	3.697
Subventionsquote je Gruppe	55.192	65.733

Die Subventionsquoten der Gemeinde bewegten sich auf hohem Niveau. Nach den Landesrichtwerten hätte im Jahr 2023 der Abgang einer Regelgruppe 42.613 Euro, einer Integrationsgruppe mit einem Kind mit Beeinträchtigung 43.522 Euro und einer Integrationsgruppe mit 2-4 Kindern mit Beeinträchtigung 48.199 Euro betragen sollen.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Da die Kindergartengebäude im Eigentum der Gemeinde stehen, leistet die Caritas hierfür Mietzahlungen.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde jährlichen zwischen 161.462 Euro und 240.901 Euro, welche sich wie folgt aufteilten (Beträge in Euro):

	2021	**2022**	**2023**	**VA 2024**
Mietzahlungen	69.281	91.358	87.122	95.100
Betriebskostenersätze	85.444	120.810	119.911	123.600
Verwaltungskostenersätze	6.543	8.030	8.005	8.400
div. Förderungen	0	16.533	21.164	21.700
div. Einzahlungen	194	4.170	4.452	200
Gesamteinzahlungen	**161.462**	**240.901**	**240.654**	**249.000**

Diesen Einzahlungen stehen wiederum Gesamtauszahlungen in Höhe von zwischen 143.198 Euro und 832.251 Euro gegenüber.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 15. November 2022 unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen“ dafür ausgesprochen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, die Kinderbetreuungskosten an die Gemeinde entrichten müssen, einen Rabatt von 30 % zu gewähren.

Die Gewährung von Sozialleistungen für Bedienstete gemäß § 210 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ist unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt des Gemeindevorstands zu behandeln und darüber ein Beschluss zu fassen.

Hauptbestandteil der jährlichen Auszahlungen im Bereich der Kindergärten waren die Abgangszahlungen an den Rechtsträger. Diese Auszahlungen teilten sich im überprüften Zeitraum wie folgt auf (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	VA 2024
Kindergarten 1	132.000	0	150.000	170.000
Kindergarten 2	264.000	0	272.000	300.000
Kindergarten 3	132.000	0	150.000	170.000
Gesamt	**528.000**	**0**	**572.000**	**640.000**

Zwischen 69 % und 80 % der Gesamtauszahlungen betrafen in den Jahren 2021 und 2023 die Zahlungen an den Rechtsträger.

Neben den Abgangsdeckungen leistete die Gemeinde auch Auszahlungen für Personalkostenersätze (Reinigung), diverse Instandhaltungen, Energiekosten, diverse Verbrauchsmaterialien, Vergütungsleistungen des Bauhofs und kleine Investitionen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Gemeinde für den Anschluss an die Nahwärme im Jahr 2023 insgesamt 27.400 Euro zu leisten hatte. Hierfür erhielt die Gemeinde jedoch Fördermittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm.

Der Materialbeitrag lag im Prüfungszeitraum bei jährlich 80 Euro je Kind. Aus den vorgelegten Abrechnungen der Caritas ist ersichtlich, dass mit den eingehobenen Werkbeiträgen das Auslangen gefunden wird.

Die Mittagsverpflegung wird durch die Gemeinde organisiert. Aus diesem Grund sind diese Ein- und Auszahlungen in der Gemeindebuchhaltung unter dem Ansatz „232 – Schülerausspeisung“ verbucht.

Landeszuschüsse

In den Kindergärten konnte im überprüften Zeitraum die für eine Maximalförderung erforderliche Anwesenheitszeit (30 Stunden/Gruppe) von 10 Kindern je Gruppe nicht erreicht werden. Aus der untenstehenden Aufstellung ist ersichtlich, dass im Erhebungszeitraum Oktober die notwenigen 10 Kinder je Gruppe nicht vollständig anwesend waren und dies eine Kürzung der Fördermittel bewirkte:

	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Maximalbetrag	493.259	500.411	567.345
erhaltener Betrag	473.087	477.539	545.628
Differenz	- 20.172	- 22.872	- 21.718
nicht finanzierte Stunden	34	38	35

Es wird empfohlen, im Bereich der Kindergärten Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Weiters erhielt die Caritas im überprüften Zeitraum Förderungen für die Lohnkosten der Stützkräfte:

	2021/2022	2022/2023	Herbst 2023
Lohnkosten Stützkraft	47.198	23.671	10.127
geförderte Lohnkosten	32.025	18.541	9.700
Differenz	-15.173	-5.130	-427

Die Gemeinde sollte die Beschäftigungsausmaße der Stützkräfte dahingehend überprüfen, inwieweit diese dem festgestellten Förderbedarf entsprechen. Überschreitungen sollten vermieden werden.

Für die Sprachförderung erhielt die Caritas im Kindergartenjahr 2021/2022 23.077 Euro und im Kindergartenjahr 2022/2023 23.504 Euro. Da die Auszahlungen erst im Herbst nach dem Kindergartenjahr erfolgen, war zum Prüfungszeitpunkt noch keine Förderungshöhe für das Kindergartenjahr 2023/2024 bekannt gegeben.

Gastbeiträge

Die Gemeinde leistete jährlich zwischen 18.460 Euro und 28.063 Euro an Gastbeiträgen für Kinder, welche die Betreuung in anderen Kindergärten in Anspruch nahmen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Abrechnung ergab grundsätzlich keine Beanstandungen. Lediglich vereinzelt war festzustellen, dass bei den Vorschreibungen der Gemeinden keine detaillierten Abrechnungen vorzufinden waren.

Aus der Aufstellung der Gastbeiträge einer Gemeinde ist ersichtlich, dass die Gemeinde Ohlsdorf die Kosten einer größeren Sanierung in 5 Teilzahlungen übernahm. Eine Vereinbarung bzw. einen Gremiumsbeschluss gibt es hierzu nicht.

Die Gemeinde hat die vorgelegten Vorschreibungen zu überprüfen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Aufwand umgelegt wird. Bei Vorschreibungen von Sanierungskosten ohne Vereinbarung sollte die Gemeinde Einspruch gegen die Gastbeitragsvorschreibung erheben.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde jährlich zwischen 11.506 Euro und 18.667 Euro an Gastbeiträgen für den Kindergarten.

Kindergartentransport

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Hierzu gibt es einen Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern vom 9. Dezember 2021. Die Busbegleitung wird von 2 Gemeindebediensteten mit insgesamt 22 Wochenstunden (0,55 PE) übernommen.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

	2021	**2022**	**2023**
Personalkosten	21.103	21.114	22.464
Transportkosten	42.748	49.091	47.170
Summe Auszahlungen	**63.850**	**70.204**	**69.634**
Elternbeiträge	4.515	5.597	5.160
Landesbeitrag	25.733	32.855	31.900
Summe Einzahlungen	**30.248**	**38.452**	**37.060**
Abgang	**- 33.602**	**- 31.752**	**- 32.574**

Im Kindergartenjahr 2023/2024 nahmen durchschnittlich 55 Kindergartenkinder den Bustransport in Anspruch. Umgelegt auf die transportierten Kinder errechnet sich ein zu bedeckender Abgang von 592 Euro je Kind.

Seit dem Jahr 2024 wird ein Elternbeitrag in Höhe von 15 Euro pro Monat vorgeschrieben. Für das 2. Kind wird der Betrag um 50 % reduziert.

Aus der oa. Tabelle ist ersichtlich, dass mit den eingehobenen Elternbeiträgen die Deckung der Personalkosten nicht möglich war.

Um eine Deckung der Personalkosten zu erreichen, errechnet sich für das Jahr 2023 ein auszahlungsdeckender Beitrag in Höhe von 34 Euro.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf 25 Euro je Monat und Kind anzuheben.

Krabbelstube

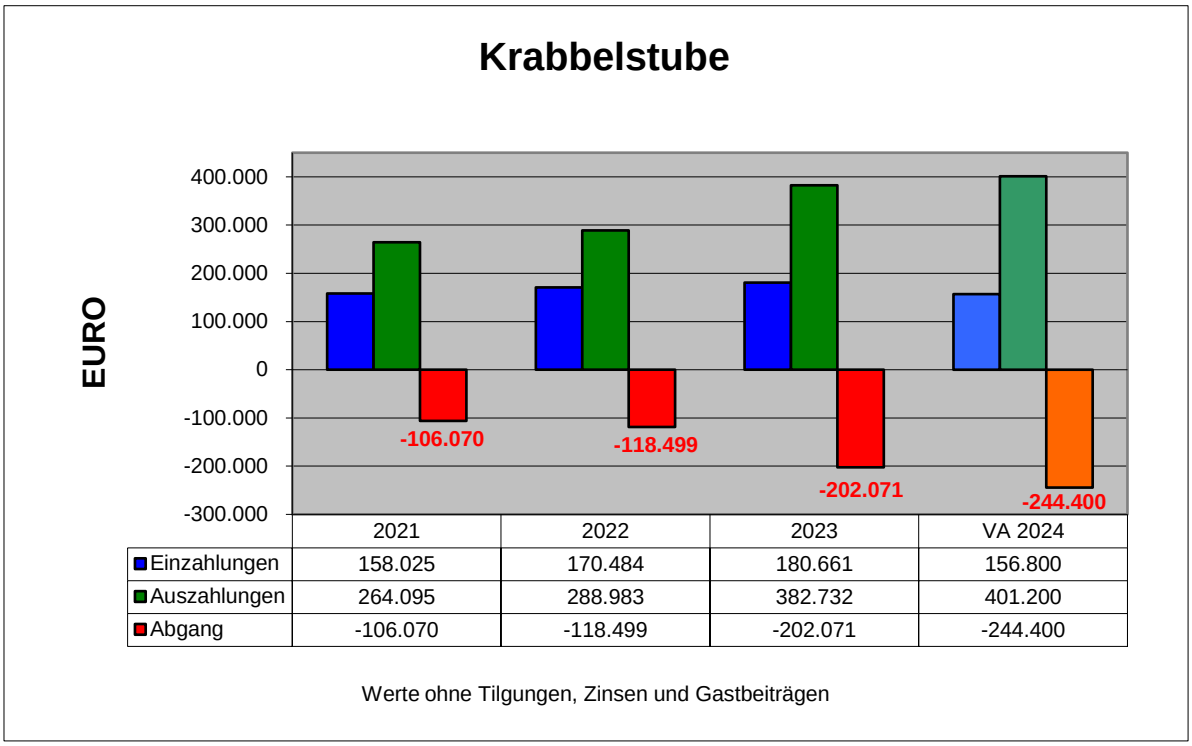

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	158.025	170.484	180.661	156.800
Auszahlungen	264.095	288.983	382.732	401.200
Abgang	-106.070	-118.499	-202.071	-244.400

Werte ohne Tilgungen, Zinsen und Gastbeiträgen

Die 3-gruppige Krabbelstube wird von der Gemeinde betrieben.

Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres. Die täglichen Öffnungszeiten sind von Montag bis Mittwoch von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
Die Krabbelstube ist in den Weihnachtsferien, an Zwickeltagen sowie an 4 Wochen im Sommer gänzlich geschlossen. In den Sommerferien gibt es 4 Wochen eine alternative Sommerbetreuung in Form eines „Spiele-Sommers“. Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum durch ausgebildetes externes Personal.

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf wie nachfolgend ersichtlich:

Arbeitsjahr	Summe Kinder	Zulässige Kinderanzahl
2021/2022	34	30
2022/2023	36	30
2023/2024	33	30

Die Überschreitung der zulässigen Kinderanzahl ist damit zu begründen, dass sich Kinder den Krabbelstubenplatz teilen. Aufgrund dieses Platz-Sharings konnten mehr Kinder in der Krabbelstube aufgenommen werden.

Im überprüften Zeitraum nahmen insgesamt zwischen 4 und 9 Kinder die Nachmittagsbetreuung in einer Gruppe in Anspruch.

Die Betreuung der Kinder erfolgte von insgesamt 5 Pädagoginnen mit 3,29 PE und 4 Assistenzkräften mit 2,88 PE. Die Nachmittagsbetreuung wird vorwiegend von einer Pädagogin und einer Assistenzkraft übernommen.

Die Gebarung der Krabbelstube wies im überprüften Zeitraum folgende Abgänge aus (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	158.025	170.484	180.661	156.800
Auszahlungen	264.095	288.983	382.732	401.200
Abgang	**- 106.070**	**- 118.499**	**- 202.071**	**- 244.400**

Die Erhöhung des Abgangs im Jahr 2023 ist hauptsächlich auf höhere Personalkosten (+ 64.660 Euro) sowie erhöhte Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen in Höhe von 17.453 Euro zurückzuführen. Diese Erhöhung ist mit einer Vorschreibung ergänzender Kanal- und Wasseranschlussgebühren im Jahr 2023 für den Zubau begründet.

Die Erhöhung bei den Personalkosten ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde eine Pädagogin sowie eine Assistenzkraft gemäß Art. 15a B-VG aufnahm und diese nach Ablauf der Personalkostenförderungen von maximal 3 Jahren bei der Gemeinde weiterbeschäftigte. Hierfür erhielt die Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 jährliche Förderungen in Höhe von durchschnittlich 15.085 Euro. Im Jahr 2023 erhielt die Gemeinde keine Förderung. Aufgrund der Mutterschaftskarenz einer Pädagogin nahm die Gemeinde eine weitere Pädagogin auf.

Aufgrund des Neubaus der Krabbelstube hatte die Gemeinde aufgrund der Aufnahme eines Darlehens einen jährlichen Schuldendienst zu leisten. Hierfür verausgabte sie jährlich zwischen 13.379 Euro und 14.316 Euro. Dieses Darlehen soll bis November 2026 getilgt sein.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde jährlich zwischen 21.299 Euro und 25.571 Euro an Elternbeiträgen. Der Voranschlag 2024 enthält präliminierte Einzahlungen in Höhe von 12.000 Euro. Eine etwaige Verringerung ist darauf zurückzuführen, dass die Krabbelstube seit September 2024 vormittags kostenfrei ist. Der Gemeinderat beschloss den Mindest- und den Höchstbeitrag gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Weiters erhielt die Gemeinde noch Einzahlungen aus den Materialbeiträgen in Höhe von zwischen 1.339 Euro und 1.569 Euro. Mit diesen Einzahlungen konnten die Auszahlungen für Bastelutensilien (2021: 835 Euro, 2022: 1.555 Euro, 2023: 1.155 Euro) bedeckt werden. Der Materialbeitrag für das Krabbelstubenjahr 2024/2025 beträgt 110 Euro.

Bei Umlegung der Abgänge im überprüften Zeitraum auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergab sich nachfolgende Subventionsquote (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
Subventionsquote je Kind	3.120	3.292	6.123
Subventionsquote je Gruppe	35.357	39.500	67.357

Die Subventionsquoten der Gemeinde bewegten sich in den Jahren 2021 und 2022 unterhalb des Landesdurchschnitts, im Jahr 2023 auf sehr hohem Niveau. Nach den Landesrichtwerten hätte im Jahr 2023 der Abgang einer Krabbelstube 45.133 Euro betragen sollen.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Landeszuschüsse

In der Krabbelstube konnte im überprüften Zeitraum die für eine Maximalförderung erforderliche Anwesenheitszeit (30 Stunden/Gruppe) von 6 Kindern je Gruppe meistens erreicht werden. Aus der untenstehenden Aufstellung ist ersichtlich, dass im Erhebungszeitraum Oktober

die notwenigen 6 Kinder je Gruppe bis auf das Krabbelstubenjahr 2021/2022 vollständig anwesend waren:

	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Maximalbetrag	125.337	147.621	178.899
erhaltener Betrag	124.735	148.862	180.229
Differenz	- 602	1.241	1.330

Gastbeiträge
Die Gemeinde leistete jährlich zwischen 4.398 Euro und 10.477 Euro an Gastbeiträgen für Kinder, welche die Betreuung in Krabbelstuben anderer Gemeinden in Anspruch nahmen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Abrechnung ergab grundsätzlich keine Beanstandungen. Auch hier war vereinzelt festzustellen, dass bei den Vorschreibungen der Gemeinden keine detaillierten Abrechnungen vorzufinden waren.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde jährlich zwischen 2.801 Euro und 14.839 Euro an Gastbeiträgen von anderen Gemeinden.

Spielegruppen
Neben der Betreuung der Kinder in den Kindergärten und der Krabbelstube gibt es auch die Möglichkeit des Besuchs einer Spielegruppe. Hier ist anzumerken, dass es Spielegruppen mit Eltern, aber auch ohne Eltern gibt. Laut Programmheft des Betreibers für den Herbst 2024 ist ersichtlich, dass es insgesamt 3 „Loslassgruppen“ ohne Begleitung, 2 Spielgruppen mit Begleitung und einen offenen Treff jede Woche gibt. Für die „Loslassgruppen“ und die Spielegruppen werden vom Betreiber Elternbeiträge vorgegeben.

Die Gemeinde leistet an den Betreiber jährliche Subventionen (Beträge in Euro):

	RA 2021	RA 2022	RA 2023
Subventionen	30.074	5.893	55.237
	2021	**2022**	**2023**
Subventionen lt. Abrechnungen	33.893	36.837	40.353

Die Differenzen resultieren daraus, da die Vorschreibungen teilweise noch im laufenden Jahr erfolgten, die Gemeinde die Zahlungen erst im darauffolgenden Jahr tätigte.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde jährlich durchschnittlich 10.365 Euro. Diese Einzahlungen enthalten Mieteinnahmen des Eltern-Kind-Zentrums, Betriebskostenersätze sowie Kostenersätze für Verwaltungsleistungen.

Bei Betrachtung der Rechnungsabschlüsse wiesen die Jahre 2021 und 2023 Abgänge in Höhe von zwischen 19.700 Euro und 44.907 Euro aus. Im Jahr 2022 konnte ein Überschuss in Höhe von 4.345 Euro verzeichnet werden. Dieser Überschuss ist jedoch darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde die Subventionen an den Betreiber erst im Jahr 2023 zahlte. Laut Aufstellung des Betreibers ist ersichtlich, dass er für das Jahr 2023 7.700 Euro an Elternbeiträgen vereinnahmte.

Aufgrund der hohen Subventionierung durch die Gemeinde sollte mit dem Betreiber über die Notwendigkeit des Bedarfs von insgesamt 6 Gruppen Gespräche geführt werden. Weiters sollte eine Erhöhung des Elternbeitrags in Betracht gezogen werden.

Schülerausspeisung

Kindern des Kindergartens, der Krabbelstube und der Volks- und Mittelschule wird ein Mittagstisch angeboten.
Das Essen wird seit November 2021 in einer externen Küche im Ort zubereitet. Davor bezog die Gemeinde das Mittagessen vom Krankenhaus Gmunden. Der Gebäudewart der Gemeinde holt täglich die Mittagessen ab und liefert diese zu den Gemeindeeinrichtungen.
Weiters ist in der Volksschule seit März 2022 eine geringfügig beschäftigte Bedienstete angestellt, welche die Essenausgabe übernimmt. Davor übernahm eine Gemeindebedienstete mit einem höheren Beschäftigungsausmaß die Essensausgabe, die jedoch zusätzlich Verwaltungsaufgaben erledigte.

Mit dem Fremddienstleister gibt es eine schriftliche Vereinbarung aus dem Jahr 2022. Das Mittagessen ist von der Gemeinde um 11:30 Uhr abzuholen. Die Transportboxen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. In diesem Vertrag ist ein wertgesichertes Entgelt in Höhe von 8,25 Euro inkl. MwSt je Menü vereinbart. Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Die vorgeschriebenen Essenstarife haben sich im überprüften Zeitraum von 3,40 Euro auf 3,80 Euro erhöht. Der Essenstarif ist für alle Kinder gleich hoch, nur die Portionsgröße variiert. Somit erhalten Schulkinder sowie Kindergarten- und Krabbelstubenkinder jeweils ca. eine halbe Portion.

Die Gebarung der Schülerausspeisung schloss jährlich mit Fehlbeträgen ab (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	VA 2024
Auszahlungen				
Essen Fremddienstleister	38.710	62.553	70.943	78.400
Personal	20.969	23.828	8.547	8.200
Vergütungen	0	6.474	7.580	9.100
Transportkosten	5.877	408	253	0
sonstige Auszahlungen	330	3.603	1.627	1.400
Gesamtauszahlungen	**65.886**	**96.866**	**88.950**	**97.100**
Einzahlungen				
Elternbeiträge	40.626	60.075	59.423	63.000
div. Einzahlungen	118	478	0	0
Gesamteinzahlungen	**40.744**	**60.553**	**59.423**	**63.000**
Saldo	**- 25.142**	**- 36.313**	**- 29.527**	**- 34.100**

Die Erhöhung der Auszahlungen im Bereich des Essens ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde seit November 2021 einen anderen Dienstleister für die Essenszubereitung heranzieht. Die Personalkosten haben sich, wie bereits oben beschrieben, aufgrund der Pensionierung der Bediensteten und einer geringeren Nachbesetzung, verringert. In den Transportkosten im Jahr 2021 sind auch die Personalkosten des Gebäudewarts inkludiert.

Im überprüften Zeitraum verrechnete die Gemeinde zwischen 14.813 (2021) Portionen und 19.562 (2023) Portionen. Aus den Aufstellungen ist ersichtlich, dass sich die verrechneten Portionen des Fremddienstleisters von den verrechneten Portionen der Gemeinde unterschieden. Dies ist vorrangig auf verspätete Abmeldungen für die Ausspeisung zurückzuführen. So-

mit verblieben teilweise ganze Portionen, welche von der Gemeinde zu bezahlen waren. Differenzen sind auch damit zu begründen, dass der Fremddienstleister ganze Portionen verrechnete und die Kinder nur eine halbe Portion erhielten.

Die Gemeinde übernahm die Kosten für verspätete Abmeldungen vom Mittagessen. Hierbei ist anzumerken, dass die An- und Abmeldeplattformen für das Mittagessen variieren. Es sollte ein genauer Zeitpunkt vereinbart werden, bis wann eine Abmeldung stattfinden kann.

Die Gemeinde sollte sich auf eine Anmeldeplattform für die Essensmeldung beschränken.

Die Gemeinde sollte keine Kosten für verspätete Abmeldungen übernehmen.

Aufgrund der hohen Auszahlungen für Personal und Transport musste die Gemeinde jede einzelne Portion bezuschussen. Dieser Zuschuss betrug pro Portion im Jahr 2021 1,70 Euro, im Jahr 2022 2,06 Euro und im Jahr 2023 1,51 Euro.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Essensentgelte in der Schülerausspeisung zumindest ausgabendeckend festgesetzt werden.

Die Gemeinde sollte bei der Schülerausspeisung kostendeckende Entgelte einheben. Die Entgelte sollten jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Raumordnung

Die Gemeinde verfügte über eine Baulandreserve von rund 300.000 m².[13]

Der Gemeinderat beschloss den Flächenwidmungsplan zuletzt gemeinsam mit dem örtlichen Entwicklungskonzept am 17. September 2019. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Verordnungsprüfung und die Kundmachung erfolgten im Jahr 2020.

Lt. einer von der Gemeinde geführten Dokumentation der Baulandentwicklung – beginnend mit Baulandwidmungen seit dem Jahr 2013[14] - sind noch Baulandreserven vorhanden:

	Grundstücke			
Widmung	insgesamt	Fläche	davon bebaut	Reserve
Wohngebiet	22	49.894	34.928	30
mit Baulandsicherungsvertrag	12	39.835	26.411	34
ohne Baulandsicherungsvertrag	10	10.059	8.517	15
Dorfgebiet	9	8.103	5.701	30
mit Baulandsicherungsvertrag	5	5.168	4.309	17
ohne Baulandsicherungsvertrag	4	2.935	1.392	53

Weitere Flächen aus Jahren vor dieser Dokumentation sind noch hinzuzurechnen.

Bis zum Jahr 2023 schloss die Gemeinde zu Baulandwidmungen Widmungsvereinbarungen ab. Darin gaben Widmungswerbern die Einverständniserklärung ab, sämtliche anfallende Planungskosten zur Gänze zu übernehmen – unabhängig von der Genehmigung oder Ablehnung des Amtes der Oö. Landesregierung. Die Widmungsvereinbarung verpflichtete den Widmungswerber, innerhalb von 6 Jahren ein Wohngebäude zu errichten. Sollten keine besonderen Gründe für eine Verlängerung der Bebauungspflicht durch die Gemeinde vorliegen, räumt der Widmungswerber oder deren Rechtsnachfolger der Gemeinde ein Optionsrecht ein, die Liegenschaft innerhalb von 12 Monaten zum ortsüblichen Preis zu erwerben oder einen Dritten als Käufer namhaft zu machen. Eine Verlängerung auf weitere 2 Jahre beschloss der Gemeindevorstand im Jahr 2021 unter Berücksichtigung der Corona-Krise. Aufschließungskosten für die Herstellung eines Kanal- und Wasseranschlusses sind von den Widmungswerbern zu tragen.

Die Gemeindegremien haben in mehreren Sitzungen über die Erstellung eines Baulandsicherungsvertrags beraten, welcher die Widmungsvereinbarungen ersetzen sollte.
Eine stichprobenartige Überprüfung von Baulandsicherungsverträgen erfolgte im Rahmen der Gebarungsprüfung.

Dazu werden folgende Feststellungen getroffen:

Verträge enthalten mehrere Fristen für eine Bebauungspflicht. So wird einerseits darin vereinbart, dass die Grundstücke ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplans innerhalb von 5 Jahren bebaut werden müssen. Andererseits wird dem Widmungswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger eine Dauer von mindestens 3 Jahren ab Fertigstellung der Infrastruktur für eine Bebauung eingeräumt. Ein Vertragspartner der Gemeinde hat ebenfalls Bedenken bezüglich dieser unterschiedlichen Fristen eingebracht. Die Amtsleitung wird mit einer Rechtsanwaltskanzlei eine rechtliche Beurteilung in die Wege leiten.

[13] GR-Sitzung vom 10. Februar 2022, TOP 2

[14] Stand 8. März 2023

Auch beim zweiten Baulandsicherungsvertrag war die Amtsleitung im Vorfeld nicht in die Erstellung eingebunden. Den Vertrag arbeitete der Planungsausschuss gemeinsam mit einer Rechtsanwaltskanzlei aus. Dabei fiel auf, dass trotz einer zwischen der Gemeinde und dem Widmungswerber getroffenen Vereinbarung, hinsichtlich der Übertragung der eingegangenen Verpflichtungen bei einem Verkauf, die Gemeinde mit nachfolgenden Käufern wiederum Baulandsicherungsverträge abschloss.

Die Verträge enthalten mehrere Regelungen hinsichtlich der Vorgehensweise bei einer Nichteinhaltung von Verpflichtungen (zB rechtzeitige Bebauung) durch den Vertragspartner der Gemeinde. Diese beinhalten die Möglichkeit einer Rückwidmung, das Optionsrecht der Gemeinde, Grundstücke zum ortsüblichen Preis zu erwerben sowie die Möglichkeit, Pönalen und Konventionsstrafen zu verhängen. Konventionsstrafen sind lt. Vertrag beim Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung zur Überbindung der Verpflichtung zur Bebauung zu entrichten. Inwieweit eine fehlende Überbindung dadurch den zukünftigen Besitzer einer Liegenschaft gänzlich von einer Bebauungspflicht entbindet, geht aus dem Vertrag nicht hervor.

Die Aufsichtsbehörde und der Oö. Gemeindebund haben Musterverträge zu Raumordnungsverträgen erstellt und im Internet veröffentlicht.

Es wird empfohlen, sich bei der Erstellung von Raumordnungsverträgen an deren Inhalten zu orientieren. Die Verträge sollten so abgefasst sein, dass sie die in den Gemeindegremien dazu gefassten Beschlüsse und Willensbekundungen widerspiegeln und rechtlich eindeutige Formulierungen enthalten. In die Erstellung derartiger Verträge sollte auch die Amtsleitung miteingebunden werden.

Vertraglich ist geregelt, dass allfällige Kosten für die Herstellung eines Kanal- und Wasseranschlusses an das bestehende Leitungsnetz vom Widmungswerber bzw. dessen Rechtsnachfolgern zu tragen sind. Infrastrukturkostenbeiträge hob die Gemeinde bislang nicht ein. Die Gemeinde geht davon aus, dass sämtliche Infrastrukturmaßnahmen von den Widmungswerbern finanziert werden.

In den Baulandsicherungsverträgen sollten die Zuständigkeit und die Finanzierung der in Folge von Umwidmungen zu errichtenden Infrastruktur (Wasser- und Kanalbauten, Straßenbauten, Straßenbeleuchtungen etc.) bzw. bei einer Übertragung der Arbeiten an den Widmungswerber eine normgerechte Ausführung geregelt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Übernahme von Infrastruktur in das öffentliche Gut sowie die Zuständigkeiten für die Vorschreibung und Vereinnahmung von Kostenbeiträgen dazu (zB Kanal- und Wasseranschlussgebühren) eindeutig geregelt werden.
Die Aufsichtsbehörde und der Oö. Gemeindebund veröffentlichte dazu ebenfalls Musterverträge, weshalb diese für die Erstellung einer Vereinbarung als Muster empfohlen werden.

Friedhof

Der Friedhof sowie die Aufbahrungshalle befinden sich schon seit längerer Zeit im Eigentum der Pfarre Ohlsdorf. Die Errichtung erfolgte damals von der Gemeinde.

Die Gebarung des Friedhofs zeigte im überprüften Zeitraum folgende Ergebnisse (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	VA 2024
Auszahlungen				
Strom	423	372	541	500
Versicherungen	195	1.912	381	400
Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen	336	430	424	500
Vergütungen	129	0	0	0

Auszahlungen gesamt	1.083	2.714	1.347	1.400
Einzahlungen				
Betriebskostenersätze	622	573	941	900
Rückerstattung Versicherungskosten	0	0	1.207	0
Einzahlungen gesamt	622	573	2.148	900
Saldo	- 461	- 2.141	801	- 500

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, konnte mit den eingehobenen Betriebskostenersätzen in den Jahren 2021 und 2022 nicht das Auslangen gefunden werden. Im Jahr 2023 konnte auch nur aufgrund der hohen Rückerstattung der Gutachterkosten ein positives Ergebnis erzielt werden.

Da die Pfarre Ohlsdorf die Betreiberin des Friedhofs und der Aufbahrungshalle ist, gibt es seitens der Gemeinde keine Tarifordnung und somit auch keine weiteren Einnahmequellen. In diesem Zusammenhang ist auch anzuführen, dass die Verrechnung einer Gebühr für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen in diesem Zusammenhang auch nicht möglich ist.

Da die Gemeinde weder Betreiberin noch Eigentümerin des Friedhofs sowie der Aufbahrungshalle ist, sollten hier jegliche Zahlungen an die Pfarre übertragen werden. Somit sollte die Pfarre Ohlsdorf neue Verträge mit dem Strom- und Versicherungsanbieter abschließen.

Der Strom- sowie der Versicherungsvertrag sollte von der Gemeinde gekündigt werden.

Bei Auflassung der Verträge sowie dem damit verbundenen Wegfall von Weiterverrechnungen kann die Gemeinde die Kostenstelle auflösen.

Volksschulen

Im Gemeindegebiet Ohlsdorf gibt es eine Volksschule.

Die Gebarung der Volksschule schloss im Prüfungszeitraum immer mit Abgängen[15] ab:

	2021	**2022**	**2023**	**VA 2024**
Einzahlungen	828	5.005	3.276	25.600
Auszahlungen	156.541	175.831	219.255	226.400
Abgang	- 155.714	- 170.826	- 215.979	- 200.800
Ø Schülerzahl	211	215	217	215
Pro-Kopf-Wert je Schüler	738	795	995	934

In der Volksschule Ohlsdorf gab es im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 11 Klassen mit 215 Schülern. Im Schuljahr 2024/2025 gibt es bereits insgesamt 12 Klassen.

Die Erhöhung des Abgangs ist auf höhere Auszahlungen in den Bereichen Instandhaltungen (+ 17.669 Euro), Personal (+ 14.560 Euro), Strom (+ 8.431 Euro) und Vergütungsleistungen des Bauhofs (+ 7.816 Euro) zurückzuführen.

In der Volksschule gibt es keinen Schulwart. Instandhaltungen werden vom Gebäudewart bzw. vom Reinigungspersonal übernommen. Somit sind im Bereich der Volksschule lediglich die Personalkosten des Reinigungspersonals verbucht. Die Vergütungsleistungen des Bauhofs betreffen großteils den Gebäudewart.

[15] exkl. Gastschulbeiträge, Investitionen

Mittelschule

Neben der Volksschule gibt es in der Gemeinde Ohlsdorf auch eine Mittelschule.
Die Gebarung der Mittelschule schloss im Prüfungszeitraum immer mit Abgängen[16] ab:

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	733	2.477	32.139	30.500
Auszahlungen	172.467	186.320	271.067	277.000
Abgang	- 171.734	- 183.843	- 238.928	- 246.500
Ø Schülerzahl	197	189,5	201	213
Pro-Kopf-Wert je Schüler	872	970	1.189	1.160

Die Entwicklung der Auszahlungen ist hauptsächlich auf Erhöhungen der Wärmekosten (+ 50.100 Euro), der Personalkosten (+ 20.428 Euro) sowie der Stromkosten (+ 12.463 Euro) zurückzuführen. In den erhöhten Wärmekosten sind auch die Anschlussgebühren für die Nahwärme in Höhe von 43.200 Euro inkludiert.

Auch im Bereich der Mittelschule gibt es keinen Schulwart. Instandhaltungen werden vom Gebäudewart bzw. den Reinigungskräften übernommen.

Die Einzahlungen haben sich im überprüften Zeitraum von 733 Euro auf 32.139 Euro erhöht. Diese Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde im Jahr 2023 KIP-Mittel in Höhe von 28.894 Euro für die Umrüstung von Gas auf Nahwärme erhielt.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2021 67.786 Euro, im Jahr 2022 64.908 Euro und im Jahr 2023 88.019 Euro an Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen.
Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der von der Gemeinde im Jahr 2023 in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und Mittelschule. Diese ergab in Bezug auf die Einbeziehung von Kosten für die Umstellung auf Nahwärme in Folge einer falschen Kontierung Mängel. Auf die Ausführungen in diesem Bericht unter dem Kapitel „Nahwärme“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Für Schüler, welche Volksschulen und Mittelschulen in anderen Gemeinden besuchten, leistete die Gemeinde im Jahr 2021 72.182 Euro, im Jahr 2022 55.582 Euro und im Jahr 2023 81.034 Euro an Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen.

Auch hier erfolgte eine Überprüfung der Vorschreibungen des Jahres 2023. Eine Einsicht ergab, dass teilweise Verrechnungen von hohen Auszahlungsbeträgen für Betriebsausstattungen und auch für Neu-, Zu- und Umbauten erfolgten.
Weiters legte eine Gemeinde Aufwendungen für die Sporthalle in Höhe von rd. 240.000 Euro um.
In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der durch die außerschulische Benützung verursachte Mehraufwand nicht bei der Berechnung des Gastschul- und Schulerhaltungsbeitrag herangezogen werden kann.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob bei der Vorschreibung der Aufwendungen der Sporthalle nur jene Kosten vorgeschrieben werden, welche auch die schulische Nutzung betreffen.

Gemäß § 53 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ist der Gastschulbeitrag – sofern keine anderweitige Regelung zwischen den Gemeinden vorliegt – in der Höhe des laufenden Schulerhaltungsbeitrags zu leisten. Der laufende Schulerhaltungsaufwand umfasst die im § 50 leg. cit. beschriebenen Auszahlungen.

[16] exkl. Gastschulbeiträge, Investitionen

Grundsätzlich sollte die Gemeinde in Hinkunft die Abrechnungen kritisch überprüfen.

Eine Abrechnung im Jahr 2023 enthält die Verrechnung von Sanierungskosten. Hierzu konnte seitens der Gemeinde nur eine Vereinbarung aus dem Jahr 2015 vorlegen. Ob es sich dabei tatsächlich um diese Kosten aus der Vereinbarung handelt, konnte nicht bestätigt werden.

Sanierungskosten sollten von der Gemeinde nur nach vorheriger Vereinbarung getragen werden. Bei Vorschreibungen von Sanierungskosten ohne Vereinbarung sollte die Gemeinde Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung erheben.

Sportplatz

Die Gemeinde hat mittels Bestandvertrag vom 17. März 1994 die Liegenschaft, auf der sich die Sportanlage befindet, bestehend aus einem Hauptspielfeld, einem Eingangsgebäude, einem Klub- und Kabinengebäude, Sitzplätzen, überdachter Tribüne, an einen landesweit tätigen Dachverband übergeben. Der Sportplatz hat ein Ausmaß von insgesamt 12.700 m². Das Bestandsverhältnis schloss die Gemeinde auf unbestimmte Zeit ab und verzichtete auf die Ausübung eines Kündigungsrechts für die Dauer von 40 Jahren, das ist bis 31. Dezember 2034. Der Bestandszins beträgt 6,06 Euro (exkl. MwSt) pro Jahr für die Vertragsdauer. Eine Vereinbarung zu einer Indexanpassung erfolgte nicht. Der Sportverein von Ohlsdorf hat mit der Gemeinde keine Nutzungsvereinbarung, sondern mit dem Dachverband. Die Gemeinde versucht seit 2 Jahren eine Neufassung des Bestandvertrags mit dem Dachverband. Der Sportplatz wird auch von den Schulen benutzt. Der Sportplatz ist nicht öffentlich zugängig.

Sämtliche Betriebskosten (Rasenpflege, Gemeindeabgaben, Gebühren, Heizkosten, Versicherungskosten etc.) trug die Gemeinde. Diese betrugen zuletzt für das Jahr 2023 insgesamt 22.501 Euro. Die Gemeinde schrieb erst seit dem Jahr 2021 die Betriebskosten unter Einhaltung der dreijährigen Verjährungsfrist im Jahr 2023 dem Verein vor. Bislang leistete der Verein keine Zahlungen zu dieser Vorschreibung.

Die Gemeinde sollte sich weiterhin bemühen, einen neuen Bestandvertrag mit dem Dachverband abzuschließen und den zuständigen Gremien zu Beschlussfassung vorlegen. Darin sollte sie einen angemessenen Bestandszins vereinbaren. Im Falle einer Zahlungsverweigerung oder bei Zahlungsverzug hat die Gemeinde dementsprechende Schritte zu setzen.

Die Gebarung im überprüften Zeitraum schloss jährlich mit Abgängen von 16.146 Euro bis 111.849 Euro. Im überprüften Zeitraum stellten sich die Ein- und Auszahlungen wie folgt dar:

	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	6	6	20.731	8.000
Auszahlungen	21.940	16.152	132.580	31.000
Saldo	**-21.934**	**-16.146**	**-111.849**	**-23.000**

Im Jahr 2023 hat sich der Abgang dadurch erhöht, da die Gemeinde Wassergebühren aus Vorjahren in Höhe von 63.223 Euro nachverrechnete. Eine Weiterverrechnung an den Sportverein erfolgte, dieser bezahlte die Rechnung bis dato jedoch nicht.

Weiters verbuchte die Gemeinde für den Anschluss an die Nahwärme Auszahlungen in der Höhe von 18.000 Euro (Anschlusspauschale) und 22.455 Euro (Anschluss- und Regiekosten) in der laufenden Gebarung.

Im Jahr 2020 schloss der Sportverein einen Leasingvertrag für einen Spindelmäher[17] ab. Ein Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. März 2017 liegt vor. Laut Vereinbarung übernahm

[17] 33.588 Euro inkl. MwSt

der Sportverein die Anzahlung in der Höhe von 3.358 Euro und die Gemeinde die 36 monatlichen Leasingraten in der Höhe von 340 Euro. Der Spindelmäher ist Eigentum des Sportvereins, da dieser eine Förderung lukrieren wollte. Mit Ende des Jahres 2024 endet der Leasingvertrag. Der Spindelmäher soll mit dem Restverkaufswert gekauft werden und in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Die Gemeinde übernimmt auch den Ankauf des Diesels für den Spindelmäher. Im überprüften Zeitraum tätigte die Gemeinde dafür Auszahlungen in der Höhe von 2.053 Euro.

Die kostenaufwändigere Übernahme der Leasingraten durch die Gemeinde bei vorhandenen Eigenmitteln entsprach nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Auszahlungen an den Sportverein für die Leasingraten verbuchte die Gemeinde unter der Kontostelle „777x Kapitaltransfers an private Organisationen für Erwerbszwecke".

Richtigerweise hätten die Auszahlungen unter der Kontostelle „757x Transfers an private Organisationen für Erwerbszwecke" verbucht werden müssen.

Feuerwehr

Im Gemeindegebiet sind 2 Feuerwehren stationiert, die FF Ohlsdorf und die FF Aurachkirchen.

Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP)

Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 4.

Der Gemeinderat beschloss den GEP gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) am 28. März 2019. Dieser stellt sich wie folgt dar:

Type	Bezeichnung	Bestand	Baujahr	Ersatz
KDOF	Kommandofahrzeug	1	2021	
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2	2014/2019	
LFA	Löschfahrzeug mit Allrad	1	2015	2040
Last	Lastfahrzeug	1	2023	
RLF	Rüstlöschfahrzeug	1	1995	2025
KLF	Kleinlöschfahrzeug	1	1999	2025
TLF	Tanklöschfahrzeug	1	2021	
SBOOT		1	2022	

Im überprüften Zeitraum erhielten die 2 Feuerwehren ein Globalbudget von der Gemeinde. Die Abrechnung der Einsätze erfolgte durch die Gemeinde. In der unten angeführten Tabelle ist der Zuschussbedarf[18] für die Jahre 2021 bis 2024 ersichtlich:

	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
FF Ohlsdorf				
Einzahlungen	4.290	6.712	9.138	5.000
Auszahlungen	42.225	72.583	64.697	130.000
Saldo	-37.935	-65.870	-55.559	-125.000
FF Aurachkirchen				
Einzahlungen	1.420	1.553	2.675	1.500
Auszahlungen	19.357	21.195	33.254	34.700
Saldo	-17.937	-19.643	-30.579	-33.200
Gesamtsaldo	**-55.872**	**-85.513**	**-86.138**	**-158.200**

[18] Abgänge exkl. Investitionen und Transferzahlungen

Die veranschlagten Auszahlungen im Voranschlag 2024 für die FF Ohlsdorf haben sich dadurch erhöht, da die Gemeinde für Instandhaltungen für Löschteiche 15.000 Euro und für Instandhaltungen am Gebäude 50.000 Euro veranschlagt hat.
Auf Grund der Härteausgleichsfondskriterien nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgte ab 1. Jänner 2023 für jede freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs durch das Landesfeuerwehrkommando OÖ. Diesen gab das Land OÖ den Gemeinden jährlich in ihrem Schreiben zur Erstellung der Voranschläge bekannt. Der Finanzbedarf entspricht der maximalen Auszahlung der Feuerwehrwehren. Für Gemeinden, die keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beantragen, sind die bekannt gegebenen Beträge als Richtwerte anzusehen.

Der vorgegebene Richtwert für das Jahr 2023 für die 2 Feuerwehren in Ohlsdorf beträgt 67.400 Euro. Die Auszahlungen des Jahres 2023 betrugen insgesamt 69.161 Euro.

Der Gemeinderat beschloss am 22. Februar 2024 eine Feuerwehr-Gebührenordnung sowie eine Feuerwehr-Tarifordnung.

Die Gemeinde zahlt ein Verdienstentgangsentgelt in der Höhe von 35 Euro pro Tag an jedes Feuerwehrmitglied, das eine Ausbildung in der Feuerwehrschule absolviert.

In den Härteausgleichskriterien nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ setzte das Landesfeuerfeuerwehrkommando ein Taggeld in der Höhe von 15 Euro für Ausbildungen fest.

Die Gemeinde sollte sich bei der finanziellen Beteiligung an der Teilnahme an Fortbildungen am festgesetzten Taggeld der Härteausgleichskriterien nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ orientieren.

Die Gemeinde gewährt den Zeugwarten der beiden Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung. Die Zeugwarte erhalten jährlich 154,34 Euro (FF Ohlsdorf) bzw. 72,67 Euro (FF Aurachkirchen).

Gemäß § 21 Abs. 1 Oö. FWG 2015 ist der Feuerwehrdienst von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich unentgeltlich zu leisten, jedoch kann ihnen im Einzelfall von der Standortgemeinde auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstentgang oder ein glaubhaft gemachter Einkommensverlust, den sie bei Einsätzen, für die keine Kostenverrechnung gemäß § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 leg. cit. erfolgt, erlitten haben, ersetzt werden. Anträge auf Entschädigung sind bei der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres unter Anschluss der erforderlichen Nachweise und Belege einzubringen.

Der Gemeinderat ist mit der Thematik zu befassen. Ein Beschluss der zuständigen Gremien ist notwendig.

Im überprüften Zeitraum bewältigte die FF Ohlsdorf 56 Brandeinsätze und 285 technische Einsätze und die FF Aurachkirchen 25 Brandeinsätze und 70 technische Einsätze.

Aus der Vorschreibung von Tarifen und Gebühren erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährlich durchschnittlich Einzahlungen in Höhe 6.082 Euro.

Eine vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß dem Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sollte sichergestellt sein. Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehren zu nehmen und die Vorschreibung von Tarifen und Gebühren auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Geschäftsgebäude

Multifunktionszentrum (MEZZO)

Das Multifunktionszentrum steht seit Auflösung der „Gemeinde-KG“ mit 31. Juli 2021 im Eigentum der Gemeinde. Im Multifunktionszentrum befindet sich ein Veranstaltungssaal, der Bauhof und die Landesmusikschule. Der Veranstaltungssaal besteht aus einem Foyer[19], einem Saal[20], einer Galerie und einer Bühne. In einer Tarifordnung, beschlossen vom Gemeinderat am 12. Dezember 2023, sind Tarife für die Anmietung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Feiern festgelegt. Die Tarife gestalten sich wie folgt (Beträge in Euro und inkl. 20 % MwSt):

	Veranstaltungen/Feiern	
	ohne Eintritt	**mit Eintritt**
Nutzung bis 4 Stunden		
Saal mit Foyer ohne Galerie und Bühne	150	210
Saal mit Foyer und Galerie ohne Bühne	180	230
Saal mit Foyer, Galerie und Bühne	210	270
Foyer	100	150
Nutzung mehr als 4 Stunden (max. 24 Stunden)		
Saal mit Foyer ohne Galerie und Bühne	210	390
Saal mit Foyer und Galerie ohne Bühne	230	430
Saal mit Foyer, Galerie und Bühne	270	510
Foyer	160	270

Für die Nutzung des Saals mit Foyer (mit oder ohne Galerie/Bühne) für Hochzeiten oder sonstige private Feiern und Feste sieht die Tarifordnung einen Pauschalbetrag von 1.300 Euro vor (inkl. 20 % MwSt). Für die Reinigung der Veranstaltungsräumlichkeiten ist laut Tarifordnung die Gemeinde zuständig. Die Kosten verrechnet die Gemeinde nach tatsächlichem Aufwand, aber jedenfalls eine Pauschale für eine Grundreinigung von 100 Euro für das Foyer bzw. für den Veranstaltungssaal von 150 Euro an die Nutzer weiter. Die Leistungen von Bauhofmitarbeitern[21] stellt die Gemeinde nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

Im Multifunktionszentrum befindet sich auch ein Ballettraum, der um 10 Euro pro Stunde angemietet werden kann.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den gebuchten Tagen und dem jährlichen Auslastungsgrad im überprüften Zeitraum:

	2021	**2022**	**2023**
Veranstaltungstage	39	72	77
Auslastungsgrad	11%	20%	21%

Gebarung

Die Gebarung schloss im überprüften Zeitraum jährlich mit Abgängen (ohne Investitionen und Einzahlungen aus Kapitaltransfers) in der Höhe von 42.474 Euro (2021), 36.703 Euro (2022) und 39.647 Euro (2023) ab. Im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde einen Abgang von 57.200 Euro.

[19] max. 60 Personen

[20] max. 340 Personen

[21] Bedienung Ton- und Lichtanlage, Auf- und Abbauarbeiten, sonst Tätigkeiten während einer Veranstaltung

Auszahlungsseitig waren im überprüften Zeitraum die Auszahlungen an die „Gemeinde-KG“ (Miete, Betriebskosten, Verwaltungskostenpauschale) mit durchschnittlich 21 % (12.815 Euro) am höchsten beteiligt, gefolgt von den Auszahlungen für Personalkosten von durchschnittlich 20 % (12.437 Euro), Vergütungsbuchungen an den Bauhof von durchschnittlich 13 % (8.165 Euro) und 10 % für Auszahlungen für sonstige Leistungen von durchschnittlich 10 % (6.042 Euro).
Die Auszahlungen an die „Gemeinde-KG“ für Miete, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale musste die Gemeinde nur bis Ende Juli 2021 bezahlen, da mit August die Auflösung der „Gemeinde-KG“ erfolgte.

Die anteiligen Personalkosten für die Verwaltung und Abrechnung des Multifunktionszentrums sind bei den Ansätzen „380x Einrichtungen der Kulturpflege“ und „900x Gesonderte Verwaltung“ verrechnet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die anteiligen Kosten für die Verwaltung und Abrechnung beim Ansatz „846x Multifunktionszentrum“ in Form einer Vergütung von Verwaltungsleistungen verbucht werden.

Einzahlungsseitig waren anteilige Betriebskostenersätze von der Landesmusikschule, vom Bauhof und vom Musikverein mit durchschnittlich 49 % (10.791 Euro) am höchsten beteiligt, gefolgt von den Einzahlungen aus der Vermietung mit durchschnittlich 18 % (3.933 Euro) und Einzahlungen aus der Umsatzpacht mit durchschnittlich 15 % (3.335 Euro).

Im Multifunktionszentrum vermietet die Gemeinde Räumlichkeiten in Ausmaß von ca. 286 m² an den Musikverein. Im Untermietvertrag vom 16. April 2009 vereinbarte die Gemeinde einen fixen Mietzins in der Höhe von 150.000 Euro für einen Zeitraum von 40 Jahren ab Beginn des Mietverhältnisses. Die Bezahlung dieses Mietzinses erfolgte gemäß Vertrag in Form der Einbringung des Eigenmittelanteils des Vereins gemäß Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde. Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch den Musikverein vor Ablauf von 25 Jahren ist von der Gemeinde ein aliquoter Teil vom vorausbezahlten Gesamtmietzins zurückzubezahlen. Die Aliquotierung bezieht sich jedoch nicht auf einen Zeitraum von 40 Jahren, sondern auf einen Zeitraum von 25 Jahren. Bei einer Kündigung nach einer Vertragsdauer von 25 Jahren erfolgt somit keine Rückzahlung des vorausbezahlten Mietzinses mehr.

Im gegenständlichen Fall beinhaltete der Finanzierungsvorschlag der Aufsichtsbehörde eine Barleistung des Vereins. Der Finanzierungsvorschlag der Aufsichtsbehörde wurde in dieser Form auch vom Gemeinderat beschlossen und bildete die Grundlage für die Gewährung der öffentlichen Förderungen (LZ, BZ). Eine indirekte Rückzahlung von Interessentenleistungen in Form einer Anrechnung als Miete widerspricht dem von der Aufsichtsbehörde und vom Gemeinderat beschlossenen Finanzierungsplan. Auch die steuerrechtliche Komponente sollte bei einer Geltendmachung einer Vorsteuer im Rahmen einer Vermietung in diesem Zusammenhang geprüft werden.

Die vertragliche Verpflichtung einer Gemeinde zu einer Rückerstattung von Interessentenleistungen wird seitens der Aufsichtsbehörde nicht empfohlen. Die Aufsichtsbehörde legt ihren Finanzierungsplänen die zur Kostendämpfung eingeholten hochbautechnischen Gutachten zu Grunde.

Die Gemeinde verrechnete im überprüften Zeitraum die Einzahlungen der anteiligen Betriebskosten des Musikvereins am Ansatz „846x Multifunktionszentrum“. Im Voranschlag 2024 sah die Gemeinde die anteiligen Betriebskosten für den Musikverein unter der Kostenstelle „3211x Einrichtungen der Musikpflege“ vor.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollte die Gemeinde die anteiligen Betriebskosten des Musikvereins unter der Kostenstelle „846x Multifunktionszentrum“ verbuchen.

Vermietungen Hauptstraße 13, 15 und 20
Die Gemeinde vermietet in 3 Objekten Geschäftslokale, Praxisräume und Räumlichkeiten an Vereine. Die Objekte werden jeweils unter einer eigenen Kostenstelle geführt.
Folgende Salden errechnen sich an Hand der Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2023 und dem Voranschlag 2024 aus dem Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro, exkl. Darlehenstilgungen und Zinsen):

	2021	2022	2023	VA 2024
Hauptstraße 13	-19.627	-46.664	-20.475	-14.600
Hauptstraße 15	0	0	1.369	-4.400
Hauptstraße 20	32.406	17.596	35.566	27.700
Gesamt	**12.779**	**-29.067**	**16.460**	**8.700**

Die Gebarung der Vermietung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten verrechnete die Gemeinde unter den Kostenstellen „846000“ bis „846600“. Bei allen Vermietungen wird die Umsatzsteuer abgeführt und die Vorsteuer einbehalten.

Da mit den Einzahlungen mehr als 50 % der laufenden Aufwendungen bedeckt werden können, liegen die Voraussetzungen für eine mögliche Umgliederung der Vermietung in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit auf die Kostenstelle „853xxx“ vor.

Die Gemeinde sollte eine Umgliederung überprüfen.

Hauptstraße 13
Die Räumlichkeiten des ehemaligen Altenheims sind an 16 Mieter mittels einer Nutzungsvereinbarung vermietet. Die Nutzungsvereinbarungen sind auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Die vereinbarten Nutzungsentgelte sind wertgesichert. Die Nutzentgelte für die gewerbliche Vermietung betrug im Jahr 2024 pro m² zwischen 4,48 Euro und 5,74 Euro (exkl. MwSt).

Angesichts der Abgänge und der sukzessiven baulichen Verbesserungen der Räumlichkeiten sollte die Gemeinde bei Neuvermietungen das Nutzungsentgelt anheben.

Von den 16 Mietern sind 3 Mieter Vereine. Die Gemeinde vermietet die Räumlichkeiten an 2 Vereine zu einem Vereinstarif. Der Vereinstarif beträgt 10 % des gewerblichen Tarifs. Die anteiligen Betriebskosten sind von beiden Vereinen in voller Höhe zu tragen. An einen Verein vermietet die Gemeinde die Waschküche (ohne Beheizung) des ehemaligen Altenheims als Fahnenlager für einen jährlichen Pauschalbeitrag. Im Jahr 2023 betrug dieser Pauschalbeitrag 75,77 Euro (exkl. MwSt)

In den Räumlichkeiten ist auch eine Sozialeinrichtung eingemietet und bietet einen logopädischen Dienst an. Lt. eines Gemeinderatsbeschlusses hebt die Gemeinde den Vereinstarif ein.

Die Gemeinde sollte das Nutzungsentgelt für einen gewerblichen Mieter einheben.

Die Gemeinde sollte diese Regelung daraufhin überprüfen, inwieweit diese unterschiedliche Tarifgestaltung nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Bei 3 Nutzungsvereinbarungen[22] ist das vereinbarte Nutzungsverhältnis für 3 Jahre festgesetzt. Das Nutzungsfrist ist bereits abgelaufen.

Die Gemeinde sollte neue Nutzvereinbarungen mit den Mietern abschließen und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen.

[22] 2013, 2017 und Mai 2021

Hauptstraße 15
Die Räumlichkeiten (95 m²) im Erdgeschoss sind als Geschäftslokal vermietet. Die dazugehörige Garage (12,6 m²) vermietet die Gemeinde an einen anderen Mieter. Die beiden Mietverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und der Mietzins ist wertgesichert. Im Jahr 2024 bezahlte die Mieterin für ihr Geschäftslokal 6 Euro pro m² (exkl. 20 % MwSt) und der Mieter für die Garage 5,29 Euro pro m² (exkl. MwSt).

Die Räumlichkeiten des Obergeschosses, der Dachboden und ein Abstellraum im Erdgeschoss stehen leer.
Laut Auskunft der Gemeinde gibt es Pläne, den mobilen Jugendtreff (wenn genügend Nachfrage vorhanden ist) in fixe Räumlichkeiten im Obergeschoss des Gebäudes Hauptstraße 15 unterzubringen.

Sollte der mobile Jugendtreff nicht in die Räumlichkeiten des Obergeschosses übersiedeln, sollte die Gemeinde sich bemühen, die noch leerstehenden Räume zu vermieten, um so zur Kostendeckung beizutragen.

Hauptstraße 20
Die Räumlichkeiten (138 m² und 115 m²) sind an 2 Mieter als Geschäftsräumlichkeiten vermietet. Ein Mietvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ein Mietvertrag für 20 Jahre. Der Mietzins ist wertgesichert. Im Jahr 2024 betrugen die Mieten pro m² 8,46 Euro bzw. 9,88 Euro (exkl. MwSt). Weiters bekommt die Gemeinde jährliche Einzahlungen in der Höhe von 665,68 Euro (2024) (exkl. MwSt) für die Miete der Dachfläche, da ein Handymast installiert ist.

Gemeindestraßen
Das Gemeindestraßennetz umfasst eine Länge von 86 Kilometer.

Gebarung

	2021	2022	2023	2024
	Beträge in Euro			
Einzahlungen exkl. Verkehrsflächenbeiträge	96.066	123.850	102.677	99.100
Auszahlungen exkl. Tilgungen	163.564	200.300	232.582	222.600
Saldo	**-67.498**	**-76.450**	**-129.905**	**-123.500**
Straßenkilometer	86	86	86	86
Aufwand je Straßenkilometer	**-785**	**-889**	**-1.511**	**-1.436**

Den Anstieg des Aufwands bewirkten Steigerungen beim Instandhaltungsaufwand um 84 % (15.511 Euro) und den ua. daraus resultierenden höheren Vergütungen für Bauhofleistungen (+ 78 % bzw. 77.222 Euro). Trotz der Steigerungen bewegte sich der finanzielle Aufwand im Rahmen.

Der Gemeinde kamen dabei jährliche Einzahlungen iHv. durchschnittlich 87.623 Euro aus dem „Schotterschilling“ zu Gute, mit denen sie durchschnittlich 45 % der Auszahlungen bedecken konnte. Den „Schotterschilling“ entrichtete ein Industriebetrieb mit einem Standort im Gemeindegebiet. Die Höhe bemisst sich an der Kubatur der Abbaumenge des Verkaufsprodukts. Der Berechnungswert ist indexgesichert.

Verkehrsflächenbeiträge
Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt 111.357 Euro aus der Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass

die Gemeinde die Beiträge anlässlich der Erteilung von Baubewilligungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Oö. Bauordnung 1994 vorschrieb.
Sie verwendete die Einzahlungen zweckentsprechend zur Finanzierung investiver Straßenbauvorhaben.

Versicherungen

Die Höhe der jährlichen Versicherungsprämien hat sich vom Jahr 2021 von 51.703 Euro auf 89.534 Euro im Jahr 2022 erhöht und auf 74.312 Euro im Jahr 2023 vermindert. Für 2023 entspricht das einer Auszahlung je Einwohner von 12,69[23] Euro. Im Voranschlag 2024 veranschlagte die Gemeinde 90.400 Euro.

Die höchsten Prämienleistungen entfielen auf folgende Bereiche:

Teilbereich	2021	2022	2023
	Beträge in Euro		
Gemeindeamt	24.222	14.148	20.182
Feuerwehren	4.480	10.301	7.971
Kindergarten/Krabbelstube/Schulen	10.457	26.773	19.474
Bauhof inkl. Fuhrpark	6.620	16.769	10.698
Wohn- und Geschäftsgebäude	995	7.733	4.064
Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung	2.631	4.465	5.808
Sonstige Bereiche	2.297	9.346	6.116

Die Versicherungsverträge werden über ein Marklerbüro abgewickelt. Die Gemeinde konnte keinen Versicherungsbericht oder eine Risikoanalyse durch einen unabhängigen Versicherungsberater vorlegen.

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Die Erhöhung in allen Bereichen im Jahr 2022 begründet die Gemeinde damit, dass bei sämtlichen Gebäuden der Gemeinde eine Neubewertung stattfand und sich dadurch die Versicherungsprämien erhöhten.

Die Erhöhung im Bereich Bauhof und Feuerwehr ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde für 6 Bauhoffahrzeuge (davon 2 Fahrzeuge für Essen auf Rädern) und 8 Feuerwehrfahrzeuge Vollkaskoversicherungen bzw. eine Versicherung für Maschinenbruch abschloss.

Eine Einsicht in die Versicherungsverträge ergab, dass mehrere Fahrzeuge[24] der Gemeinde kaskoversichert sind.

Die Kaskoversicherungen von Fahrzeugen – ausgenommen der Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge mit Versicherungspflicht (Leasing) - sollten im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gekündigt werden.

Strom

Die Stromkosten haben sich von 64.802 Euro (2021) auf 188.385 Euro (2023) gesteigert. Der Grund liegt vorrangig in der Erhöhung des Arbeitspreises in diesem Zeitraum.

[23] Stichtag Gemeinderatswahl 2021
[24] GM-665FX, GM-397IM, GM-739IG (Maschinenbruch), GM-681IM, GM-431EM, GM-522EV

Mit durchschnittlich 37 % (42.450 Euro) an den Gesamtstromkosten war der Betrieb der Wasserversorgung am höchsten beteiligt, gefolgt von der öffentlichen Beleuchtung mit 11 % (12.659 Euro), der Mittelschule mit 8 % (9.247 Euro), dem Betrieb der Abwasserbeseitigung mit 7 % (8.495 Euro), der Volksschule mit 5 % (5.863 Euro), den beiden Feuerwehren mit zusammengerechnet 8 % (9.000 Euro) und dem Gemeindeamt mit 4 % (4.621 Euro).

Die hohen Stromkosten für die Wasserversorgung verursachten vorrangig die zum Betrieb notwendigen Pumpanlagen.

Die Stromkosten aus dem Betrieb der beiden Feuerwehren resultieren daraus, dass die Feuerwehrgebäude mit Strom beheizt und diverse Ausstattungen (zB Schlauchheizung) mit Strom betrieben werden. Die Gemeinde suchte bereits Optimierungsmaßnahmen in Form von Steuerungsoptimierungen.

Der Strompreis betrug im Jahr 2021 noch zwischen 5,08 Cent/kWh und 5,72 Cent/kWh. In der Folge beschloss der Gemeinderat Stromverträge, die Strompreise von 26,579 Cent/kWh und 17,88 Cent/kWh beinhalteten. Aktuell bezieht die Gemeinde Strom um 11,77 Cent/kWh.

Die Gemeinde verfügte im Jahr 2023 über 2 PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden mit jeweils 50 kWp. Für die Einspeisung von überschüssigem Strom aus den PV-Anlagen erhielt die Gemeinde im Jahr 2024 einen Preis von 13,20 Cent/kWh bzw. 21 Cent/kWh.

Mit der Sanierung der Straßenbeleuchtung stattete die Gemeinde alle Beleuchtungskörper mit energieeffizienten Lampen aus. Lt. einer vorgelegten Kalkulation werden mit dieser Sanierung 54.096 kWh/a eingespart, was eine Kosteneinsparung von 9.737 Euro jährlich zur Folge hat. Daneben wird mit einer Verringerung der Wartungskosten um 2.769 Euro gerechnet (Beträge jeweils inkl. MwSt). Außerdem hat die Gemeinde im Zuge der Sanierung Vorkehrungen getroffen, um die Beleuchtungskörper mit weiteren Optimierungsmaßnahmen ergänzen zu können (Bewegungsmelder) und haben sich Ausschüsse bereits mit weiteren Möglichkeiten (zB Nachtabschaltungen) auseinandergesetzt.

Ein Energiecontrolling durch die Gemeinde erfolgt in Form einer laufenden Kontrolle der Zählerstände durch den Bauhof.

Neben einer laufenden Beobachtung der Preisentwicklungen sollte die Gemeinde Konzepte für weitere Optimierungen erarbeiten. Bis zu einer Stabilisierung des Strompreismarktes sollte sie keine längerfristige Bindung eingehen und die Aufträge an die Billigstbieter vergeben. Die Gemeinde sollte eine detaillierte Energiebuchhaltung mit Energiekennzahlen führen. Maßnahmen zum Energiesparen finden sich auch in den „TOP-TIPPS fürs Energiesparen – Kosten senken in Gemeinden“ und anderen Angeboten, die der Oö. Energiesparverband veröffentlichte.[25]

Gas

Bis zum Anschluss von Gemeindegebäuden an die Nahwärme im Jahr 2023 nutzte die Gemeinde auch Gas für die Beheizung von Gebäuden.

Den letzten Rahmenvertrag schloss die Gemeinde im Jahr 2016 auf die Dauer von 3 Jahren ab. Seitdem hat er sich laufend verlängert. Zuletzt vereinbarte die Gemeinde für den Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023 einen Fixpreis für das Gas in Höhe von 2,268 Cent/kWh (netto). Nachträge zu den Lieferverträgen oder Beschlüsse dazu konnte die Gemeinde nicht vorlegen.

Bei Änderungen von Verträgen sind diese nach Beschlussfassung von den zuständigen Gemeindegremien in schriftlichen Nachträgen festzuhalten.

[25] https://www.energiesparverband.at/gemeinden

Die jährlichen Kosten haben sich trotz des gleich gebliebenen kWh-Preises von 29.980 Euro (2021) auf 41.963 Euro (2023) erhöht.

Die Steigerungen beruhen auf Erhöhungen der Gaskosten in der Volksschule um 2.934 Euro, bei den Sportplätzen um 2.103 Euro, im Musikschulgebäude um 2.490 Euro, im Bauhof um 1.370 Euro sowie in den Wohn- und Geschäftsgebäuden um insgesamt 3.569 Euro.

Die Erhöhungen begründet die Gemeinde neben der verringerten Nutzung von Gebäuden im Zuge der Corona-Krise mit einem höheren Gasverbrauch in der Volksschule während der Umstellungsphase auf die Nahwärme, auf ein defektes Heizsystem und eine defekte Warmwasseraufbereitung in einem Sportvereinsgebäude. Zum Teil erhielt die Gemeinde die Heizkosten über Betriebskostenersätze abgegolten.

Ab dem Jahr 2024 sah die Gemeinde in ihrer mittelfristigen Finanzplanung keine Auszahlungen mehr für den Gasbezug im Hinblick auf die Umstellung der Beheizung auf Nahwärme vor.

Nahwärme

Die Gemeinde hat insgesamt 11 Gemeindeobjekte an die Nahwärme angeschlossen. Die Anschlüsse von 9 Objekten erfolgte im Jahr 2023. 2 Anschlüsse für die Volksschule und 1 Wohn- bzw. Geschäftsgebäude bestanden schon früher.

Der Arbeitspreis pro MWh für die bis zum Jahr 2023 bereits angeschlossenen Liegenschaften hat sich von 65,64 Euro (2020/2021) auf 88 Euro (2022/2023) und auf 126 Euro (2023/2024) gesteigert.

Für die neu angeschlossenen Objekte setzten sich die Nahwärmekosten im Verbrauchszeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 aus einem jährlichen Grundpreis in Höhe von 38,64 Euro, einem Arbeitspreis in Höhe von 105,54 Euro pro MWh und einem jährlichen Messpreis in Höhe von 165,67 Euro zusammen (sämtliche Preise inklusive MwSt). Die Preise sind nach dem Biomasseindex 2[26] indexgesichert. Der vereinbarte Preis lag in einem akzeptablen Rahmen.

Abhängig von der bereit zu stellenden Wärmeleistung war einmalig eine Hausanschlusspauschale (inkl. Zuleitung) zu entrichten. Dafür entrichtete die Gemeinde für die insgesamt 9 angeschlossenen Objekte Anschlussgebühren je Objekt zwischen 9.600 Euro und 43.200 Euro. Für Installationsarbeiten fielen Kosten in Höhe von 81.707 Euro an, sodass für das Gesamtprojekt Kosten in Höhe von 265.307 Euro zu Buche schlugen (Beträge jeweils inklusive MwSt). Der Bund förderte das Projekt aus KPC-Mitteln und KIP-Mitteln in einer Gesamthöhe von 149.353 Euro, was einem Förderanteil von 56 % der Auszahlungen entsprach.

Verbuchung

Die Anschlusskosten verbuchte die Gemeinde unter den jeweiligen Kostenstellen als Energiebezug unter dem Konto „600300“, die Installationsauszahlungen unter dem Konto „614000“ als Instandhaltung.

Anschlusskosten sind der investiven Gebarung zuzurechnen und wären dem Konto „010xxx“ (unselbstständige Bestandteile wie Heizungsanlagen) zuzuordnen gewesen. Wenn auch die Übergabestation im Eigentum der Nahwärme verbleibt und Teile des ehemaligen Heizsystems übernommen werden konnten, geht doch der Umfang der Installationsarbeiten mit Kosten von 81.707 Euro über eine laufende Erhaltung im Sinne der VRV 2015 hinaus. Sie stellen einen Vermögenszuwachs dar und wären als Investition zu verbuchen gewesen.

Vorhaben dieser Dimension sollten generell als investives Einzelvorhaben dargestellt werden.

[26] mit Erdgaskomponente anstatt Heizölkomponente

Die Gemeinde hat auf Grund ihrer Kontierung die Kosten auch für die Berechnung der Gastschulbeiträge in Schulen herangezogen, was nicht korrekt war.

Die Gemeinde hat eine Umbuchung der Kosten für die Anschlüsse vorzunehmen und diese in ihrem Vermögen zu erfassen.

Die Verträge beinhalten einen beiderseitigen Kündigungsverzicht auf die Dauer von 10 Jahren. Die Gemeinde verausgabte im Jahr 2023 insgesamt 214.725 Euro an Nahwärmekosten. Für die Folgejahre prognostiziert sie Jahreskosten von 199.500 Euro bis 208.900 Euro. Die Entwicklung der Kosten wird maßgeblich von den Kostenfaktoren, aus denen der Biomasseindex errechnet wird, abhängen. Diese Kostenfaktoren setzen sich aus 10 % Personalkosten, 20 % Erdgaskosten, 40 % Brennholzkosten, 15 % Stromkosten und 15 % Baukosten zusammen.

Neben einer laufenden Beobachtung der Preisentwicklungen sollte die Gemeinde Konzepte für eine Optimierung erarbeiten. Die Gemeinde sollte eine detaillierte Energiebuchhaltung mit Energiekennzahlen führen. Maßnahmen zum Energiesparen finden sich auch in den „TOP-TIPPS fürs Energiesparen – Kosten senken in Gemeinden" und anderen Angeboten, die der Oö. Energiesparverband veröffentlichte.[27] Die Menge der bereit gestellten Wärmeleistungen sollte jährlich überprüft werden, da sich daran auch diverse Kosten berechnen (zB Grundpreis).

Vergleichszahlung

Die Gemeinde erhielt im Rahmen eines Rechtsstreits eine Vergleichszahlung in Höhe von 80.000 Euro. Das Geld ist auf einem Treuhandkonto, das ein Rechtsanwalt einrichtete, verwahrt und soll im Rahmen eines Gehwegbaus verwendet werden. Die Gemeinde hat keinen Zugriff auf dieses Konto. Die Gemeinde erwartet sich durch die Abwicklung dieses Projekts und der teilweisen Finanzierung über das Treuhandkonto steuerliche Begünstigungen. Dabei sollen teilweise Kosten für den Gehwegbau von der Baufirma finanziert werden, die im Gegenzug diese Kosten über das Treuhandkonto finanziert bekommt.

Die Veranlagung der Gelder bis zu deren Verwendung erfolgt durch den Rechtsanwalt, der auf Anfrage im Zuge der Gebarungseinschau eine Verzinsung von 0,5 % p.a. bekannt gab. Zinsgutschriften erhält lt. Auskunft des Rechtsanwalts der Begünstigte, bei dem es sich wirtschaftlich aller Voraussicht nach um die Gemeinde Ohlsdorf handelt. Für die rechtliche Beratung zur Abwicklung entrichtete die Gemeinde an den Rechtsanwalt ein Honorar nach Zeitaufwand, die Führung des Treuhandkontos wird nicht separat verrechnet.

Die gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen normieren für Gemeinden die Vollständigkeit der Darstellung von Einnahmen und Ausgaben. Durch die von der Gemeinde gewählte Vorgehensweise zur Verwahrung von Gemeindegeldern auf einem Treuhandkonto scheinen diese Gemeindemittel nicht in der Gemeindebuchhaltung, in Bilanzen und in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde auf. Mit Zahlungen für Gemeindeprojekte aus diesem externen Konto ist außerdem die notwendige Befassung von Gemeindegremien nicht gewährleistet.

Ungeachtet allfälliger steuerlicher Vorteile und Kostenvorteile sind von der Gemeinde die gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

[27] https://www.energiesparverband.at/gemeinden

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat trat im Prüfungszeitraum zu jeweils 6 Sitzungen jährlich, der Gemeindevorstand zu 4 bis 12 Sitzungen jährlich und der Prüfungsausschuss zu 3 bis 5 Sitzungen jährlich zusammen. Der Prüfungsausschuss hat in den Jahren 2021 und 2022 die gemäß § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 geforderte Mindestanzahl von mindestens 1 Sitzung pro Quartal und einer zusätzlichen Sitzung für die Prüfung des Rechnungsabschlusses nicht erfüllt.

Der Prüfungsausschuss hat auf die Erfüllung der gesetzlich geregelten Mindestanzahl der Sitzungen zu achten.

Protokollführung

In der Sitzung am 13. November 2023 stellte der Prüfungsausschuss fest, dass Protokolle zu Gemeinderatssitzungen verspätet und zu Gemeindevorstandssitzungen unvollständig und zu Ausschusssitzungen zum Teil überhaupt nicht vorlagen. Die Amtsleitung verfügte zu jeder Zeit über alle Amtsvorträge zu den Sitzungen und Mitschriften über gefasste Beschlüsse. Damit erfüllte die Gemeinde jedoch nicht die Voraussetzungen für die Beurkundung von Verhandlungsschriften (Unterschriften, Auflage etc.). Mittlerweile erstellte die Gemeinde sämtliche fehlenden Verhandlungsschriften nachträglich in Reinschrift und holte die erforderlichen Unterschriften ein.
Die Bestimmungen der §§ 54, 55 und 57 Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Führung einer Verhandlungsschrift über Sitzungen von Gemeindeorganen und die Fristen hielt die Gemeinde damit nicht ein. Die Gemeinde begründete dies mit Personalengpässen.

Auf die ordnungsgemäße Führung von Verhandlungsschriften ist besonderes Augenmerk zu legen, da die darin protokollierten und genehmigten Beschlüsse die Rechtsgrundlage für die Umsetzung von behandelten Gemeindeangelegenheiten bilden. Wenn es die Personalsituation in der Gemeindeverwaltung nicht zulässt, besteht auch die Möglichkeit, dass der Gemeinderat, der Gemeindevorstand bzw. der jeweilige Ausschuss aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellen.

Über jede Sitzung der Organe ist eine Verhandlungsschrift entsprechend den gesetzlich geregelten Mindestvorgaben zu führen.

Auf die in diesem Bericht bereits empfohlene Änderung des Geschäftsverteilungsplans wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Der Gemeinde hat für die laufende Funktionsperiode die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Höhe des Sitzungsgelds für Mitglieder des Gemeinderats und von Ausschüssen festgelegt. Die angeführten Prozentzahlen beziehen sich auf die Höhe des Bezugs der Bürgermeisterin:

Aufwandsentschädigungen	**in Prozent**
1. Vizebürgermeister	21
2. Vizebürgermeister	15
Gemeindevorstände	12
Sitzungsgeld	
Mitglieder des	
Gemeinderats	1,2
Gemeindevorstands	3
Ausschüsse	1,2
Obleute von Ausschüssen	3

Eine Anpassung des Sitzungsgelds im Jahr 2022 an die erhöhten Bezüge der Bürgermeisterin erfolgte nicht, weswegen die Bezieher das Sitzungsgeld nicht in verordneter Höhe erhielten.[28] Unterlagen über eine Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde lagen der Gemeinde keine vor.

Sollte dies noch nicht erfolgt sein, so sind die Unterlagen zur Verordnungsprüfung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Zuteilung der Bürgermeisterin von Geschäftsgruppen an Gemeindevorstandsmitglieder ist zu aktualisieren.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und von der Bürgermeisterin eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
	2021	**2022**	**2023**	**2021**	**2022**	**2023**
möglicher Rahmen	16.603	18.564	19.563	33.205	37.127	39.126
Budgetansatz	14.500	15.000	5.000	29.100	35.000	35.000
Auszahlungen	1.465	1.838	2.131	26.627	20.422	33.591

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Die budgetierten Kreditansätze entsprachen den rechtlichen Vorgaben. Die getätigten Auszahlungen lagen innerhalb der budgetierten Haushaltsansätze.

Die Verfügungsmittel inkludierten Subventionen an verschiedene Organisationen, Verbände und Vereine. Die Gemeinde leistete zB an einen Sportverein im überprüften Zeitraum Subventionen in Höhe von 1.500 Euro und 1.988 Euro.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahrs, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre somit in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Aus Verfügungsmitteln tätigte die Gemeinde Auszahlungen für Zeitungsschaltungen und Weihnachtswünsche.

Da es sich hier um Repräsentationsausgaben handelt sind diese auch unter diesem Ansatz zu verbuchen.

[28] Sitzungsgeld Gemeinderatssitzung 2021: 84 Euro, 2022: 85 Euro

Investitionen

Die Förderquote für investive Projekte in der Gemeinde Ohlsdorf beträgt 49 %. Die Geringfügigkeitsgrenze ist mit 100.000 Euro festgesetzt.

Auszahlungen für Investitionen tätigte die Gemeinde sowohl über die laufende Gebarung als auch im Rahmen von investiven Einzelprojekten.

Über die laufende Gebarung verausgabte sie im Zeitraum 2021 bis 2023 dafür insgesamt 644.248 Euro. Die kostenintensivsten Projekte waren dabei

- Anschaffungen von Gerätschaften für den Bauhof (Streugerät, Vibrationswalze, Mäher) um rund 65.000 Euro
- Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindeamtsgebäude und am Gebäude des Veranstaltungszentrums „Mezzo“ um rund 147.700 Euro
- EDV-Ausstattungen in der Mittelschule (Mobilar, Geräte) um rund 52.700 Euro
- der Ankauf von Fahrzeugen für „Essen auf Rädern“ und für den Betrieb der Abwasserbeseitigung um rund 81.400 Euro und
- Anschlussgebühren für die Fernwärme im Gemeindeamt und im Veranstaltungszentrum in Höhe von rund 57.000 Euro.

Teilweise finanzierte die Gemeinde die Investitionen aus überschüssigen Mitteln der laufenden Gebarung, teilweise erhielt sie dazu Fördermittel (zB PV-Anlagen) oder finanzierte diese über Verkaufserlöse (zB Fahrzeugverkauf).
Gemäß § 6 Oö. Gemeindehaushaltsordnung sollten Investitionen, wenn sie in der Art nach lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten, als investives Einzelvorhaben abgewickelt werden.

In diesem Sinne wird empfohlen, Investitionen größeren Umfangs als Einzelinvestitionen zu verbuchen. Mit dieser Vorgehensweise ist eine Ausweisung größerer Investitionen in den Investitionsnachweisen samt Mittelerbringung ersichtlich.

Investive Einzelvorhaben

Die Gemeinde wickelt im Zeitraum 2021 bis 2023 zwischen 11 und 15 Projekte als investive Einzelvorhaben ab. Sie verausgabte dafür insgesamt 3.167.460 Euro. Aus Einzahlungen in Höhe von 3.479.624 Euro ergab sich Ende des Jahres 2023 ein Überschuss in Höhe von 312.164 Euro, der aus folgenden Projekten resultierte (Beträge in Euro):

Löschwasserbehälter	73.650
FW Fahrzeug (RLF)	50.000
Überführung ÖBB Fraunsdorf	20.000
Entwässerung Fraunsdorf	65.000
Energie Sparprojekte	54.043
Digitaler Leitungskataster Wasser, 3. Teil	1.500
Kanalsanierung Zone 1-4	47.971
Gesamt	312.164

Rund 63 % (2.207.100 Euro) der Projektfinanzierungen stammen aus Eigenanteilen der Gemeinde (Rücklagenentnahmen, Überschüsse aus der laufenden Gebarung, Verkaufserlöse, innere Darlehen).

Die restlichen Einnahmen erhielt die Gemeinde aus Bedarfszuweisungsmitteln (8,40 % bzw. 292.427 Euro), Landeszuschüssen (7,51 % bzw. 261.163 Euro), KIG-Mitteln (4,31 % bzw. 150.000 Euro) und Bundesmitteln (0,65 % bzw. 22.491 Euro).

Feuerwehrfahrzeuge
Die Gemeinde beschaffte im Prüfungszeitraum insgesamt 3 Fahrzeuge für die FF Ohlsdorf und ein Fahrzeug für die FF Aurachkirchen.

Für 2 Fahrzeuge erhielt die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsplan. Den darin vorgesehenen Kostenrahmen überschritt die Gemeinde in einem Fall um 13 % (18.090 Euro)[29] und im anderen Fall um 50 % (142.596 Euro)[30]. Gemessen an der Gesamtfinanzierung beteiligte sich die Gemeinde mit 40 % bzw. 65 % an den Gesamtkosten.

Am Ankauf eines Kommandofahrzeugs für die FF Ohlsdorf beteiligte sich die Gemeinde mit einem Anteil von 71 % (58.916 Euro).

Die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Kostenrahmen sollten eingehalten werden. Kostenüberschreitungen sollten zu Lasten der Feuerwehren gehen bzw. in einem deutlich geringeren Ausmaß von der Gemeinde mitfinanziert werden.

Kommunaltraktor
Die Gemeinde hat einen Kommunaltraktor um 185.109 Euro erworben. Damit überschritt die Gemeinde den von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Kostenrahmen von 184.800 Euro nur geringfügig. Die Gemeinde erhielt Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 73.420 Euro zur Finanzierung, den restlichen Betrag bedeckte die Gemeinde mit Eigenanteilen und Verkaufserlösen aus dem Altfahrzeug.

Der Gemeinderat beschloss am 25. März 2021 den Ankauf sowie den Ausschreibungstext. Als Vergabeverfahren wählte die Gemeinde ein offenes Verfahren im Unterschwellenbereich. Die von der Aufsichtsbehörde empfohlene Beschaffung über die Bundesbeschaffungs GmbH war lt. Protokoll nicht möglich, da in der benötigten Größe darin nur ein Fahrzeug eines Herstellers angeboten wird.

Straßenbau
Die Gemeinde verausgabte im Zeitraum 2020 bis 2023 insgesamt 957.512 Euro. Die Finanzierung der Auszahlungen erfolgte aus Eigenanteilen der Gemeinde (45 %), Interessentenbeiträgen (13 %) sowie aus Fördermitteln aus Landeszuschüssen, Bedarfszuweisungsmitteln und Beiträgen nach dem Kommunalen Investitionsgesetz (42 %).

Für die Folgejahre sieht der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan bis zum Jahr 2028 weitere Auszahlungen in Höhe von 1 Mio. Euro vor. In diesem Fall ist die Bedeckung eines 40 % igen Anteils in Form von Fremdfinanzierungen vorgesehen.

Bei gleichbleibender Finanzlage sollte die Gemeinde anstatt einer Fremdfinanzierung überschüssige Mittel aus der laufenden Gebarung bzw. allgemeine Rücklagenmittel zur Finanzierung dieses Projekts heranziehen.

Die Vergabe erfolge im nicht offenen Verfahren nach dem Billigstbieterprinzip mit 7 Firmen. Die Rechnungssummen stimmen mit den Vergabesummen bis auf geringe Abweichungen von zwischen 2 und 3 % überein.

Öffentliche Beleuchtung
Die Gemeinde hat im überprüften Zeitraum die Straßenbeleuchtung erneuert. Das Projekt wickelte sie über das Energie Contracting Programm OÖ ab. Im überprüften Zeitraum tätigte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von insgesamt 387.319 Euro. Mit Förderungen aus Landeszuschüssen (60.030 Euro) und Bundeszuschüssen (3.491 Euro) konnte die Gemeinde rund

[29] KRF-L Ohlsdorf
[30] TLF-A 2000 Aurachkirchen

16 % der Auszahlungen bedecken. Die restliche Bedeckung erfolgte aus Eigenmitteln der Gemeinde.
Der im Zuge der Ausschreibung ermittelte Billigstpreis von 475.438 Euro konnte damit deutlich unterschritten werden, weil die Gemeinde die lokale Bauaufsicht selbst organisierte und sich die Kosten für Grabungsarbeiten reduzierten. Das Billigstpreisangebot beinhaltete eine Zahlung in 5 Jahresraten mit einer Verzinsung von 1,5 %.
Die Gemeinde prüfte die Möglichkeit einer Alternativfinanzierung nicht. Nachdem die Gemeinde zum Zeitpunkt der Realisierung über ausreichend hohe Eigenmittel verfügte, hätte eine Finanzierung auch über den Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgen können. In diesem Fall wäre das Projekt bei positiver Erledigung durch die Aufsichtsbehörde mit 48 % gefördert worden. Angesichts der vorhandenen Eigenmittel wäre auch der Zinsaufwand vermeidbar gewesen.

Die Gemeinde sollte bei der Umsetzung von Projekten sämtliche Möglichkeiten für eine Finanzierung überprüfen und sich je nach finanzieller Möglichkeit für die wirtschaftlichste Variante entscheiden.

Innere Darlehen

Die Gemeinde finanzierte Auszahlungen bei den investiven Projekten mit inneren Darlehen vor. Dies betraf die Errichtung der Wasserversorgungsanlage Edt/Aurachkirchen (BA 09) mit 230.697 Euro und den Ankauf einer Liegenschaft mit 509.712 Euro.

Tatsächlich handelt es sich bei diesen Finanzierungen um die Einbringung von Eigenanteilen der Gemeinde, eine Refinanzierung ist damit nicht vorgesehen.

Gemeinde-KG

Mit Gesellschaftervertrag haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Ohlsdorf eine Kommanditgesellschaft gegründet – die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Ohlsdorf & Co KG“ (in der Folge „Gemeinde-KG“).

Die „Gemeinde-KG“ wickelte folgende Projekte ab:

- Neubau Freiwillige Feuerwehr Aurachkirchen
- Außenanlagen Freiwillige Feuerwehr Aurachkirchen
- Ankauf Grundstück für Multifunktionszentrum
- Bau Mezzo Gebäude
- Errichtung Außenanlagen Mezzo Gebäude

In den letzten 10 Jahren erfolgte keine weitere Abwicklung von Projekten über die „Gemeinde-KG“.

Die Bilanz zum 31. Juli 2021 weist die Aktiva- und Passiva Summe mit jeweils 5.000.206 Euro aus.

Die Zahlungsflüsse zwischen der Gemeinde und der KG-Buchhaltung betreffend Miet- und Betriebskostenzahlungen ergaben eine summenmäßige Übereinstimmung.

Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sowie dem Ablauf des Vorsteuerberichtigungszeitraums beabsichtigte die Gemeinde die Auflösung der „Gemeinde-KG“. Konkret ist die Gemeinde hierdurch wieder Eigentümerin der Liegenschaften einschließlich der darauf befindlichen Objekte.

Der Gemeinderat beschloss am 20. Juli 2021 die Auflösung der Gesellschaft mit Stichtag 31. Juli 2021. Das gesamte Vermögen der Gesellschaft ging somit zum Stichtag 31. Juli 2021 mit sämtlichen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 UGB auf die alleinige Kommanditistin, die Gemeinde Ohlsdorf, über.

Die Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch erfolgte mit 29. Oktober 2021.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Ohlsdorf gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird der Bürgermeisterin und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 22. April 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane der Bürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und der Buchhalterin der Gemeinde Ohlsdorf die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA